Die Weiterentwicklung der bedingten Entlassung Strafgefangener in Deutschland und in Nachbarländern.

Inaugural-Dissertation

der Hohen Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Andreas Kuegle

aus München

Referendar am Landgericht zu München.

Approbiert am 28. April 1931.

Kallmünz

Buchdruckerei von Michael Laßleben

1931

31:335

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

1. Kapitel: Begriff, Wesen und rechtliche Natur der bedingten Entlassung. 1

2. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung der bedingten Entlassung. 4

a) Das Mutterland England. 4

b) Deutschland. 7

3. Kapitel: Die bedingte Entlassung (§§ 23—26 RSTGB.) im besonderen. 8

a) Strafart und Strafdauer. 8

b) Auferlegte Strafe. 11

c) Gute Führung. 11

d) Zustimmung. 12

e) Schlechte Führung. 13

f) Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Aufsicht. 13

g) Widerruf und Wirkungen desselben. 14

h) Das Verfahren. 15

i) Einstweilige Festnahme. 16

k) Ablauf der festgesetzten Strafzeit. 16

4. Kapitel: Die bedingte Entlassung und die deutschen Strafgesetzentwürfe. 17

a) Die §§ 26 ff. des Vorentwurfs von 1909. 17

b) Die §§ 55 ff. des Gegenentwurfs von 1911. 22

c) Die §§ 79 ff. des Kommissionsentwurfs von 1913. 26

d) Die §§ 69 ff. des Entwurfs von 1919. 28

e) Die §§ 36 ff. des Amtlichen Entwurfs von 1925. 31

f) Die §§ 178 und 231 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes von 1927. 39

II. Teil.

1. Kapitel: Rückblick auf die bisherige Entwicklung der bedingten Entlassung, mit Berücksichtigung ihrer Weiterentwicklungsmöglichkeit in der Zukunft. 42

a) Die bedingte Entlassung und ihre Handhabung in der Praxis. 42
b) Die Beurlaubung auf Wohlverhalten. 44
c) Der bedingte Erlaß des Strafrestes im Strafvollzugsgesetzentwurf. 49
2. Kapitel: 51
a) Die bedingte Entlassung in Zukunft. 51
b) Reformvorschläge. 52

III. Teil.

Die Weiterentwicklung der bedingten Entlassung in Nachbarländern. 68
a) Belgien. 68
b) Frankreich. 69
c) Italien. 71
d) Österreich. 74
e) Schweiz. 81

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Auflage 1922.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung, 1925.

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes mit Begründung 1927.

Aschrott-Kohlrausch, Reform des Strafrechts nach dem Entwurf von 1925.

Binding, Grundriß des Deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil 1927.

Blätter für Gefängniskunde.

44. Bd. Reichardt, kritische Besprechung des Vorentwurfs von 1909.

54. Bd. Rechenschaftsbericht des württembergischen Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene für die Jahre 1913—1919.

57./58. Bd. Ellger, 19. Vereinsversammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten.

Brunner, Die Begnadigung nach eidgenössischem Recht und dem Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Diss. 1923.

Bumke, Deutsches Gefängniswesen 1928.

Bunge, Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch 1928 (In der Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher).

Debler und Norden, Das Belgische Strafgesetzbuch mit den Änderungen und Zusätzen und den wichtigsten Nebengesetzen 1918.

Degen, Strafvollzug und Gefangenenobsorge 1928.

Degen und Klimmer, Strafvollstreckung in bayerischen Gerichtsgefängnissen und Strafanstalten 1911.

Denkschrift zum Entwurf von 1919 (veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums 1920).

Deutsche Juristenzeitung 27. Jhrg. 1922 Heft 13, 14.

Deutsche Juristenzeitung 28. Jhrg. 1923, Heft 15/16, Stellungnahme des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu den reichsrätlichen Grundsätzen über den Vollzug von Freiheitsstrafen.

Deutsche Juristenzeitung 31. Jhrg. 1926, Heft 24.
Möricke, der neue Strafvollzug in Baden,
Schmidt, Entlassung auf Probe.

Deutsche Juristenzeitung 35. Jhrg. 1930, Heft 12
Bumke, der neue Strafgesetzentwurf.

Ebermayer, Reichsstrafgesetzbuch 1929.

Ehlers, Die vorläufige Entlassung (§§ 23—26 RSTGB). Diss. 1927.
Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund 1869.
Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Entwurf 1919, 2. Teil.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1924.
Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzes Bd. 1 und 2, 1911.
Görlich, Die vorläufige Entlassung, Diss. 1906.
Göttinger Tagung der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung.
Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen (Reichsgesetzblatt II Seite 263, 1923).
Guttenberg, Der Strafvollzug in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, 1913.
Hafner und Zürcher, Schweizerische Gefängniskunde 1925.
Hafter, Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts, Allgemeiner Teil, 1926.
Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 2, 1921, Liepmann, Die Reform des Strafrechts.
Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 19.—20. Lieferung, Band II, 1927.
Heimberger, Zur Reform des Strafvollzugs 1905.
Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens 1888.
Juristische Wochenschrift 54. Jhrg., Heft 13/14.
Klee, Der Amtliche Strafgesetzentwurf zum Strafgesetzbuch 1925.
Kahn, Denkschrift und Vorentwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch 1921.
Köhler, Deutsches Strafrecht 1917.
— Reformfragen des Strafrechts 1903.
Kohlrausch-Mittermaier, Zusammenstellung der ausländischen Strafgesetzgebung 1924—27.
Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde 1889.
Küfner, Die bedingte Strafaussetzung und der bedingte Straferlaß. Diss. 1927.
Küppers, Die bedingte Entlassung (§§ 23—26 RSTGB) mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1909. Diss. 1911.
Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht 1908.
Liszt, Allgemeine Lehren des materiellen Strafrechts 1925.

Mantel, Die Ergebnisse des bedingten Straferlasses in Deutschland, Belgien, Frankreich und der Schweiz, 1912.
Mattli, Die Gründe der Strafaufhebung. Diss. 1918.
Mittermaier, Die bedingte Entlassung in vergleichender Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts IV. 1908.
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform. 8. Jhrg. 1911, 3. Heft, Krohne-Liszt, 14. Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.
4. Heft, Jagemann, Vor- und Gegenentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch als Stufen des Fortschritts.
12. Heft, Andrae, Einiges von der rechtlichen Natur der vorläufigen Entlassung.
9. Jhrg. 1912/13, 10. Heft, Straßmann, Die Begnadigung Lebenslänglicher.
Mousson, Die bedingte Entlassung im schweizerischen Recht. Diss. 1922.
Österreichischer Gegenentwurf zu dem Allgemeinen Teil des ersten Buches des Deutschen Strafgesetzbuches vom Jahre 1919/22.
Schäfer, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909—1927.
Streicher, Die bedingte Entlassung in Österreich 1923.
Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909.
Vorentwurf zu einem österreichischen Strafgesetzbuch und zu dem Einführungsgesetze, 1909.
Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Fassung der zweiten Experten-Kommission 1916.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 16. Jahrg. Nr. 13/15, Mayer, Über den Stand der Reform der Reichsjustizgesetzgebung, insbesondere über den neuen Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuches von 1925.
Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, Bd. 16, Mittermaier, Der bedingte Straferlaß.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 50, 1930. Lißbauer, Die Strafrechtsgesetzgebung Österreichs seit dem Jahre 1925.
Zürcher, Beiträge zur Rechtswissenschaft XL, IV.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den V.E. zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1911.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549628_0054

I. Teil.

1. Kapitel. Begriff, Wesen und rechtliche Natur der bedingten Entlassung.

Die vorläufige (bedingte) Entlassung ist die Einrichtung, wonach ein Strafgefangener vor Beendigung der im Urteil ihm auferlegten Strafzeit aus der Anstalt unter der Bedingung des Wohlverhaltens während einer gewissen Zeit und mit der Wirkung entlassen werden kann, daß er beim Einhalten der Bedingung nicht mehr in die Anstalt zurückzukehren braucht, während er im anderen Falle seine Strafe weiter in der Anstalt verbüßen muß. (Mittermaier).[1]

Der rechtfertigende Grund dieser so im allgemeinen charakterisierten Einrichtung ist in der Erziehungswirkung der Freiheitsstrafe zu suchen. Nicht nur erzieherisch soll aber die Strafe sein, sondern auch so kurz wie möglich und der bedingt Entlassene soll durch die ihm gewährte Probezeit zeigen und beweisen, daß der Zweck der Strafe bereits im verbüßten Teil erreicht worden ist. Die bedingte Entlassung läßt sich von vorneherein zwar mit dem Vergeltungsgedanken der Strafe nicht in Einklang bringen, stellt man sich aber auf den Standpunkt, daß die Freiheitsstrafe einen Versuch darstellt, den Gefangenen dem Leben in der Freiheit wieder anzupassen, so ergeben sich hieraus Folgerungen, die mit zwingender Kraft zur Einführung der bedingten Entlassung geführt haben. Nur schwer kann durch Zwang und scharfen Druck erreicht werden, den Menschen, der sich gegen das Gesetz vergangen hat, in der Zeit in der er für seine Tat büßen muß, wieder zu einem brauchbaren Mitglied der Gesellschaft zu machen. Es muß vielmehr, um mit Obermaier[2] zu sprechen, der Gefangene in der Strafe eine „Schule der letzten Gelegenheit" ersehen, ein Schicksal, dessen Ausgestaltung in seine eigenen Hände gelegt ist. Von unschätzbarem Wert aber ist es, dem Gefangenen die Möglichkeit zu gewähren, durch bewiesenes und weiterhin zu beachtendes Wohlverhalten, seine Strafe verkürzen zu können und ihm die Hoffnung auf die Wiedererlangung der Freiheit während der Strafverbüßung einzuräumen. Ein großer Verdienst des modernen Strafvollzugs ist es daher, daß er die psychologische Wirkung der Hoffnung, die stärker den Menschen

1. Mittermeier, a. a. O. S. 507.
2. s. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft S. 282.

beeinflußt als bloße Furcht (Wines)[3] in seine Maßnahmen eingereiht hat.

In England, wie aber auch in Sachsen war die bedingte Entlassung reine Gnadensache. Konnte sie zuerst der Gouverneur nach seinem Belieben dem Gefangenen gewähren, so konnte es später der König, dem die endgültige Entscheidung über die Gewährung wie über den Widerruf, oblag. Diesen Charakter verlor sie bei ihrem Eingang in das Deutsche Strafrecht, bei ihrer Aufnahme in das Deutsche Strafgesetzbuch als gesetzliche Bestimmung. Über den ihr verliehenen neuen Charakter herrscht nun keineswegs Einstimmigkeit. In den Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, im Preußischen Abgeordnetenhaus wie aber auch in der Literatur treffen wir auf manche Äußerung, die Zweifel darüber aufkommen läßt, ob wir es mit einer gesetzlichen Institution oder nach wie vor mit einer Gnadensache zu tun haben. Bedingte Entlassung und Begnadigung weisen, was nicht zu verkennen ist, eine gewisse Ähnlichkeit auf, doch ergibt sich ihr Unterschied einerseits schon aus den Voraussetzungen auf denen sie beruhen, andererseits aus den Zwecken die sie verfolgen.

Bei der Begnadigung — insoweit diese in einem teilweisen Erlaß der erkannten Strafe besteht, hat sie Ähnlichkeit mit der bedingten Entlassung — verzichtet der Staat auf die weitere Durchführung seines Strafanspruchs. Sie soll als Ausgleich eintreten, wenn es gilt besonderen Härten des Gesetzes zu begegnen oder ein zu strenges richterliches Urteil zu verbessern. Ihr Anwendungskreis soll sich nur auf Ausnahmefälle erstrecken und ihre Gewährung soll frei von jeder Beschränkung sein.

Nicht so verhält es sich mit der bedingten Entlassung. Diese ist kein Verzicht auf den Vollzug bezw. Weitervollzug der Freiheitsstrafe sondern sie ist ein Teil des Strafvollzugs selbst. Dem Entlassenen werden Bedingungen während der ihm erlassenen Strafzeit auferlegt, (Die Auferlegung von Bedingungen ist zwar nicht begriffswesentlich, sondern nur tatsächlicher Brauch, stellt aber ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Begnadigung und bedingter Entlassung insoferne dar, als erstere, wie bereits bemerkt, frei von jeder Beschränkung sein soll) und dadurch wird der in der Strafe enthaltene Zwang, wenn auch in ungleich milderer Form festgesetzt. Die Gewährung der bedingten Entlassung ist aber auch nicht in das freie Ermessen der Behörde gestellt, sondern sie ist nur zulässig, wenn die im Gesetz enthaltenen Vorschriften erfüllt sind. Es muß der Nachweis erbracht sein, daß die Voraussetzung, die das Gesetz für die bedingte Entlassung verlangt, vorliegt. Erst dann kann die bedingte Entlassung gewährt werden. Die bedingte Entlassung ist

3. s. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft S. 282.

fernerhin nicht wie die Begnadigung, bei jeder Strafart und jedem Strafmaß zulässig, auch erhält der Gefangene mit ihrer Bewilligung nicht immer den Genuß der vollen Freiheit.

Somit ergibt sich, daß die bedingte Entlassung nicht identisch ist mit der bedingten Begnadigung. Sie ist nicht Gnadensache sondern gesetzliche Einrichtung.[4] Weiterhin ergibt sich, wie oben bemerkt, daß sie eine Strafvollzugsmaßregel ist, die Zeit der bedingten Entlassung demnach Strafzeit.[5] (So die überwiegende Anzahl von Autoren.)[6] Der Strafzeitcharakter der Probezeit ist von Bedeutung für die Rückfallverjährungsfrist, da diese erst nach Ablauf der Probezeit beginnen kann. Neben der „Gnadentheorie", wurden aber auch noch andere Theorien über das Institut aufgestellt, auf die hier kurz eingegangen sei.

Die Theorie der „Strafmaßbestimmung" will durch die vorläufige Entlassung bezwecken, daß, wie bei der unbestimmten Verurteilung, das Maß der Strafe erst durch die Verwaltung bestimmt werden soll. Diese Theorie läßt sich mit den heutigen Vorschriften über die bedingte Entlassung im Strafgesetz nicht vereinbaren. Eine andere Theorie betrachtet die bedingte Entlassung als eine nachträgliche Korrektur des richterlichen Urteils. (Kürzungstheorie) Nach der „Urlaubstheorie" ist die bedingte Entlassung eine Maßregel des Strafvollzugs, die Bewährungsfrist, Strafzeit.

Nach geltendem Recht ist kein Anspruch auf bedingte Entlassung gegeben. Der Verurteilte „kann" bedingt entlassen werden, heißt es im Gesetz. Das Institut hat also nur den Charakter einer Vergünstigung. Ihre Gewährung ist also, wie wir bereits beim Vergleich der bedingten Entlassung mit der bedingten Begnadigung gesehen haben, eine Frage des Ermessens der obersten Behörde, das aber nicht frei ist, in dem Sinne, daß die Behörde nach ihrem Gutdünken über die Gewährung bezw. Nichtgewährung bestimmen kann, sondern sie ist gebunden durch die im Gesetz vorhandenen Bestimmungen, wie durch die Grundsätze auf denen das Institut beruht. Liegen die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung vor, so kann die oberste Justizaufsichtsbehörde sie gewähren. Sie wird auch, obwohl es ihre reine Ermessenssache ist, sich nicht weigern sie einem Gefangenen zuteil werden zu lassen, der sie verdient.

4. So: Aschrott, Binding, Olshausen, Birkmeyer.
5. s. Görlich, a. a. O. S. 15.
6. a. M. Ebermayer, Kriegsmann, Sichart, v. Schwarze.

2. Kapitel.

Die geschichtliche Entwicklung der bedingten Entlassung.

a) Das Mutterland England.

Das Institut der bedingten Entlassung (auch Beurlaubungssystem genannt), ist keine Errungenschaft des modernen Strafrechts, es hat vielmehr schon vor langer Zeit Eingang in die Strafrechtspflege gefunden. Als die Heimat der bedingten Entlassung ist England anzusehen. Dort entwickelten sich mit dem Vollzuge der Transportationsstrafe ihre ersten Formen. Bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde bei der Transportation ein „conditional pardon" gewährt. Hierunter ist die Freilassung unter der Bedingung zu verstehen, daß sich der Sträfling verpflichtete in der Kolonie zu bleiben. Hielt er diese Verpflichtung nicht und gelang ihm die Rückkehr von der Kolonie ins Mutterland, so wurde dort an ihm die Todesstrafe, an deren Stelle die Transportation getreten war, nachträglich vollzogen. Die Gewährung des conditional pardon war eine Befugnis die der Gouverneur der Kolonie ausübte. Als eigentliches Geburtsjahr der bedingten Entlassung wird das Jahr 1791 angesehen.[1] Eine Fortbildung erfuhr die Entwicklung der bedingten Entlassung durch die Einführung einer Klassifikation. Nachdem der Sträfling die Stufe der Zwangsarbeit, dann jene der leichteren Arbeit in Rodungskompagnien, ferner die Arbeit bei freien Ansiedlern mit entsprechendem Erfolge durchgemacht hatte, erhielt er ein „Ticket of leave during good conduct". Das war ein Urlaubsschein, der ihm gestattete sich frei in einem bestimmten Bezirk, jedoch unter Aufsicht der Polizei aufzuhalten. Durch Gesetze wurde diese Einrichtung anerkannt und auch näher geregelt. (Gesetz 9 Georg IV 83/1829, Gesetz 2 und 3 Will. IV. 62/1832). Das von Lord Stanley und James Graham im Jahre 1842 eingeführte Probationssystem, wie das im Jahre 1847 durch Grey eingeführte verbesserte Probationssystem, brachten keine neuen, für die Entwicklungsgeschichte der bedingten Entlassung bedeutsamen Momente. Erst mit Einführung eines neuen Strafmittels im englischen Recht, der Zuchthausstrafe (penal servitude), als Ersatz für die Transportation läßt sich der Entwicklungsgang der bedingten Entlassung wieder weiter verfolgen. Durch den Penal Servitude Act vom Jahre 1853 wurde die Strafe der Transportation nur mehr auf lebenslange oder mindestens 14jährige Strafen beschränkt. Auch gingen die bisher dem Gouverneur zustehenden Befugnisse nunmehr auf den König über. Der

1. Lenz, Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht § 3 Seite 19.

2. Penal Servitude Act vom Jahre 1857 brachte schließlich den völligen Ersatz der Transportation durch die Zuchthausstrafe. Durch dieses Gesetz wurde die bedingte Beurlaubung, die sich im Laufe der Entwicklung zur regelmäßigen Vorstufe der bedingten Entlassung herausgebildet hatte, zum letzten Gliede der Zuchthausstrafe. Bei der Schaffung des englischen Strafmittels, der Zuchthausstrafe, wurde die bisher hoch entwickelte bedingte Entlassung zwar angenommen, aber für diese selbst nicht angewendet. Im Jahre 1854 kam das englische Probationssystem durch die irischen Gefängnisakte (17. und 18. Vikt. Kapitel 76) nach Irland. Walter Crofton führte in den Jahren 1851—64 das irische Progressivsystem ein. Durch Einschaltung einer Zwischenstufe zwischen die öffentliche Zwangsarbeit und die bedingte Entlassung unterscheidet es sich vom Greyschen Probationssystem. Diese Zwischenstufe wurde als sogenanntes „Intermediate Prison" bezeichnet. Für die weitere Entwicklung der bedingten Entlassung wurde durch das Intermediate System, wie es in England bezeichnet wurde, eine neue Stufe geschaffen. Der zweite Penal Servitude Act hatte die Transportation als Strafe beseitigt und wurde durch ihn die bedingte Entlassung auf alle Zuchthausgefangenen erstreckt. Dieser Akt regelte auch die näheren Bedingungen für die bedingte Entlassung und deren Vollzug. Durch ihn kam die bed. Entlassung in das neue System der Penal Servitude. Der dritte Penal Servitude Akt vom Jahre 1864 brachte neben der Festsetzung des Mindestmaßes der Strafe von 3 auf 5 Jahren, im besonderen Bedingungen für die bedingte Entlassung. Mit Ausnahme der Regelung einer besonderen Aufsicht, wurden Fragen durch ihn, wie die Bestrafung bei Nichteinhaltung des Urlaubs, die Voraussetzungen für den Verlust des Urlaubs, usw. geregelt. Auf wiederholtes Verlangen der Penal Servitude Aktskommission hin, wurden im Jahre 1879 in London besondere Polizeioffiziere zur Überwachung der Entlassenen im Verwaltungswege ernannt. Der vierte Penal Servitude Akt vom Jahre 1891 setzte das Mindestmaß der Zuchthausstrafe wieder auf 3 Jahre herab. Durch den Prison Act vom Jahre 1898 wurde endlich das System der Strafkürzung auch auf die Gefängnisstrafe erstreckt, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen. Solche Voraussetzungen waren z. B. besonderer Fleiß und gute Führung. Für Strafen von 6 Monaten an war die Entlassung hier eine endgültige. Die bedingte Entlassung ist nur bei Verurteilung zur zeitigen oder lebenslangen Zuchthausstrafe, deren Mindestmaß 3 Jahre beträgt, zulässig. Eine Gewährung an einen bereits zum 3. Mal zur Zuchthausstrafe Verurteilten ist ausgeschlossen. Wird ein mit dem Tode Bestrafter im Gnadenwege durch Umwandlung zu Zuchthausstrafe verurteilt, so kann dennoch bedingte Entlassung eintreten. Bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe besteht nach englischem Recht keine Möglichkeit einer be-

dingten Entlassung. Die Entlassung ist ein Bestandteil des Progressivsystems und charakterisiert sich dadurch zu einem Bestandteil des Strafvollzugs selbst. Im Gegensatz zu früheren Bestimmungen, werden heute alle Sträflinge nach dem „Rules as to Division and Classifikation", vom 21. Januar 1905 in 4 Abteilungen geteilt. Nämlich die Star Class, die intermediate Class, ferner die Recidivist Class und schließlich noch die Long Sentence Division, in welche Sträflinge von längerer Dauer als 10 Jahren nach $7^1/_2$ Jahren kommen können. Für die ersten 3 Klassen ist die Dauer der Einzelhaft genau bestimmt. Bedeutungsvoll für die bedingte Entlassung ist die Star Class, die Vorzugsklasse, in die nur die bisher noch nicht Bestraften kommen, da nur Sträflinge in dieser Klasse mit einer Begnadigung rechnen können. Auch die Sträflinge der Intermediate Class, der Zwischenklasse, können unter gewissen Voraussetzungen in die Star Class einrücken. Nach Ablauf der Einzelhaft kommen die Sträflinge in die Public Work Prisons und haben dort die Möglichkeit in 5 Disziplinarstufen aufzusteigen. Sie erhalten Marken für Fleiß und gute Führung. Um das Ziel der bedingten Entlassung zu erreichen, ist der Erwerb von mehr als 6 Arbeitsmarken am Tage, jedoch nicht mehr als 8, erforderlich. Haben die Sträflinge eine bestimmte Anzahl von Marken, so erhalten sie für den Rest der Strafe, „Licence to be at large in the United Kingdom" in Volksmund „Ticket of leave" genannt. Bei dem System der Markenverleihung, das im Gegensatz zu dem System der Abschreckung durch Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe steht, wird der bedingt erlassene Teil durch Arbeitsfleiß und getätigte Änderung des Charakters erworben. Es kann jedoch die Strafzeit für männliche Gefangene höchstens um $^1/_4$ und für weibliche Sträflinge um höchstens $^1/_3$ verkürzt werden. Lebenslängliche müssen 20 Jahre ihrer Strafzeit verbüßt haben. Die „licence" ist ein im Namen des Königs, vom Staatssekretär ausgestellter Urlaubspaß, der die Bedingungen, unter denen er verausgabt wurde, genau enthält, so z. B. über Lebensführung, Aufenthalt, Anmeldepflicht usw. Werden die gestellten Bedingungen nicht eingehalten, oder begeht der bedingt in Freiheit Gesetzte eine strafbare Handlung, so verfällt der Urlaubspaß kraft Gesetzes. Auch ist dem Staatssekretär die Möglichkeit gegeben den Urlaub zu widerrufen. Seit dem Jahre 1864 ist das Überschreiten der Bedingungen sogar zu einem selbstständigen Vergehen erhoben worden und mit einer Strafe in der Höhe bis zu 3 Monaten bedroht. Verstößt der Entlassene gegen die Bedingungen, so ist der ganze bedingt erlassene Strafrest nachzuverbüßen. Ist der Urlaub aber unter Einhaltung der Bedingungen verstrichen, so gilt die Strafe als erlassen. Wie aus der englischen Statistik hervorgeht, kommt die Entlassung regelmäßig zur Anwendung und sind die mit ihr gemachten Erfahrungen gute. Mißstände, die sich beson-

ders in der Mitte des 19. Jahrhunderts bemerkbar gemacht hatten, sind beseitigt worden durch die sorgfältige Handhabung des Systems der Markenverleihung, das nicht nur Gewähr bietet für die Feststellung des Arbeitsfleißes, sondern auch, was um so wertvoller, für die Beschaffenheit des Charakters. Neben den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sind für die Regelung der bedingten Entlassung in England bis in die letzte Zeit noch ergänzende Verwaltungsverordnungen (Rules) erlassen worden.

b) Deutschland.

Nicht nur auf England blieb die bedingte Entlassung beschränkt. Ihr Grundgedanke war dem Kontinent, bis sie auf ihn überging, nicht fremd. So war es in Deutschland, Holland und Frankreich bereits üblich, längere Freiheitsstrafen wegen Wohlverhaltens auf dem Verwaltungswege abzukürzen. So kannte u. A. schon das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 (Art. 12) eine Verurteilung auf unbestimmte Zeit, mit der Hoffnung für den Gefangenen, durch „tätlich bewiesene Besserung" sich seine Freiheit wieder zu verdienen. Der Art. 13 dieses Gesetzes besagte ferner, daß solche Sträflinge, die auf unbestimmte Zeit zu Zuchthaus verurteilt worden waren, ihre Strafzeit durch Arbeitsamkeit und durch den Beweis der Besserung abzukürzen in der Lage sein sollten.

Bahnbrechend für den Eingang der bedingten Entlassung in das deutsche Strafrecht waren die Schriften Mittermaier's vom Jahre 1858. „Die Gefängnisverbesserung" und von Holtzendorffs „die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Entlassung der Sträflinge" vom Jahre 1861. Der Verdienst aber, das englische System der bedingten Entlassung, wenn auch nur in größtenteils ähnlicher Form, in Deutschland eingeführt zu haben, fällt dem Königreich Sachsen zu. Dort wurde im Jahre 1862 das System der bedingten Entlassung durch zwei Verordnungen des Ministers des Innern, vom 5. August „als Beurlaubung von Sträflingen behufs des Versuchs, sie wieder einem geregelten und gesetzlichen Leben zuzuführen", ferner durch Verordnungen des Justizministeriums an die Strafanstaltsdirektionen, Bezirksgerichte und Staatsanwälte vom 16. August und 5. November 1862 eingeführt. Die Beurlaubung war eine reine Gnadensache. Ihr Eintritt war geknüpft an das Vorhandensein längerer Strafen, an die Hoffnung auf Besserung, sowie auf sicheres Unterkommen. Frist war keine festgesetzt. Die Probezeit war ausgefüllt durch eine mit besonderer Schonung betätigte polizeiliche Überwachung. Nicht aber alle deutschen Staaten erschlossen sich der Neuerung, die, was bemerkenswert ist, nicht auch das englische Progressivsystem mitübernommen hatte. Braunschweig nahm sie im Jahre 1864 an.[2]

2. Gesetz vom 4. August 1864.

Nach § 9 dieses Gesetzes soll auf die sittliche Besserung der Gefangenen hingearbeitet werden; nach § 10 soll bei einer Probezeit von mindestens 1 Jahr, dem zu mindestens 2 Jahre Verurteilten, wenn mindestens $^2/_3$ der Strafe verbüßt sind, die bedingte Entlassung gewährt werden. Sachsen war es auch zu verdanken, daß die bedingte Entlassung Aufnahme fand im Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom Jahre 1869. Die sächsische Bezeichnung als „Beurlaubungssystem" wurde in diesem Entwurf fallen gelassen. (§§ 19—22) Der zweite Entwurf brachte nur einige, aber um so bedeutendere Änderungen. Die bedingte Entlassung sollte nicht wie früher erst bei mindestens 2 jährigen Strafen möglich sein, sondern bereits nach 1 Jahre. Voraussetzung wurde fernerhin, daß mindestens $^3/_4$ der Strafzeit verbüßt sein mußten und nicht mehr wie früher nur $^1/_2$. War die Strafanstaltsverwaltung bisher oberste Aufsichtsbehörde, so trat an deren Stelle nach dem 2. Entwurf als bestimmende Behörde die Justizverwaltung. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 weicht im wesentlichen nicht von den Bestimmungen dieses Entwurfs ab. An Stelle der vom Entlassenen im Entwurfe geforderten „Beweise der Besserung", setzte der Reichstag dafür ein: Verurteilte können . . . „mit ihrer Zustimmung" bedingt entlassen werden. Als Grund hiefür war die Ansicht maßgebend, daß das Erfordernis der Beweise der Besserung die Sträflinge leicht zur Heuchelei verführen könnte.

Im Reichsstrafgesetzbuch finden wir die bedingte Entlassung in den §§ 23—26, unter der Bezeichnung „vorläufige Entlassung". Ihre Darstellung hierin ist kurz, nur die wesentlichsten Erfordernisse wurden aufgenommen. Die wichtigsten Einzelheiten blieben der Regelung der Landesregierungen vorbehalten.

III. Kapitel.

Die bedingte Entlassung (§§ 23—26 RSTGB) im besonderen.

a) Strafart und Strafdauer.

Die bedingte Entlassung kann nach § 23 RSTGB nur für Zuchthaus- oder Gefängnissträflinge in Betracht kommen. Ausgeschlossen sind demnach von ihr Festungs- und Haftsträflinge. Warum der Gesetzgeber diese beiden Strafarten ausnahm und ob der Ausschluß gerechtfertigt ist, darüber bestehen verschiedene Ansichten. Was die Haftstrafe anbetrifft, so wird hier allgemein argumentiert, daß eine Erstreckung der bedingten Entlassung auf sie der Natur

dieser Strafe entgegenstehen würde. Anders verhält es sich bei der Festungshaft. Hierüber sind die Ansichten geteilt. Die Vertreter der gesetzlichen Ansicht (insbesondere von Schwarze, Sichart)[1] führen ins Feld, daß die Festungshaft mit den Bedingungen der bedingten Entlassung kollidiere, insbesondere mit der polizeilichen Aufsicht. Auch sei sie ein gesellschaftliches Hindernis und würden übrigens längere Festungsstrafen zu den Seltenheiten gehören. Andererseits wird demgegenüber geltend gemacht (so Görlich, Gennat),[2] seien die Strafbestimmungen mit längeren Festungshaftstrafen keineswegs selten, wie es nicht selten die Praxis zeigen würde. Fernerhin würde der Mangel der Erstreckung der bedingten Entlassung auf die Festungshaft die Härte mit sich bringen, daß im Falle einer Verurteilung zu Zuchthaus, unter Annahme mildernder Gründe, eine solche zu Festungshaft erfolgen könne und dann eine schlechtere Stellung für den Bestraften insofern eintrete, als eine bedingte Entlassung dann nicht mehr erfolgen könne. Eine Betrachtung des § 20 RSTGB. ergebe die bedenkliche Konsequenz, daß ein Sträfling der ehrlos handelte, bedingt entlassen werden könnte, dagegen ein besseres Subjekt, bei dem keine ehrlose Gesinnung festgestellt werden konnte, von der bedingten Entlassung ausgeschlossen bleiben würde. Übrigens sei kein zwingender Grund bisher geltend gemacht worden, der gegen die Aufnahme der Festungshaft in den Text des § 23 sprechen würde.

Nach § 23 RSTGB muß es sich ferner um eine längere Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe handeln. Die Feststellung der Minimalgrenze ergibt sich aus dem Gesetz. Es muß mindestens ein Jahr der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verbüßt sein und kann erst dann die bedingte Entlassung eintreten. Eine Festsetzung der Maximalgrenze wurde durch das Gesetz nicht getroffen. Eine Anzahl von Autoren[3] (so: Görlich, Ortloff, Oppenhoff, Rubo, Wirth) behauptet nun, daß das Minimum der zu verbüßenden Strafe nicht 1 Jahr, sondern 16 Monate sein müßten. Veranlassung für diese Ansicht gibt die Bestimmung „drei Vierteile, mindestens aber 1 Jahr". Diese Stelle, so wird behauptet, sei so auszulegen, daß 1 Jahr zugleich die $^3/_4$ der ganzen Strafe sein müßte, dementsprechend also 1 Jahr und 4 Monate verbüßt sein müßten. In der Tat hat diese Gesetzesbestimmung bei der Anwendung des Instituts in der Praxis, selbst vielfach Unklarheit schon geschaffen.

Der Begriff „längere Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe" wirkt nun aber auch fernerhin bestimmend in zwei Richtungen: Erstens in Bezug auf solche Strafen, die kürzer sind als 1 Jahr und zweitens auf lebenslängliche Strafen. Ob der Gesetzgeber gut daran

1. Görlich, a. a. O. S. 34.
2. s. Jahrbuch für Kriminalpolitik (Bd. 2, S. 46); Gennat, die vorl. Entlassung; Görlich, a. a. O. S. 35.
3. s. Görlich, a. a. O. S. 49 ff.

tat, diese Strafen von der bedingten Entlassung auszuschließen, wird ebenfalls verschieden beurteilt. Dafür, daß sie auch auf die Strafen unter 1 Jahr zu erstrecken ist, wird angeführt,[4] daß es ungerecht wäre die zu kürzeren Freiheitsstrafen Verurteilten von der Wohltat des Instituts auszuschließen. Es seien die Nachteile, die kürzere Freiheitsstrafen mit sich bringen würden, in gleichem Maße vorhanden, wie bei den längeren Freiheitsstrafen. Man betrachte besonders jene Strafen, deren Dauer fast 1 Jahr betragen. Von anderer Seite[5] wird demgegenüber geltend gemacht, daß bei einer Ausdehnung der bedingten Entlassung auch auf die kürzeren Freiheitsstrafen, eine wesentliche Umgestaltung des Instituts selbst erfolgen würde. Auch würde die Beurteilung der Besserung des Sträflings in diesem Falle besonders erschwert und der Hauptvorzug der bedingten Entlassung, den Gefangenen nachhaltig zu bessern und zu erziehen, würde auf keinen Fall in dem Maß erreicht, wie bei den Strafen unter 1 Jahr. Was die Erstreckung der bedingten Entlassung auf lebenslängliche Gefangene anbetrifft, so wird hier eingewendet,[6] daß dadurch die lebenslängliche Zuchthausstrafe ihren Charakter verlieren würde und entsprechend in die Reihe der zeitigen Freiheitsstrafen eingereiht werden würde. Dem, der sich lebenslänglich des Entzugs der Freiheit schuldig gemacht habe, dürfe das Gesetz auf keinen Fall die Möglichkeit der Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft eröffnen. Da ferner nicht selten die Todesstrafe durch Begnadigung in eine lebenslängliche Strafe umgewandelt wird, würde eine nachträgliche Korrektur des einmal bereits ausgeübten Gnadenrechts erfolgen.

Inwieweit die Person des Verurteilten, bezw. die Tat bei der Gewährung der bedingten Entlassung zu berücksichtigen sind, geht aus dem Gesetz selbst nicht hervor. Das Gesetz betrifft insbesondere keine Regelung darüber, ob z. B. Vorbestrafte, Rückfällige, Gewohnheitsverbrecher oder bestimmte Delikte von ihr ausgeschlossen sind, wie es ausländische Strafgesetze bestimmen. So z. B. Italien,[7] Frankreich[8] und die Schweiz.[9] Auch die Ausführungsverordnungen der Länder geben über diese Fragen nicht den gewünschten Aufschluß; diesen gibt nur die praktische Anwendung des Instituts. Diese zeigt, daß Vorbestrafte nicht schon wegen ihrer früher begangenen Taten von der bedingten Entlassung ausgeschlossen werden. Auch dem

4. s. Görlich, a. a. O. S. 38, 39.
5. so u. A. Görlich, a. a. O. S. 38.
6. so Sichart, Blätter für Gefängniskunde, Bd. 20 S. 308.
7. Ital. Strafgesetzbuch vom 30. 7. 1889; Königl. Aufführungsdekret vom 1. 12. 1889.
8. Ges. vom 14. 8. 1885; Ges. vom 23. 4. 1907.
9. St. Gallen, Ges. vom 8. Januar 1883; Zürich, St.G.B. vom 8. Januar 1871; Ges. vom 24. Oktober 1870.

Rückfälligen und dem Gewohnheitsverbrecher wird sie nicht von vorneherein verwehrt. Grundsätzlich sind auch keine bestimmten Delikte, mit Ausnahme jener, die zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe geführt haben, von ihr ausgeschlossen. Da das Gesetz die Gewährung der bedingten Entlassung in das Ermessen der Behörde gelegt hat, kann diese kraft dieses Ermessens die obigen Fragen von Fall zu Fall entscheiden.

b) Auferlegte Strafe.

Nach dem Gesetz müssen drei Vierteile, mindestens aber 1 Jahr der „auferlegten Strafe" verbüßt sein. Es ergibt sich nun die Frage, was unter der „auferlegten Strafe" zu verstehen ist. Ist es jene Strafe, die sich unter Anrechnung der Untersuchungshaft nach § 60 STGB, bezw. § 450 STPO auf die erkannte Strafe ergibt, oder ist es die Zeit selbst, die der Sträfling in der Anstalt verbüßt hat? Bei der Anrechnung der Untersuchungshaft, ist gleichzeitig auch an die im Auslande bereits vollzogene Strafe (§ 7 RSTGB) zu denken. Diese Fragen wurden von maßgebender Seite (Reichsjustizamt),[10] wie aber auch in der Praxis dahin beantwortet, daß weder die Untersuchungshaft, noch eine im Auslande verbüßte Strafe als auferlegte Strafe im Sinne des § 23 RSTGB zu gelten haben,[11] demnach ein Sträfling erst dann bedingt entlassen werden kann, wenn er das nach § 23 STGB erforderliche Zeitmaß in der Strafanstalt verbüßt hat. Andererseits treten nahmhafte Persönlichkeiten dafür ein,[12] daß unter der auferlegten Strafe nicht nur die in der Gefangenenanstalt wirklich zugebrachten Strafzeit zu verstehen sei.

c) Gute Führung.

Nach § 23 RSTGB wird als weiteres Erfordernis aufgestellt, daß sich der Sträfling auch während dieser Zeit „gut geführt hat". Der zweite Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund hatte neben der „guten Führung" auch noch „Beweise der Besserung" verlangt, ausgehend von dem Gedanken, daß der Sträfling offensichtlich bekunden müßte, sich während der verbüßten Strafzeit gebessert zu haben. Der Sinn und Zweck der guten Führung, wie sie das geltende Recht verlangt, besteht nun darin, daß der Sträfling durch seine Führung in der Strafanstalt die Annahme rechtfertigen

10. siehe Görlich, a. a. O. S. 51.
11. So: Binding, Grundriß, Seite 246, Finger, 1/473, Lucas, 408 ff., Goldschmidt, vergleichende Darstellung S. 296, Frank, §§ 23—26 und Wirth, a. a. O. S. 45.
12. Geyer, I 152, Rubo, Note IV, Schwarz, Note IIb, Ortloff, G.R.Saal VI/324, Görlich, a. a. O. Seite 53, Mittelmeinung: Mittermaier, vergl. Darstellung Seite 511.

muß, er werde sich auch, in die Freiheit zurückversetzt, wieder einem geordneten und gesetzesmäßigen Leben anpassen können. Eine solche Führung „bürgerliche Besserung", ist nicht gleichbedeutend mit „moralischer Besserung", ein Unterschied der sich schon aus dem Zweck der Strafe selbst ergibt. Würde man diesem z. B. den Vergeltungsgedanken der Strafe zu Grunde legen, so würde man zu dem Ergebnis kommen, daß es weit über das Maß einer Vergeltung hinausgehen würde, wenn man einen zur bedingt Entlassung Reifen auch noch moralisch bessern wollte. Schließlich ist nicht zu vergessen, daß, wenn man vom Sträfling auch noch eine „moralische Besserung"[13] verlangen würde, dieser mit Bestimmtheit zu besonderer Heuchelei veranlaßt würde; eine Gefahr, die an und für sich zwar niemals ganz vermieden werden, jedoch ohne das Erfordernis der moralischen Besserung bedeutend geschwächt werden kann. Diese Gefahr war auch für den Reichstag bestimmend, als er dieses Erfordernis nicht in den Text der Bestimmungen über die bedingte Entlassung aufnahm.

d) Zustimmung.

Die nach § 23 RSTGB weiterhin geforderte „Zustimmung" des Sträflings zur bedingten Entlassung, wurde vom Reichstag als Ersatz für die von der Bundeskommission unter e) bereits erwähnten „Beweise der Besserung" gewählt. Görlich[14] hält es für selbstverständlich, daß die bedingte Entlassung von der Zustimmung des Sträflings abhängig gemacht wird. Er begründet dies damit, daß es nicht angängig sei dem Verurteilten die bedingte Entlassung mit Rücksicht auf ihre bedingte Erteilung aufzunötigen. Die Voraussetzung der Zustimmung des bedingt zu Entlassenden ist nun m. E. eine Bestimmung, die überflüssig und ohne einen praktischen Wert ist. Die Nachteile, wenn man überhaupt von solchen sprechen will, die für den Sträfling durch die Auferlegung von Bedingungen während der Probezeit entstehen, stehen in keinem Verhältnis zu der großen Wohltat, die für ihn durch die Gewährung einer vorzeitigen Entlassung ersteht. Völlig wertlos erscheint diese Bestimmung vollends, wenn man die rechtliche Natur des Instituts selbst in Betracht zieht. Bemerkenswert ist noch, daß der Sträfling nach geltendem Recht, soferne er der bedingten Entlassung nicht teilhaftig werden will, auf sie verzichten kann.

13. Mittermaier, a. a. O. S. 512 und B.Bek. des J.M. v. 14. 9. 1908, die vorläufige Entlassung der Strf.Gef. betreffend (J.M.Bl. S. 183, §§ 1 und 2).
14. Görlich, a. a. O. S. 65.

e) Schlechte Führung.

Allgemein ist ein Widerruf der bedingten Entlassung einmal zulässig bei „Schlechter Führung" des bedingt Entlassenen. Was nun unter der schlechten Führung zu verstehen ist, sagt das Gesetz selbst nicht. Im Vergleich mit der nach § 23 STGB erforderlichen „guten Führung", kommt man jedoch zu dem Ergebnis, daß als Maßstab auch hier nur ein ordentlicher Lebenswandel des Entlassenen angenommen werden kann. Lebt demgemäß der Entlassene nicht innerhalb der Grenzen des im bürgerlichen Sinne aufzufassenden Lebenswandels, so „führt er sich schlecht". Keineswegs darf nun aber der Begriff der schlechten Führung eng ausgelegt werden. So liegt eine schlechte Führung u. a. selbst bei Begehung einer neuen Straftat noch nicht vor, insbesondere, wenn es sich um Fahrlässigkeitsdelikte und geringe Übertretungen handelt.

f) Zuwiderhandeln gegen die Bedingungen und Aufsicht.

Der Widerruf der bedingten Entlassung kann fernerhin erfolgen, wenn der Entlassene den ihm bei der Entlassung „auferlegten Verpflichtungen" (siehe § 24 RSTGB), zuwiderhandelt. Welche Verpflichtungen hier in Frage kommen, ist aus dem Gesetz selbst nicht ersichtlich. Ihre Regelung blieb den Ländern vorbehalten. Sie bestehen nun im Einzelnen darin, daß der Entlassene z. B. in der Wahl seines Aufenthaltsortes beschränkt ist und ihm auch ein bestimmter Aufenthaltsort zugewiesen werden kann. Sie können ferner seine Lebensweise regulieren und z. B. anordnen, daß der Entlassene an besondere sittenpolizeiliche Vorschriften, an ein Wirtshausverbot, an ein Verbot des Umgangs mit schlecht beläumundeten Personen, usw. gebunden ist. Alle diese Verpflichtungen, die Sache des Ermessens der Justizverwaltung sind, sind so beschaffen, daß sie keine besondere Belastung des Entlassenen in der Probezeit darstellen, wie auch die durch sie bedingte Aufsicht schonend und verständlich gehandhabt wird. Die Aufsicht, die ebenfalls wie die Auferlegung der Bedingungen der Regelung durch die Länder obliegt, erfolgt in der Praxis durch die Polizeiorgane. Bemerkenswert ist hier eine bayer. Bek. vom 14. IV. 1908, die bestimmt, daß die Aufsicht auch anderen Personen übertragen werden kann (z. B. Fürsorgevereinen). Die bei der bedingten Entlassung notwendige Aufsicht ist nun nicht identisch etwa mit der Polizeiaufsicht der §§ 38/39 des RSTGB. Görlich[15] weist hier mit Recht auf die verschiedenen Naturen beider Aufsichten hin, insbesondere auf den Nebenstrafencharakter der Polizeiaufsicht, wie aber auch auf verschiedentlich sich ergebende Mißstände, die sich durch eine solche Gleichstellung beider Aufsichten ergeben würden.

15. Görlich, a. a. O. Seite 86.

Selbst dadurch, daß Ausführungsverordnungen einzelner Länder die Bestimmungen der Polizeiaufsicht auf die Aufsicht über die bedingt Entlassenen für anwendbar erklären, wird keineswegs eine Identität zwischen beiden geschaffen.

g) Widerruf und Wirkungen desselben.

Führt sich der Entlassene „schlecht" oder handelt er nicht im Rahmen der ihm gestellten Bedingungen, so kann die bedingte Entlassung gemäß § 24 Abs. 1 RSTGB widerrufen werden. Die „Kannvorschrift" des § 24 besagt, daß der Widerruf also nur ein fakultativer ist. Seine fakultative Natur gab verschiedentlich Veranlassung zu der Forderung, ihn obligatorisch auszugestalten. Das wäre eine Forderung, die falls sie, in die Tat umgesetzt werden würde, die Anwendung des Instituts in der Praxis, wie aber auch den ganzen Zweck des Instituts selbst gefährden würde. Man denke nur an jene Fälle, in denen zwar augenblicklich ein Widerrufsgrund gegeben erscheint, ein ausgesprochener Widerruf nach Lage des Falles aber das bisher erreichte Gute völlig hinfällig machen würde. Eine solche Widerrufspflicht würde schließlich sogar soweit führen, daß man die bedingte Entlassung selbst bei der geringsten Verfehlung des Entlassenen widerrufen müßte. Der Absatz 2 des § 24 RSTGB enthält die Wirkung des Widerrufs, die darin besteht, daß „die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird". Obwohl nach der Fassung des Gesetzestextes hier eigentlich keine Unklarheiten bestehen dürften, herrschen über diese Bestimmungen dennoch Zweifel. So wird verschiedentlich geltend gemacht, ja sogar in einer landesrechtlichen Verordnung[16] bestimmt, daß in diese Zeit auch die Transporttage auf die Strafdauer anzurechnen wären. Die Zeit des Transportes oder der vorläufigen Festnahme nach den §§ 25 Abs. 2 STGB. bezw. 457 STPO darf jedoch in die nachzuverbüßende Strafzeit nicht miteingerechnet werden. Um Zweifel über diese Bestimmung zu zerstreuen, schlug Sichart[17] folgende Neufassung des Abs. 2 des § 24 STGB vor. „Der Widerruf hat die Wirkung, daß der z. Zt. der vorläufigen Entlassung bestandene Strafrest nachträglich zu verbüßen ist." Was die Wirkung des Widerrufs anbetrifft, so tritt sie mit dem Zeitpunkt seiner Erklärung ein; nicht maßgebend ist etwa der Zeitpunkt der Erklärung des Widerrufs an den Entlassenen selbst.

16. Verordnung des preuß. J.Min. vom 21. 1. 1871.
17. s. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 21, S. 151 ff.

h) Das Verfahren.

Nach § 25 Abs. 1 STGB ergeht der Beschluß über die bedingte Entlassung sowie über den Widerruf von der obersten Justizaufsichtsbehörde. Ob bei der Einleitung des Verfahrens über die bedingte Entlassung ein Antrag seitens des Gefangenen gestellt werden muß, oder ob sich dieses durch die Tätigkeit der Behörde, ex officio, in Bewegung setzt, geht aus dem Gesetz nicht hervor. In den meisten Ausführungsvorschriften begegnen wir diesbezüglichen Bestimmungen, die für die Stellung eines Antrags von Seiten des Gefangenen sprechen. Nach diesen muß der Antrag auf die bedingte Entlassung von dem Gefangenen eine bestimmte Zeit vor Verbüßung der im Gesetz festgesetzten Zeit gestellt werden, der Antrag kann auch von Angehörigen des Strafgefangenen gestellt werden usw. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß absolut ein Antrag auf bedingte Entlassung vorliegen muß und ohne einen solchen ein Verfahren über die bedingte Entlassung nicht anhängig werden kann. Ja, es wird sogar in einigen Ländern das Verfahren selbst ohne Wissen des Gefangenen, durch den Strafanstaltvorstand eingeleitet.

Der Antrag, sei es nun, daß er vom Sträfling selbst gestellt wurde, sei es, daß ihn der Strafanstaltsvorstand machte, geht erstinstanziell stets durch die Hand des Strafanstaltsvorstandes. Sein weiterer Weg ist in den einzelnen Ländern verschiedenartig. Der endgültige Beschluß über die bedingte Entlassung muß jedoch stets von der obersten Justizaufsichtsbehörde ergehen, nicht etwa von der Aufsichtsbehörde über die Strafanstalten, da die bedingte Entlassung kein Akt der Gefängnisverwaltung sondern der Justizpflege ist. Die oberste Justizaufsichtsbehörde ist in ihrem Beschluß über die bedingte Entlassung hierbei in keiner Weise an die Ansicht der bei dem Verfahren Beteiligten gebunden, sie kann sogar einer gegenteiligen Ansicht sein und die bedingte Entlassung entgegen der Ansicht der Gefängnisverwaltung verfügen. Was die Zuständigkeitsfrage anbetrifft, so ist die Behörde jenes Landes zuständig, dessen Gericht das Urteil gefällt hat. Wurde eine Gesamtstrafe aus den Urteilen mehrerer Gerichte gebildet, so hat der Beschluß von jener Justizaufsichtsbehörde zu erfolgen, deren Gericht die Gesamtstrafe gebildet hat.[18] Während den Gefangenen, falls ihr Antrag auf Bewilligung der bedingten Entlassung vom Strafanstaltsvorstand abgelehnt wird, gegen diesen ablehnenden Bescheid ein Rekursrecht zusteht (ausdrücklich festgelegt in Bekanntmachungen Bayerns, Württembergs), steht ihnen gegen dem ablehnenden Beschluß der obersten Justizaufsichtsbehörde kein Beschwerderecht zu. Ein Beschwerderecht haben auch nicht die Anstaltsverwaltung und dritte Personen die für den

18. a. M. Olshausen, Komm. § 25 N. 1.

Sträfling einen Antrag gestellt haben. Die Frage, ob gegen den Beschluß der Weg des § 458 STPO beschreitbar ist, wird allgemein verneint.[19]

i) Einstweilige Festnahme.

§ 25 Abs. 2 des STGB gibt die Möglichkeit den bedingt Entlassenen aus „dringenden Gründen des öffentlichen Wohls" einstweilen festzunehmen und zwar durch die Polizeibehörde des Orts, an welchem sich der Entlassene aufhält. Die Verfügung der einstweiligen Festnahme hat ihren Grund in der Möglichkeit des Bestehens von Gefahr in Verzug. Die Ortspolizei ist bei ihrer Festnahme nicht an die gesetzlichen Voraussetzungen gebunden und kann nach ihrem freien Ermessen verfahren. So kann der bedingt Entlassene sowohl an jedem Ort, als auch zu jeder Zeit festgenommen werden. Bei der Gewährung von Rechtshilfe, ist für die Festnahme die nachträgliche Entschließung der zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen. Eine gewisse Beschränkung erleidet die einstweilige Festnahme dadurch, daß einzelne Ausführungsverordnungen nur in bestimmten Fällen ihre Anwendung gestatten. Damit werden sie im gewissen Sinne der Ansicht Gennats[20] gerecht, der behauptet, man könne sich unter den „dringenden Gründen des öffentlichen Wohls" nichts vorstellen und es würden Festnahmen deswegen entweder mit der schlechten Führung oder mit den auferlegten Bedingungen konkurrieren. Dies ist insoweit richtig, als von der Ortspolizeibehörde in diesen Fällen nicht beliebige Festnahmen erfolgen können, sondern nur dann, wenn ein hiezu genügender Grund gegeben ist.

Ist die einstweilige Festnahme einmal verfügt, so ist gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 über den endgültigen Widerruf sofort der Beschluß der Justizaufsichtsbehörde nachträglich einzuholen. Die Festnahme ist bis zum Eintreffen einer Anordnung aufrechtzuerhalten. Erlangt der Widerruf Wirksamkeit, so gilt er als am Tage der einstweiligen Festnahme erfolgt, hat also rückwirkende Kraft. Der Zeitpunkt der einstweiligen Festnahme ist deswegen von Wichtigkeit, weil es möglich sein könnte, daß die Strafzeit bereits zwischen der einstweiligen Festnahme und dem endgültigen Widerruf abgelaufen sein könnte. (§ 26 STGB.)

k) Ablauf der festgesetzten Strafzeit.

Nach § 26 RSTGB gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt, wenn die festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist, ohne daß ein Widerruf der bedingten Entlassung erfolgte. Wenn also kein Widerruf der bedingten Entlassung erfolgte, so besteht die gesetzliche Vermu-

19. Ortloff, Ger.Saal Bd. 63 Seite 21 ff.
20. s. Görlich, a. a. O. S. 98.

tung, daß sich der bedingt Entlassene in der Probezeit bewährt hat und es gilt die ganze Strafe als verbüßt. Hieraus folgt, daß die Probezeit nicht Strafzeit sein kann. Die Wirkung ist also Erlaß des Strafrestes. Bis zur bedingten Entlassung war einstweilen nur ein Teil der Strafe verbüßt. Dieser Unterschied kann bedeutungsvoll für die Frage des Rückfalls werden. Wird der bedingt Entlassene zur Weiterverbüßung der Strafe in die Strafanstalt eingeliefert und hält er die Probezeit ohne einen erfolgten Widerruf für abgelaufen, so steht ihm in diesem Falle das Recht auf gerichtliche Entscheidung nach § 458 STPO zu.[21]

IV. Kapitel.

Die bedingte Entlassung und die deutschen Strafgesetzentwürfe.

Im 3. Kapitel wurden die Bestimmungen der §§ 23/26 des geltenden Rechts im Einzelnen näher gewürdigt. Aufgabe dieses Kapitels ist es, den Entwicklungsgang des Instituts durch die deutschen Strafgesetzentwürfe hindurch zu verfolgen. Seit ihrem Eingang in das deutsche Strafgesetzbuch, haben die Bestimmungen über die bedingte Entlassung keine Veränderung mehr erfahren. Die nun seit fast $^1/_2$ Jahrhundert bestehende Absicht, eine durchgreifende Reform des Strafgesetzes vom Jahre 1871 herbeizuführen, ließ auch die Bestimmungen über das Institut nicht unangetastet.

a) Die §§ 26 ff des Vorentwurfs von 1909.

Dies zeigt der im Jahre 1909 aufgestellte Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, der als „Vorentwurf" zu einem deutschen Strafgesetzbuch veröffentlicht, die Bestimmungen über die bedingte Entlassung in den §§ 26/29 enthält. Diese neuen Bestimmungen über das Institut haben grundsätzlich Zustimmung gefunden.[1] Einzeln betrachtet sind die Vorschriften in dem Entwurf folgende: § 26 V.E. „die zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten können, wenn sie 2 Dritt-Teile, mindestens aber 1 Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden. Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als auferlegte, die wirklich noch zu verbüßende Strafe.

Die vorläufige Entlassung ist nur zulässig, wenn der Gefangene

21. Ebermayer, a. a. O. Seite 166.

1. Aschrott, Reform I, 109/110, 112. Ebermayer, D.J.Z. 15, 989, Kriegsmann, Kieler N. 18, 12, 1909, von Lilienthal, Z. St. W. 30, 239, Oetker, Strafen 15, Rosenberg, Hirths, Ann. 43, 695, Rosenfeld, Oest. Z. St. 1, 319. (Aus der Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerung über den V.E. zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.)

sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und nach seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt, sowie, wenn eine zu seinem Unterhalt ausreichende dauernde Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und für seinen Unterhalt gesorgt sein werde."

Der § 26 des V.E. weicht also wesentlich von dem § 23 des STGB, wie aus seinem Text schon hervorgeht, ab. Während das geltende Recht die bedingte Entlassung nur bei längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen zuläßt, ermöglicht sie der Vorentwurf bei längeren Freiheitsstrafen jeder Art. Er umfaßt also auch die Haft bezw. die Festungshaftstrafe. Die Haftstrafe schien bisher wegen ihrer kurzen Dauer nicht geeignet für die bedingte Entlassung, während man die Festungshaft deswegen nicht in den Gesetzestext aufnahm, da bei ihr der Anreiz zur Besserung nicht gegeben schien, wie auch Erleichterungen beim Übergang in die Freiheit als der Natur der Festungshaft widersprechend nicht ratsam erschienen. Die Haftstrafe des V.E. ist nun eine andere als die des geltenden Rechts. Sie ersetzt eines Teils die bisherige Haft bezw. Festungshaft, anderen Teils tritt sie noch im weiteren Umfange an die Stelle der bisherigen Gefängnisstrafe als Vergehensstrafe. Soweit die Haftstrafe des V.E. aber die Aufgaben der bisherigen Haftstrafe erfüllt, schließt auch sie die Anwendung der bedingten Entlassung aus; aus den nämlichen Gründen, die bisher maßgebend waren. Anwendbar ist das Institut jedoch auf die neue Haftstrafe selbst und auch auf die Haftstrafe, soweit sie die bisherige Festungsstrafe ersetzt.

Gleich dem geltenden Recht versteht auch der Entwurf unter „längeren Strafen" nur solche, die mehr als 1 Jahr betragen. Nach dem V. E. kann die bedingte Entlassung auch nicht solchen Sträflingen gewährt werden, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Inwieweit die bedingte Entlassung bei rückfälligen, gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechern in Frage kommen kann, überläßt der Entwurf der Prüfung des einzelnen Falles. Voraussetzung für die Gewährung der bedingten Entlassung ist nach § 26 Abs. 1, daß 2 Dritteile, mindestens aber 1 Jahr der auferlegten Strafe verbüßt sind. Im Vergleich zum geltenden Recht, nach dem drei Vierteile, mindestens aber 1 Jahr verbüßt sein müssen, bedeutet dies eine bemerkenswerte Herabsetzung der Quote der zu verbüßenden Strafe. Um den in Praxis und Theorie vielfach geäußerten Zweifeln bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft zu begegnen, hat der Entwurf folgende Fassung gebracht: „Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als auferlegte die wirklich noch zu verbüßende Strafe." Wenn also

2. Aschrott, I, 111/112.

auf die Strafe eine Anrechnung der Untersuchungshaft stattgefunden hat, so berechnet sich wie bisher die auferlegte Strafe nicht aus der erkannten Strafe, sondern aus der auf Grund des Urteils noch wirklich zu verbüßenden Strafe. Nach geltendem Recht war vorausgesetzt, daß sich der Verurteilte auch „gut geführt hat." Der Entwurf ging hier weiter und nahm in seinem Text neben dem Erfordernis der guten Führung auch noch die bisher in den Ausführungsverordnungen geregelten diesbezüglichen Vorschriften auf: So muß nach der Vergangenheit und den sonstigen persönlichen Verhältnissen des Gefangenen die Erwartung weiteren Wohlverhaltens gerechtfertigt sein, eine zu seinem Unterhalt ausreichende dauernde Arbeitsmöglichkeit gesichert sein oder dargetan werden, daß in anderer Weise für sein Unterkommen oder für seinen Unterhalt gesorgt sein werde. Dadurch, daß der Entwurf auf die Vergangenheit des Sträflings zurückgreift, bezweckt er, daß auch die Tat zur Beurteilung der Würdigkeit für die bedingte Entlassung herangezogen wird, ausgehend von dem Gedanken, daß diese eines der wichtigsten Erkenntnismittels des Charakters und der Gesinnung des Gefangenen sei. Der hier gemachte Einwand, daß durch die Bezugnahme auf die Tat der Verurteilte in gewissem Sinne zweimal für seine Tat büßen müßte, nämlich einerseits durch die Verurteilung, andererseits durch die Vorenthaltung der bedingten Entlassung, wird von dem Entwurf als nicht richtig abgelehnt. Gegen den Ausdruck „nach seiner Vergangenheit" wendet sich insbesondere Aschrott.[2] Dieser schlägt nach dem Vorbild des Schweizer V. E. (Art. 30) vor, einzusetzen: „Wenn anzunehmen ist, daß der Gefangene sich wohlverhalten wird", oder diese Stelle durch „nach seiner Persönlichkeit" zu ersetzen. Die Bestimmung „wenn eine zu seinen Unterhalt . . . . usw. gesorgt sein werde", will er nach dem Vorbild des Oest. V. E. (§ 23) durch die Worte „wenn für sein redliches Fortkommen gesorgt ist" ersetzen. Im geltenden Strafgesetz wird die bedingte Entlassung ferner an die „Zustimmung des Verurteilten" geknüpft. Diese Bedingung ist im V.E. nicht aufrechterhalten worden, da sie keine praktische Bedeutung besitzen würde.

Maßgebend war hiebei die Überlegung, daß ein mit der bedingten Entlassung bedachter Sträfling, diese nicht leicht zurückweisen würde. Die Begründung des Entwurfs[3] sagt hiezu weiterhin, daß diese Bedingung deswegen nicht übernommen wurde, weil sie im Wesen der Einrichtung nicht begründet sei und mit dem Ansehen des Staates unvereinbar wäre. Wie die Gewährung der Gnade als ein wesentlich im öffentlichen Interesse vorzunehmender Akt völlig frei, unter Umständen selbst gegen den Willen des Verurteilten ausgeübt wird, habe auch die Bewilligung des gesetzlich geordneten

3. s. Begründung des Vorentwurfs, S. 106.

Instituts, nach den im Interesse der Strafrechtspflege für maßgebend erklärten Gesichtspunkten, ohne vorgängige Vereinbarung mit dem Verurteilten zu erfolgen, der kein Recht auf die volle Verbüßung der Strafe besitze. Für die Streichung der Zustimmung sprechen sich insbesondere Aschrott[4] und Ebermayer[5] aus. § 24 des geltenden Rechts wird durch § 27 Abs. 1 und 2 des Entwurfs von 1909 ersetzt. Nach § 27 V.E. „kann die vorläufige Entlassung widerrufen werden, wenn der Entlassene sich schlecht führt oder den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Im Falle des Widerrufs wird die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet".

Der Entwurf behält ebenso wie das geltende Recht, das Verfahren, das bei der Entlassung, bei der Beaufsichtigung sowie beim Widerruf beachtet werden muß, den Ausführungsverordnungen der Länder vor. § 27 V.E. enthält im übrigen den Text des § 24 STGB, wenn auch gekürzt, jedoch ohne ihn zu ändern. Der V.E. sieht auch von einer Aufzählung der einzelnen Widerrufsgründe ab. § 27 Abs. 3 V.E. tritt an die Stelle des § 26 RSTGB. Die Probezeit des geltenden Rechtes entspricht stets dem noch zu verbüßenden Teil der auferlegten Strafe. Der V.E. setzt die Probezeit, wenn der Strafrest weniger als 2 Jahre beträgt auf 2 Jahre fest. Die Probezeit wird erst bei längerer Dauer der Strafe dem noch zu verbüßenden Teil der Strafe gleich. Durch diese Regelung wollte der V. E. mehrfach geäußerten Wünschen gerecht werden.[6] Gegen eine zu kurze Probezeit wurde eingewendet, daß die Aufsicht sich nicht in ihrer vollen Wirkung entfalten könnte und bei dem Entlassenen die Furcht vor der weiteren Strafvollstreckung durch den Widerruf vermindert würde. Eine zu kurze Probezeit würde die bedingte Entlassung lediglich als Erlaß eines Teiles der Strafe erscheinen lassen, was soweit führen würde, daß man die Vollstreckung solcher Strafen bevorzugen würde. Da erfahrungsgemäß die meisten Rückfälle in den ersten Jahren der bedingten Entlassung eintreten, würde durch die Festsetzung dieser 2 Jahresgrenze ein weiterer Vorteil erzielt.

Läuft die Probezeit ab, ohne daß ein Widerruf der bedingten Entlassung erfolgt, so gilt nach dem Vorentwurf, wie bisher, die ganze Strafe als verbüßt. Die Beibehaltung der Bestimmung „die Strafe gilt als verbüßt", soll auch weiterhin zum Ausdruck bringen, daß die Probezeit keine Strafzeit ist. Die im V. E. nun folgende Bestimmung des § 28 ist neu und war in den Vorschriften des gel-

4. Aschrott, Reform I, 112.
5. Ebermayer, D.J.Z. 15, 991.
6. siehe u. a. Mittermaier, a. a. O. S. 465/468; Lenz, a. a. O. S. 81,

tenden Rechts nicht vorhanden. „Der bedingt Entlassene kann für die Dauer der Probezeit (§ 27 Abs. 3) der Aufsicht des Vertreters eines Fürsorgevereins oder einer anderen hiezu geeigneten Person, welche sich dazu bereit erklärt, unterstellt werden. Die näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung des bedingt Entlassenen werden vom Bundesrat erlassen".

Im geltenden Recht ist über die Aufsicht, wie auch über die Organe von denen sie ausgeübt werden soll, nichts enthalten. Die diesbezügliche Regelung ist den einzelnen Ländern überlassen. Diese haben nun die Führung der Aufsicht Privatpersonen oder Fürsorge- bezw. Schutzvereinen übertragen. Durch die Neuschaffung dieses Paragraphen wollte der V. E. diesen Verhältnissen gerecht werden. Besondere Vorschriften über die Aufsicht selbst hat der V. E. nicht gebracht. Durch § 28 Abs. 2 will der Entwurf die Regelung der Aufsicht dem Bundesrat übertragen, wodurch eine möglichst einheitliche und wirksame Ausgestaltung der Aufsicht erreicht werden soll. In der Literatur treten insbesondere für den § 28 des V.E. ein: von Lilienthal[7] und Paetow,[8] die die Zulässigkeit der Schutzaufsicht nicht begrüßen. Aschrott schlägt sogar vor sie obligatorisch auszugestalten. Leonhard hält sie für bedenklich Erwachsenen gegenüber. Ebermayer empfiehlt die Schaffung von Fürsorgern nach dem amerikanischen Probationssystem, wobei er sich auf die Bekanntmachung des Bay. Justizministers vom 14. 9. 08 beruft. (§ 12) Aschrott findet die Zuständigkeit des Bundesrats für den Erlaß der Vorschriften über die Beaufsichtigung bedenklich. Siehe Reform Bd. 1 Seite 113. A. M. Ebermayer.[9] Die letzte Bestimmung über die bedingte Entlassung im V. E., der § 29, der mit § 25 des geltenden Rechts übereinstimmt, besagt, daß „über die vorläufige Entlassung und über den Widerruf die oberste Justizaufsichtsbehörde, im ersteren Falle nach Anhörung der Gefängnisverwaltung entscheidet.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes die einstweilige Festnahme des Entlassenen anordnen. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen; dieser gilt als am Tage der Festnahme erfolgt. Der V. E. hat also hinsichtlich der Behörde die über die Bewilligung und den Widerruf der bedingten Entlassung zu bestimmen hat, keine Änderung getroffen. Er behielt auch die Verpflichtung der Behörde, vor der Entlassung die Gefängnisverwaltung zu hören, bei. Unverändert blieben durch ihn auch das Festnahmerecht der Ortspolizeibehörden, wie die Zurückdatierung des Widerrufs auf den Tag

7. v. Lilienthal, D.J.Z. 15, 389.
8. Paetow, z. f. Armenw. 11, 204.
9. s. Ebermayer, D.J.Z. 15, 992.

der Festnahme. Aschrott[10] und Oborniker[11] regen an, die Entscheidung über die Bewilligung und den Widerruf der bedingten Entlassung nach dem Vorbild des Öst. V. E. einer durch einen Richter oder den Anstaltsvorsteher verstärkten Strafvollzugskommission zu übertragen. Hümmer[12] tadelt den Gebrauch des Wortes „dieser statt" er „des Abs. 2 Satz 2 des § 29.

b) Die §§ 55 ff des Gegenentwurfs von 1911.

Der Gegenentwurf zum V.E. eines deutschen Strafgesetzbuches von den Professoren Kahl, von Lilienthal, von Liszt und Goldschmidt, vom Jahre 1911 enthält die Vorschriften über die bedingte Entlassung in seinen §§ 55/60. Wie schon aus dem Vorwort des Gegenentwurfs hervorgeht,[13] war es die Absicht der Verfasser „das Gute, das der V. E. gebracht hat, beizuhalten und weiterzubilden, zugleich aber die Lücken auszufüllen, die er gelassen hat und die Fehler und Schwächen zu beseitigen die ihm unzweifelhaft anhaften". In diesem Sinne erfolgte auch, wie in Folgendem zu ersehen ist, die Ausgestaltung der Vorschriften über die bedingte Entlassung, die jedoch durch den Gegenentwurf keine wesentliche Umgestaltung erfahren. Die bedingte Entlassung des Gegenentwurfs wird durch seinen § 50 nicht zu einem Bestandteil der darin enthaltenen Teilform eines Proggressivssystems. § 50 Abs. 1 Satz 3 Gegenentwurf stellt die Verbindung zwischen bedingter Entlassung und dem „Strafvollzug in Stufen" her.

Im Einzelnen betrachtet sind die Vorschriften folgende:

§ 55 (STGB § 26, V.E. § 29 Abs. 1)

„Die zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten, können, wenn sie zwei Dritteile, mindestens aber 2 Jahre der ihnen auferlegten Gefängnis- oder Haftstrafe verbüßt haben, von der Justizaufsichtsbehörde, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung vorläufig entlassen werden. Zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilte können, wenn sie 20 Jahre der ihnen auferlegten Strafe verbüßt haben, vorläufig entlassen werden. Ist Untersuchungshaft angerechnet, so gilt als auferlegte, die wirklich noch zu verbüßende Strafe.

Die vorläufige Entlassung ist nur zulässig, wenn sich der Gefangene während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seinem Charakter die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt, sowie wenn eine zu seinem Unterhalt ausreichende dauernde Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen oder seinen Unterhalt gesorgt sein

10. Aschrott, I, 115.
11. Oborniker, Archiv f. Krim. Anthr. 38, 151.
12. Hümmer, D.J.Z. 15, 1444.
13. s. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines D.Str.G.B., Vorwort, III.

werde. Soweit die vorläufige Entlassung zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilter zulässig ist, soll sie die Regel bilden." Die erste Neuerung ist die Bestimmung, daß die „zu einer längeren Freiheitsstrafe Verurteilten, wenn sie zwei Dritteile" hier ist der G.E. mit dem V.E. übereinstimmend, mindestens aber „2 Jahre der ihnen auferlegten Gefängnis- oder Haftstrafe verbüßt haben" bedingt entlassen werden können. Der G.E. erstreckt die bedingte Entlassung zwar neben der Zuchthaus-Gefängnisstrafe auch auf die Haftstrafe, verlangt aber, daß bei der schwersten Strafart, bei Zuchthaus, mindestens 2 Jahre verbüßt sind, während er bei Gefängnis und Haft 1 verbüßtes Jahr für genügend erachtet. Weiterhin erstreckt er die bedingte Entlassung auch, im Gegensatz zum geltenden Recht und zum V.E., auf die zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilten. Voraussetzung für die Entlassung dieser Sträflinge ist jedoch, daß mindestens 20 Jahre der auferlegten Strafe verbüßt sind. Mit der Erstreckung der bedingten Entlassung auf die lebenslänglichen Zuchthausstrafen, sucht er Angleichung an die Entwürfe anderer Länder. (So u. a. Österreich V.E. § 23, Schweizerischer V.E. Art. 30, Abs. 2), bei welchen jedoch hier die bedingte Entlassung nicht die Regel bildet. Keine Änderung erfahren durch ihn die Bestimmungen über die auferlegte Strafe und über die Anrechnung der Untersuchungshaft. Die in § 25 STGB und in § 29 Abs. 1 V.E. enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Justizaufsichtsbehörde, wie über die Pflicht der Anhörung der Gefängnisverwaltung stimmen ebenfalls miteinander überein.

§ 55 Abs. 2 tritt an die Stelle des § 26 Abs. 2 des V.E. und soll, wie es in der Begründung zum G.E. heißt „diejenigen Änderungen vornehmen, die nötig sind, um der vorläufigen Entlassung frischen Wind zuzuführen." Die Worte des V.E. „und nach seiner Vergangenheit und nach seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen" sind ersetzt durch die Bestimmung „und nach seinem Charakter". Durch diese Bestimmung will der G.E. verhindern, daß bei der Prüfung der Frage der Würdigkeit des Sträflings für die bedingte Entlassung seine Vergangenheit herangezogen wird. Während der V.E. den Standpunkt vertritt, die Tat, die mit der Vergangenheit in Beziehung steht, bilde eines der wichtigsten Erkenntnismittel für den Charakter und die Gesinnung des Sträflings, lehnt der G.E. diese Ansicht ab, da durch das Zurückgreifen auf die Vergangenheit, insbesondere auf die Tat, einer ganzen Verbrecherkategorie das Institut verschlossen bleiben würde. Neu ist auch der Satz 2 des Abs. 2 des § 55, wonach die bedingte Entlassung die Regel sein soll, soweit sie gegenüber den zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten zulässig ist.

Die Bestimmung des § 56 G.E. (V.E. § 28) besagt: „Der vorläufig Entlassene ist für die Dauer der Probezeit (§ 58 Abs. 2) unter

Schutzaufsicht (§ 60) zu stellen. Auch kann ihm die Strafvollstreckungsbehörde für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen. Eine Stellung unter polizeilicher Aufsicht ist ausgeschlossen." Im Gegensatz zum V.E., hat der G.E. in seinem § 60 die Schutzaufsicht als neue Bestimmung in den Text aufgenommen, wobei er von dem Gedanken ausging, daß sie ebenfalls wie die vom V.E. aufgenommenen „sichernden Maßnahmen", als fürsorgende Maßnahme mit einbezogen werden müßte, da zu den sichernden Maßnahmen im weiteren Sinne auch die „fürsorgenden" gehören würden. Für die Aufnahme der Schutzaufsicht in dem Gesetzestext war insbesondere auch der Umstand maßgebend, daß die Schutzaufsicht nach dem G.E., in den Fällen der bedingten Entlassung besondere Anwendung verdient. Andere Fälle sind nach dem G.E. bei Trunksüchtigen, vermindert Zurechnungsfähigen und bedingt Verurteilten gegeben. Neu ist auch der obligatorische Charakter der Schutzaufsicht bei der bedingten Entlassung. Nicht zulässig ist nach dem G.E. die Polizeiaufsicht.[14] Im Einzelnen bestimmt § 60 G.E., daß Zuchthausgefangene und, wenn besondere Umstände im Interesse des Gefangenen gelegen erscheinen, Gefängnisgefangene, vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Gefängnisverwaltung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren seit Strafverbüßung unter Schutzaufsicht gestellt werden können. Die Schutzaufsicht liegt also in den Händen des Vormundschaftsgerichts, das jedoch keine besondere Zwangsgewalt hat. Ausübende Organe der Schutzaufsicht können sein: Vertreter eines Fürsorgevereins oder einer anderen geeigneten und bereiten Person, wobei zu berücksichtigen ist, daß zu Fürsorgern weiblicher Gefangener nur weibliche Personen bestellt werden dürfen. Der Abs. 2 des § 60 regelt näher die Pflichten des Fürsorgers, der u. a. den Strafgefangenen zu überwachen, ihn vor schlechter Führung und vor schlechter Gesellschaft schützen soll. Die näheren Vorschriften über die Aufführung der Schutzaufsicht werden nach § 60 Abs. 3 vom Bundesrat und den Verwaltungen der einzelnen Bundesstaaten erlassen.

Die Dauer der Probezeit berechnet sich nach § 58 Abs. 2 auf 2 Jahre, wenn der noch zu verbüßende Strafrest weniger als 2 Jahre beträgt (ebenso V.E.) und auf 5 Jahre bei zu lebenslanger Zuchthausstrafe Verurteilten, im übrigen ist sie aber dem noch zu verbüßenden Strafrest gleich. Auch nach dem G.E. können dem Entlassenen während der Probezeit für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilt werden.

§ 57 des G.E. tritt an Stelle der §§ 27 Abs. 1, 29 des V.E.;

14. Gleicher Meinung Aschrott, Reform Bd. I 113, Goldschmidt, Verhandlungen des 30. J.Tag. II 516, 522, Ebermayer, D.J.Z. XV 992.

er bestimmt „wird der Entlassene innerhalb der Probezeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens von neuem im Inland verurteilt, so entscheidet das Gericht über den Widerruf der vorläufigen Entlassung. Ist bei Ablauf der Probezeit gegen den Entlassenen ein Strafverfahren anhängig, so gilt eine Verurteilung in diesem Verfahren als innerhalb der Probezeit erfolgt.

Sucht sich der Entlassene der Schutzaufsicht zu entziehen, oder handelt er einer ihm erteilten Weisung (§ 56 Abs. 1 Satz 2) wiederholt zuwider, so kann das Gericht (§ 53 Abs. 1) die vorläufige Entlassung widerrufen. Dasselbe gilt, wenn der Entlassene innerhalb der Probezeit im Ausland wegen einer nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehenden Handlung verurteilt wird; Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts die einstweilige Festnahme anordnen. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen; dieser gilt als an dem Tage der Festnahme erfolgt." Im Gegensatz zum V.E. beschränkt der G.E. die Zulässigkeit des Widerrufs auf die in § 57 angeführten Fälle. Der Widerruf ergeht vom Gericht, wobei nach § 57 Abs. 1 entweder das Gericht zuständig ist, das über das neue Verbrechen oder Vergehen entscheidet oder nach § 57 Abs. 2 das Vollstreckungsgericht. Um eventl. Zweifeln zu begegnen, bestimmt der G.E. in § 57 Abs. 1, Satz 2, daß die Verurteilung eines bedingt Entlassenen, in einem Strafverfahren, das bei Ablauf der Probezeit gegen ihn anhängig war, als innerhalb der Probezeit erfolgt anzusehen ist. Diese Bestimmung findet nach § 57 Abs. 2 Satz 2 auch Anwendung für Verteilungen im Ausland.

Den Begriff der „schlechten Führung" (§ 24 STGB) § 27 V.E.) vermeidet der G.E. Durch die in § 57 getroffene Regelung will er die mit der schlechten Führung verbundenen Unstimmigkeiten beseitigen.

§ 58 G.E. entspricht dem § 27 Abs. 2, 3 des V.E. In Satz 1 setzt er an die Stelle der bisher üblichen „Wiedereinlieferung" die „Wiederfestnahme", wodurch er die alte Streitfrage zum Erlöschen bringen will,[15] ob die Zeit zwischen der Festnahme des Entlassenen und seiner Wiedereinlieferung in die Strafanstalt auf die Strafzeit selbst anzurechnen sei. Der Satz 2, wonach, wenn im Falle des § 57 Abs. 1 die neue Strafe eine Zuchthausstrafe ist (wenn auch die Voraussetzung des § 103 G.E., § 93 V.E. nicht vorliegen), der noch zu verbüßende Rest einer Gefängnis- oder Haftstrafe in Zuchthaus von gleicher Dauer umzuwandeln ist, verdankt seine Entstehung einer praktischen Überlegung. § 103 Abs. 2 G.E. stellt eine Einschränkung der Anwendung des § 103 G.E., insoferne dar,

15. siehe Olshausen, StGB. § 24 Note 2.

als, wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit wegen einer vor der früheren Verurteilung begangenen Tat verurteilt wird, ohne daß die bedingte Entlassung widerrufen wird, § 103 selbst keine Anwendung finden kann.

§ 58 Abs. 2, sowie die §§ 59 und 60 des G.E. enthalten keine Neuerungen. Nach § 59 werden die näheren Vorschriften über das die vorläufige Entlassung und den Widerruf betreffende Verfahren vom Bundesrat erlassen. § 60 regelt die Schutzaufsicht, die bereits bei § 56 des G.E. einer näheren Betrachtung unterzogen wurde.

c) Die §§ 79 ff des Kommissionsentwurfs von 1913.

In der Reihe der Entwürfe folgt als weiterer der Kommissionsentwurf vom Jahre 1913. Dieser Entwurf der Strafrechtskommission entstand in den Jahren 1911—1913. Nachdem der Entwurf selbst geändert war, wurde beabsichtigt, sämtliche Beschlüße der Kommission mit einer erläuternden Denkschrift zu veröffentlichen. Auf Grund der zu erwartenden Äußerung unter Stellungnahme des Reichsressorts und der Länderregierungen sollte dann ein amtlicher Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches aufgestellt werden. In der Zwischenzeit brach jedoch der Weltkrieg aus, der die Einstellung der Reformarbeit mit sich brachte. Die Vorschriften über die bedingte Entlassung befinden sich im Kommissionsentwurf in den §§ 79/82.

§ 79 (§ 23, 25 Abs. 1 STGB, § 26, 29 Abs. 1 V.E. — § 55, 57 Abs. 3 G.E.) besagt: „Gefangene, die eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, können vorläufig entlassen werden, nachdem sie von Zuchthaus $^3/_4$ der Strafe, mindestens aber ein Jahr, von Gefängnis, Einschließung oder Haft zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüßt haben. Untersuchungshaft, die angerechnet ist, gilt nicht als Strafe."

Die Entlassung ist nach Abs. 2 ferner nur zulässig, „wenn der Gefangene sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und nach seinen persönlichen Verhältnissen zu der Erwartung künftigen Wohlverhaltens berechtigt, auch eine zu seinem Unterhalt ausreichende Arbeitsgelegenheit für ihn gesichert, oder dargetan ist, daß in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist. Über die Entlassung entscheidet die oberste Justizaufsichtsbehörde; vorher ist die Anstaltsverwaltung zu hören."

Während der V.E., wie auch der G.E., die Quote der zu verbüßenden Zuchthausstrafe auf 2 Dritteile festsetzen, bestimmt der Kommissionsentwurf, gleich dem geltenden Recht, daß Zuchthausgefangene nur dann bedingt entlassen werden können, wen sie $^3/_4$ der Strafe, mindestens aber ein Jahr verbüßt haben. Für Gefängnis, Einschließung und Haft behält er die $^2/_3$ Grenze des V.-

und G.E. bei, setzt jedoch das Mindestmaß der zu verbüßenden Strafe bis auf 6 Monate herab. Wie das geltende Recht und der V.E., so verwehrt auch der Kommissionsentwurf den zu lebenslänglich Zuchthaus Bestraften die bedingte Entlassung. Durch Satz 2 des § 79 soll jeder Zweifel in Zukunft über die Anrechnung der Untersuchungshaft ausgeschlossen werden. Wie die früheren Entwürfe überläßt auch der Kommissionsentwurf die Entscheidung über die Entlassung der obersten Justizaufsichtsbehörde und ist auch nach ihm vorher die Anstaltsverwaltung zu hören.

§ 80 des K.E. (§ 24, § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 STGB; § 27 Abs. 1, 2; § 29 V.E.; § 56 G.E.) bestimmt, daß: „dem Entlassenen bei und nach der Entlassung besondere Verpflichtungen auferlegt werden können; er kann auch unter Schutzaufsicht gestellt werden." Nach Abs. 2 bestimmen das Nähere über die Verpflichtungen des Entlassenen, seine Beaufsichtigung, sowie über die Schutzaufsicht und ihre Einrichtung die Ausführungsvorschriften des Bundesrats und die Verwaltungsvorschriften der Länder.

Auch der K.E. unterläßt es, die besonderen Verpflichtungen, die dem Sträfling bei der Entlassung auferlegt werden können, im Einzelnen aufzuzählen. Eine neue und bemerkenswerte Bestimmung des K.E. ist jene, daß dem Entlassenen auch nach der Entlassung Verpflichtungen auferlegt werden können. Nach geltendem Recht, wie auch nach den übrigen Entwürfen, konnten die Verpflichtungen nur bei der Entlassung, nicht also auch noch in der Probezeit auferlegt werden. Im Gegensatz zum Entwurf ist nach dem K.E. die Schutzaufsicht wieder eine fakultative. Auch der K.E. überträgt dem Bundesrat und den einzelnen Bundesstaaten den Erlaß der näheren Vorschriften über die Verpflichtungen über die Beaufsichtigung und über die Schutzaufsicht.

Nach § 81 K.E. (§§ 24, 25, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 STGB; § 27 Abs. 1, 2, § 29 V.E.; §§ 55, 57 Abs. 1, 2 G.E.), „kann die oberste Justizaufsichtsbehörde die vorläufige Entlassung widerrufen, wenn der Entlassene sich schlecht führt oder den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt. Die Zeit von der Entlassung bis zur Wiederherstellung in die Anstalt wird auf die Strafzeit nicht angerechnet. Aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes anordnen, daß der Entlassene einstweilen festgenommen wird. Die Entscheidung über den Widerruf ist sofort einzuholen. Der Widerruf gilt als am Tage der Festnahme erfolgt".

§ 81 des K.E. enthält keine Neuerung. Zuständig für den Widerruf bleibt nach wie vor die oberste Justizaufsichtsbehörde. Wie das geltende Recht und der V.E., so gebraucht auch der K.E. das Wort „Wiedereinlieferung", für das der G.E. die „Wiederfestnahme" einzusetzen vorgeschlagen hatte.

§ 82 (§ 26 STGB; § 27, Abs. 3 V.E.; § 58 G.E.) besagt: „Wird die vorläufige Entlassung bis zum Ablauf der Strafzeit, oder, wenn der Entlassene weniger als 2 Jahre noch zu verbüßen hatte, bis zum Ablauf von 2 Jahren nicht widerrufen, so gilt die Strafe als verbüßt." Erfolgt also während der Probezeit, die nicht weniger als 2 Jahre betragen darf, kein Widerruf der bedingten Entlassung, so gilt auch nach dem K.E. wie bisher die Strafe als verbüßt.

d) Die §§ 69 ff. des Entwurfs von 1919.

Erst im Jahre 1918 wurden die Arbeiten an der Reform des Strafrechts wieder aufgenommen. (Durch den damaligen Staatssekretär Dr. v. Krause.) Die Änderung der Verhältnisse und Anschauungen, die durch den Krieg bedingt wurden, machten eine Nachprüfung der Beschlüsse der Strafrechtskommission notwendig. Der Entwurf mußte der Neuordnung der staatlichen Verhältnisse von Reich und Ländern angepaßt werden. Der Entwurf vom Jahre 1919 stützt sich, wie im folgenden zu ersehen ist, in den Grundzügen auf die Beschlüsse der Strafrechtskommission; er bringt jedoch vielfach Änderungen, die für die Weiterentwicklung des Instituts von großer Bedeutung sind.

Als wichtigste Neuerung des Entwurfs von 1919 ist wohl die Gestaltung der bedingten Entlassung zu einer Strafvollzugseinrichtung bei den zeitigen Freiheitsstrafen anzusehen. Nach dem Entwurf soll der Verurteilte nach einer gewissen Zeit bedingt entlassen werden, wenn er sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und die Erwartung künftigen Wohlverhaltens rechtfertigt. Mit dieser Vorschrift und den Bestimmungen über die Einzelhaft (§ 51 E. 19), wird das System des stufenweisen Strafvollzugs in die deutsche Strafgesetzgebung eingeführt. Im Auslande hat dieses System gute Erfolge gezeigt. — Es wird auch von der neueren Strafrechtswissenschaft fast allgemein befürwortet. Bisher war die bedingte Entlassung lediglich eine Vergünstigung, die man ausnahmsweise für gute Führung gewährte. Nach Liepmann[16] fehlt dem Entwurf 19 die klare Ausgestaltung eines progressiven Strafvollzugs. — Von einer Einführung des stufenweisen Strafvollzugs kann nach ihm keine Rede sein. Die Bestimmungen hält er für nur „ganz unwesentliche und zaghafte Veränderungen des geltenden Rechts, aus welchen niemand entnehmen könne, daß hier ein neues System anerkannt werde." Vor allem glaubt er, müßte man den Charakter des Instituts fundamental ändern.

Im Einzelnen betrachtet sind die Bestimmungen des Entwurfs über die bedingte Entlassung folgende.:

16. s. Liepmann, Reform des deutschen Strafrechts, S. 32.

§ 69 (§ 23 STGB; § 26 V.E.; § 55 G.E.; § 79 Abs. 1, 2 K.E.). „Ein Gefangener, der vom Zuchthaus $^3/_4$ der Strafe, mindestens aber 1 Jahr, von Freiheitsstrafen anderer Art $^2/_3$ der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüßt hat, soll vorläufig entlassen werden, wenn er sich während der Strafverbüßung gut geführt hat und nach seiner Vergangenheit und nach seinen persönlichen Verhältnissen die Erwartung rechtfertigt, daß er sich künftig wohlverhalten werde.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Gefangener, der von lebenslangem Zuchthaus mindestens 15 Jahre verbüßt hat, mit einer Probezeit von 5 Jahren entlassen werden. Untersuchungshaft, die angerechnet worden ist, gilt nicht als Strafe.

Die vorläufige Entlassung darf nur angeordnet werden, wenn für den Gefangenen eine Arbeitsgelegenheit gesichert ist, die zu seinem Unterhalt ausreicht, oder wenn sonst für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt ist."

Wie der K.E., so bestimmt auch der E. 19, daß die bedingte Entlassung bei Zuchthaus zulässig ist, wenn $^3/_4$ der Strafe, mindestens aber 1 Jahr und bei den anderen Strafarten, wenn $^2/_3$ und mindestens 6 Monate verbüßt sind. Nach dem Entwurf ist also keine Strafart von der bedingten Entlassung ausgeschlossen. Auch solchen Gefangenen, die mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft wurden, verwehrt er nicht die bedingte Entlassung. (Siehe Schweizer Entwurf vom Jahre 1918, Art. 36 Ziff. 1.) Bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe ist jedoch zu beachten, daß für sie ein stufenweiser Strafvollzug nicht in Frage kommen kann, da bei den zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten von Anfang an nicht die Freiheit wie bei den übrigen Strafen in Aussicht genommen ist. Nach der Ansicht des Entwurfs soll und muß die bedingte Entlassung für lebenslängliche Zuchthaussträflinge stets eine ausnahmsweise Vergünstigung bleiben. Ohne Unterschied ist es nach dem Entwurf, ob der Gefangene von Anfang an zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt wurde, oder ob die Strafe auf dem Gnadenwege umgewandelt wurde.

Voraussetzung für die Entlassung blieb auch im E. 19, daß sich der Gefangene gut geführt hat und daß aus seiner Vergangenheit und seinen persönlichen Verhältnissen der Schluß gezogen werden kann, er werde sich künftig wohlverhalten. Welche Umstände bei der Frage des künftigen Wohlverhaltens zu berücksichtigen sind, glaubte der Entwurf nicht in bestimmte Regeln fassen zu können. Dadurch, daß auch die Vergangenheit heranzuziehen ist, stellt sich auch der Entwurf auf den Standpunkt, daß die Tat als solche bei der Prüfung der Würdigkeit des Sträflings für die Entlassung nicht übersehen werden darf. Liepmann bemerkt hier, daß dieser Standpunkt der gefährlichste Hemmschuh gegen

eine gedeihliche Entwicklung des Instituts sei. Unverkennbar wird nach ihm immer wieder der Gesichtspunkt der Vergünstigung (nach der preuß. Auffassung preuß. Abgeordnetenhaus 1871 und 1904, soll die bedingte Entlassung bei Meineid, Sittlichkeitsverbrechen, insbesondere gegenüber Kindern, Messerstechereien, Rückfallsdiebstahl, Münzverbrechen, überhaupt nicht oder nur ausnahmsweise angewendet werden), in den Vordergrund gerückt, und es wird verkannt, daß es sich um eine Gegenwartsmaßregel und nicht um eine Vergangenheits- und Zukunftsinteressen dienende Maßregel des Strafvollzugs handelt. Die Entlassung ist nicht, wie das geltende Recht vorschreibt, von der Zustimmung des Sträflings abhängig. Dieses Erfordernis haben auch die schon erwähnten Entwürfe in Anbetracht seines geringen Werts fallen lassen. Nach Absatz 2 müssen die mit lebenslänglichem Zuchthaus Bestraften mindestens 15 Jahre verbüßt haben. Die Probezeit beträgt für sie 5 Jahre. Der Abs. 3 gestaltet die Frage der Anrechnung von Untersuchungshaft so, daß in Zukunft jeder Zweifel über die Frage ausgeschlossen ist. Nach Abs. 4, den Liepmann[17] ebenso bedenklich findet wie den Absatz 1, darf die bedingte Entlassung nur angeordnet werden, wenn für den Gefangenen eine Arbeitsgelegenheit gesichert ist, die zu seinem Unterhalt ausreicht usw. Wie aus der Denkschrift zum Entwurf von 1919 zu entnehmen ist,[18] bringt die Stellung dieser Vorschrift im Gesetz schon zum Ausdruck, daß es sich hier nicht um eine Voraussetzung handelt, die der Gefangene selbst zu erfüllen hat, vielmehr ist es nach dem Entwurf Aufgabe der Verwaltung, einerseits durch geeignete Gestaltung des Strafvollzugs, andererseits durch besondere Fürsorgemaßnahmen diese Bedingung zu erfüllen.

§ 70 des E. 19 (§ 25 Abs. 1 STGB; § 29 Abs. 1, § 28 Abs. 1 V.E.; § 55 Abs. 1 Satz 1 G.E.; § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 1 K.E.) bestimmt: „Über die vorläufige Entlassung entscheidet die oberste Justizaufsichtsbehörde; vorher ist die Gefängnisverwaltung zu hören. Die Vorschriften der §§ 65, 66 Abs. 1, Satz 2 gelten entsprechend." Auch nach dem E. 19 bleibt, wie bisher, die oberste Justizaufsichtsbehörde zuständig für die Entlassung. Auch die Pflicht, vorher die Anstaltsverwaltung zu hören, ist keine neue Bestimmung. Der Hinweis auf die §§ 65, 66 Abs. 1 Satz 2 besagt, daß der Gefangene während der Probezeit unter Schutzaufsicht gestellt werden kann, und daß ihm besondere Pflichten auferlegt werden können. Diese Anordnungen können nach dem E. 19 nicht nur bei der Entlassung, sondern auch nach der Entlassung noch getroffen werden (§ 66, i. V. mit § 70).

17. s. Liepmann, Reform des deutschen Strafrechts, S. 33.
18. s. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919, S. 73.

§ 71 (§§ 24, 25, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 STGB; §§ 27, 29 V.E.; § 57, 58 Abs. 1 G.E.; §§ 81, 82 K.E.) enthält die Vorschriften über den Widerruf der vorläufigen Entlassung und die einstweilige Festnahme, die mit dem geltenden Recht wie mit den Entwürfen übereinstimmen und lediglich eine Neuerung in Bezug auf die Probezeit enthalten. Nach geltendem Recht entspricht die Probezeit stets dem noch zu verbüßenden Rest der Strafe. In den Entwürfen hat sich für die Probezeit allmählich eine feste Mindestgrenze herausgebildet. Der E. 19 bestimmt, daß bei Gefangenen, deren Strafrest weniger als 2 Jahre beträgt, die Probezeit 2 Jahre dauert (§ 71 Abs. 2). Bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe soll nach § 69 Abs. 2 die Probezeit 5 Jahre betragen.

§ 72 (§ 26 STGB; § 27 Abs. 3 V.E.; § 58 Abs. 2 G.E.; § 82 K.E.) enthält die Wirkung der ohne einen Widerruf abgelaufenen Probezeit, die darin besteht, daß wie bisher die Strafe als verbüßt gilt. § 73 des Entwurfs (fehlt im STGB; § 28 Abs. 2 V.E.; §§ 56, 60 G.E.; § 80 Abs. 2 K.E.) bestimmt, daß das Nähere über die Schutzaufsicht und die besonderen Pflichten der Verurteilten, deren Strafe ausgesetzt wird, oder die bedingt entlassen werden, das Strafvollzugsgesetz enthält.

Der Entwurf überließ die Regelung der näheren Vorschriften über die Schutzaufsicht und die besonderen Pflichten deshalb dem Strafvollzugsgesetz, weil einerseits nach seiner Ansicht bei der Schutzaufsicht die Erfahrungen über diese Einrichtung noch fehlen und die Vorschriften über sie daher so beschaffen sein müssen, daß sie leicht abgeändert und eventl. neuen Bedürfnissen stets angepaßt werden können, andererseits spreche bei den besonderen Pflichten, die dem Entlassenen bei oder nach der Entlassung auferlegt werden können, der unbeständige Charakter dieser Vorschriften gegen eine Aufnahme in den Text des STGB, das sich durch eine gewisse Beständigkeit auszeichnen müsse.[19] Aus diesen Gründen hält es der E. 19 für erforderlich, daß mit dem neuen STGB auch gleichzeitig ein Strafvollzugsgesetz in Kraft treten muß.

e) Die §§ 36 ff. des Amtlichen Entwurfs von 1925.

Auf die Entwürfe von 1909, 1911, 1913 und 1919 folgte im Jahre 1925 der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen D.StGB. (Reichsratsvorlage). Dieser Entwurf entstand unter der engen Zusammenarbeit der deutschen mit der österreichischen Justizverwaltung. Die Vorschriften über die bedingte Entlassung Strafgefangener werden im Amtlichen Entwurf durch den „bedingten Erlaß des Strafrestes ersetzt". Der bedingte Erlaß des Strafrestes, die bedingte Entlassung hat, wie im folgenden zu ersehen ist, durch den Amt-

19. s. Denkschrift zum Entwurf 19, Seite 74.

lichen Entwurf eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Besonders bemerkenswert ist, daß nach dem Amtlichen Entwurf, die bedingte Entlassung als Glied des ordentlichen Strafvollzugs, durch § 36 Abs. 2 „dem Gedanken des stufenweisen Strafvollzugs", der bereits im § 130 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1923[20] zum Ausdruck gebracht worden war, Rechnung tragen soll. Einzeln betrachtet sind nun die Bestimmungen über den bedingten Erlaß des Strafrestes im Amtlichen Entwurf folgende:

§ 36: „Bei Freiheitsstrafen von mindestens 1 Jahre kann das Gericht, nachdem der Verurteilte $^2/_3$ der Strafe verbüßt hat, den Rest bedingt erlassen.

Hat der Verurteilte von einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahre $^3/_4$ der Strafe verbüßt, so hat das Gericht, falls die Voraussetzungen des § 37 vorliegen, den Rest bedingt zu erlassen."

§ 36 erstreckt seinen Anwendungsbereich auf alle zeitigen Freiheitsstrafen, also Zuchthaus, Gefängnis und Einschließung. Die Haftstrafe kann deshalb nicht in Betracht kommen, da nach § 355 des Entwurfs ihre Höchstzeit 3 Monate beträgt. Die lebenslängliche Zuchthausstrafe ist nach dem Entwurf von der bedingten Entlassung ausgeschlossen und bleibt ausschließlich dem Gnadenrecht überlassen. Wie das geltende Recht und die bisherigen Entwürfe, so verlangt auch der Amtl. Entwurf als Voraussetzung für den Erlaß der Strafe, eine absolute Mindestdauer und eine relative Mindestquote der Strafzeit. Die absolute Mindestdauer wird aber nicht, wie in § 23 STGB und in den übrigen Entwürfen, durch die wirklich verbüßte, sondern durch die urteilsmäßig festgesetzte Strafzeit von 1 Jahr bestimmt. Wie bereits Zweifel über das Minimum der Strafe im geltenden Recht bestehen, es wird behauptet 1 Jahr müßte zugleich $^3/_4$ der ganzen Strafe sein, so wird auch gegen die entsprechende Bestimmung des A.E. geltend gemacht, es könnten sich zufällige Verschiedenheiten der Strafzumessung unerwünscht auswirken. Grünhut[21] führt folgendes Beispiel hiefür an: „Wenn A. zu 11 und B. zu 12 Monaten verurteilt werden, so wird nach § 36 Abs. 1, A. nach 11, B. aber vielleicht schon nach 8 Monaten entlassen." Um dies zu umgehen, schlägt er vor einzusetzen: „Nachdem der Verurteilte $^2/_3$ der Strafe verbüßt hat", mindestens 8 (9 Monate) als absolutes Mindestmaß einzusetzen. Ob in die Mindestquote, die verbüßt sein muß, die Untersuchungshaft einzurechnen ist, darüber gibt der A. E. keinen Aufschluß. Für die Anrechnung der Untersuchungshaft wird u. a. ins Feld geführt, es sei, so wie bei der Verkürzung der Strafhaft eine Abkürzung des Aufenthalts

20. Reichs.Ges.Bl. I 8, 863.
21. s. Grünhut, bedingter Straferlaß in Aschrott-Kohlrausch. S. 149.

auf der Unterstufe eintreten könne, auch ein früherer Entlassungstermin durch Anrechnung der Untersuchungshaft denkbar. Grünhut schlägt nach dem Vorbild des österreichischen Gesetzes vom 23. 7. 20 (§ 12 Abs. 3) als Ausgleich vor, es solle eine auf die Strafe angerechnete Untersuchungshaft bei den $^2/_3$ bezw. $^3/_4$ der zu verbüßenden Mindestzeit eingerechnet werden. Es soll jedoch nicht unter das absolute Mindestmaß von 8 (9) Monaten gegangen werden.

Hat der Verurteilte $^2/_3$ der Strafe verbüßt, so kann das Gericht den Rest bedingt erlassen. Sind $^3/_4$ der Strafe verbüßt, so ist das Gericht, falls die Bedingungen erfüllt sind, verpflichtet, den Rest der Strafe bedingt zu erlassen.

Nach der Begründung des Entwurfs,[22] wird durch die obligatorische Vorschrift des § 36 Abs. 2 der bedingte Straferlaß hier zu einem Glied des ordentlichen Strafvollzugs, womit dem Gedanken des stufenweisen Strafvollzugs Rechnung getragen wird. Nach Grünhut,[23] dieser beruft sich auf den österreichischen Entwurf, darf die bedingte Entlassung im Stufenstrafvollzug nur bei solchen Gefangenen eintreten, die sich in der obersten Stufe bewährt haben, anderenfalls betrachtet er den progressiven Strafvollzug als wirkungslos. Auch der A.E. hat die Zustimmung des Gefangenen zur Entlassung fallen lassen. Maßgebend für ihn war die Überlegung, die auch den übrigen Entwürfen größtenteils zu Grunde liegt, daß es mit dem Wesen der Strafe unvereinbar wäre, ihre Dauer vom Willen des Gefangenen abhängig zu machen. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen mehr über Unterkommen und Arbeit des zu Entlassenden, wie sie zum Teil in den früheren Entwürfen zu finden waren. Er begründet dies damit, daß, wenn man den Verurteilten ein Recht auf die bedingte Entlassung einräume, dieses nicht an Voraussetzungen geknüpft werden dürfe, deren Erfüllung häufig nicht im Belieben des Verurteilten stehen würden.

§ 37 des A.E. enthält die Voraussetzungen unter welchen der bedingte Erlaß des Strafrestes gewährt wird. Abs. 1 handelt von dem Erlaß der ganzen Strafe. Nach ihm kann bedingter Straferlaß nur solchen Verurteilten bewiligt werden, bei denen nach ihrer Persönlichkeit die begründete Erwartung besteht, daß die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe sie von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird.

Die in § 37 angeführten Voraussetzungen haben einerseits Gültigkeit bei der Gewährung des bedingten Erlasses der ganzen Strafe, andererseits sind sie aber auch maßgebend beim Erlaß eines Strafrestes. Daß für den Erlaß der ganzen Strafe andere Voraussetzungen gelten müssen, wie für den Erlaß des Strafrestes hat der

22. S. Begründung des A.E. S. 35.
23. Öst.E. STPO. 1912§ 564 Abs. 3; Grünhut, bedingter Straferlaß in Aschrott-Kohlrausch, S. 149.

Entwurf übersehen. Gegen § 37 Abs. 1 als Voraussetzung für den bedingten Erlaß der ganzen Strafe ergibt sich kein Einwand. Beim bedingten Erlaß der ganzen Strafe hat der Verurteilte, noch nicht, wie beim bedingten Erlaß des Strafrestes einen Teil der erkannten Strafe verbüßt. Die Vollstreckung der Strafe hängt hier davon ab, ob er keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begeht. Mit Recht ist daher als Voraussetzung gefordert, daß seine Persönlichkeit die Erwartung rechtfertigt, er werde sich durch die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe von weiteren strafbaren Handlungen abhalten lassen. Beim bedingten Erlaß des Strafrestes hat dagegen der Verurteilte den vom Gesetz bestimmten Strafteil bereits verbüßt. Erst nach Verbüßung dieses Teils kommt für ihn ein bedingter Erlaß des Restes der Strafe in Frage. Es müssen also die Voraussetzungen anders geartet sein, wie beim Erlaß der ganzen Strafe. Während der Aufenthalt in der Gefangenenanstalt den Verurteilten davon abhält, weiter mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, befindet er sich, wenn ihm der bedingte Erlaß der ganzen Strafe gewährt wurde in Freiheit, lebt also von vorneherein unter anderen Voraussetzungen und geht seiner Freiheit erst wieder verlustig, wenn er eine neue Straftat begeht. Zwar soll auch bei dem bedingt zu Entlassenden als Voraussetzung für die bedingte Entlassung die begründete Erwartung bestehen, daß er in der Probezeit und künftig keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begeht; doch ist diese Erwartung hier nicht, im Gegensatz zum bedingten Erlaß der ganzen Strafe, von vorneherein darauf eingestellt, daß er nicht mehr straffällig wird. Auch ist Gelegenheit genügend geboten, ihn zu beobachten, um festzustellen, ob er auch der Freiheit würdig sein wird. In den Entwürfen war daher bisher gefodert, daß er „die Erwartung weiteren Wohlverhaltens rechtfertigt" bezw. „zu der Erwartung künftigen Wohlverhaltens berechtigt".

Durch § 37 will der A.E. gleichzeitig aber auch den Begriff der „strafrechtlichen Besserung" umschreiben.

Als weitere Voraussetzung für die bedingte Entlassung verlangt der A.E. in § 37 Abs. 2, daß sich der Verurteilte in der Strafanstalt gut geführt hat. Diese Voraussetzung ist im Sinne des geltenden Rechts und der Entwürfe, auch durch den Entwurf nicht verändert worden. Auch der Entwurf versteht unter der guten Führung nicht die moralische Besserung, sondern ein Verhalten des Gefangenen in der Anstalt, das wie bisher die Erwartung rechtfertigt, daß der Gefangene in der Freiheit ein geordnetes und gesetzesmäßiges Leben führen wird, insbesondere keine weiteren strafbaren Handulngen mehr begehen wird. Auch nach dem A.E. ist notwendig, daß der Gefangene sich in einer gewissen Zeit bewährt. (§ 38.) Die Dauer der Probezeit bestimmt er nach den einzelnen Strafarten. Bei Verbrechen und Vergehen beträgt sie mindestens

2, höchstens 5 Jahre, siehe § 38 Abs. 2; bei den Übertretungen beträgt sie 1 bezw. 2 Jahre, siehe § 349. Nach Abs. 3 kann das Gericht, wenn es die Probezeit auf weniger als 5 Jahre bemessen hat, diese nachträglich bis auf diese Dauer verlängern. Diese Möglichkeit war im geltenden Recht und in den Entwürfen nicht eingeräumt gewesen. Der Beginn der Probezeit tritt nach dem Entwurf mit der Rechtskraft der Entscheidung ein, in der sie festgesetzt wird.

Nach § 39 kann das Gericht den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht (§ 51) stellen und ihm auch besondere Pflichten auferlegen. Soweit es die wirtschaftliche Lage des Verurteilten zuläßt, soll das Gericht ihn verpflichten den Schaden wieder gutzumachen, den er durch die Tat verursacht hat. Nach Abs. 2 kann das Gericht diese Anordnung auch nachträglich treffen.

Die Stellung des bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht; dies kann geschehen entweder nur für einen Teil, oder für die ganze Probezeit, entspricht dem Bedürfnis, den Entlassenen an ein geordnetes gesetzesmäßiges Leben wieder zu gewöhnen, sein Fortkommen zu erleichtern und ihn vor der Begehung neuer Straftaten zu bewahren. Da die Schutzaufsicht unter den Abschnitt der „Maßregeln der Besserung und Sicherung" eingereiht ist, kann sie nicht mit der Polizeiaufsicht identisch sein, die nicht wie die Schutzaufsicht lediglich eine Fürsorgemaßregel ist.[24] Die Stellung des bedingt Entlassenen unter die Schutzaufsicht wird nicht allseits für besonders geeignet empfunden, zumal wie geltend gemacht wird, unter Schutzaufsicht nach dem A.E. gleichzeitig auch Geisteskranke, Verbrecher, Trunksüchtige usw. gestellt werden können, und dadurch für den bedingt Entlassenen daher die Wohltat in das Gegenteil verwandelt würde.[25] Andererseits ist hiegegen einzuwenden, daß die Schutzaufsicht schließlich nur eine Fürsorgemaßregel ist, und nicht verhängt wird um den Entlassenen unnötig zu beschweren, sondern um ihn zu fördern. Die Stellung unter Schutzaufsicht ist nach dem A.E. nur fakultativ. Ihre obligatorische Einführung verlangt insbesondere Grünhut,[26] der in Anlehnung an den Schweizer Entwurf vom Jahre 1918 und den G.E. von 1911 folgende Neufassung des § 39 vorschlägt: „Das Gericht stellt den Verurteilten, dem es den bedingten Erlaß einer Gefängnisstrafe oder einer Unterbringung gewährt, unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen." Gegen diese von Grünhut vorgeschlagene obligatorische Einführung spricht insbesondere, daß dem Gericht auch ferner die Möglichkeit eingeräumt werden muß, in besonderen Fällen von einer Stellung unter Schutz-

24. S. Begründung des A.E. Seite 43 zu § 51.
25. S. Küfner am a. a. O. Seite 108.
26. s. Grünhut, bedingter Straferlaß, in Aschrott-Kohlrausch, S. 145.

aufsicht abzusehen; sei es, daß keinerlei Bedenken für die Führung des Entlassenen in der Probezeit bestehen, sei es, daß kein Grund vorhanden ist, ihn mit dieser Fürsorgemaßregel unnötig zu beschweren. Bemerkenswert ist, daß nach § 39 Abs. 2 A.E. die Schutzaufsicht, wie die übrigen besonderen Pflichten dem Entlassenen auch nachträglich auferlegt werden können. Welche einzelnen besonderen Pflichten dem Entlassenen auferlegt werden können, führt auch der A.E. nicht an. (Siehe § 39 Abs. 1 Satz 2.) Wie aber aus der Begründung des Entwurfs hervorgeht, kommen als solche in Betracht: Enthaltsamkeit von geistigen Getränken, Anzeige einer Aufenthaltsveränderung, Übernahme geordneter Arbeit usw. Diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend und es ist dem Gericht überlassen, dem Entlassenen, weitere besondere Pflichten aufzulegen. So z. B. bestimmte Aufenthaltsverbote. Wie der Entwurf 1919, so bestimmt auch der A.E. in § 39 Abs. 1 Satz 3, daß, „soweit es die wirtschaftliche Lage des Verurteilten zuläßt, das Gericht ihn verpflichten soll, den Schaden wieder gutzumachen, den er durch die Tat verursacht hat." Die Frage der Wiedergutmachung des Schadens, war bisher den einzelnen Ländern überlassen, die sie in ihren Ausführungsverordnungen näher regelten. Ob sie von diesem Erfordernis überhaupt Gebrauch machen wollten, war in ihr Belieben gestellt. Auch nach dem amtlichen Entwurf ist das Erfordernis der Wiedergutmachung des Schadens in eine „Sollvorschrift" eingekleidet, wobei zu bemerken ist, daß die Schadenswiedergutmachung nicht den Charakter einer Nebenstrafe besitzt.

Die Pflicht, den Schaden wieder gutzumachen, der durch die Tat verursacht wurde, entspricht dem Gedanken, daß der Täter nicht nur allein durch die Strafe für seine Tat büßen soll, sondern daß er auch darüber hinaus für die durch seine Tat verursachten Folgen verantwortlich gemacht werden soll. Gerlach [27] schlägt sogar vor, diese Sollvorschrift in eine Mußvorschrift umzuwandeln. Hiergegen spricht, daß einerseits nicht selten der durch die Tat verursachte Schaden von beträchtlicher Höhe sein kann und es praktisch unmöglich ist, daß der Täter ihn wieder gut machen kann, andererseits, daß dieser darüber hinaus noch büßen müßte, da er ja bereits für seine Tat schon eine entsprechende Strafe erhalten hat. Keine geringen Schwierigkeiten würde es fernerhin bereiten, die durch eine Mußvorschrift bedingte Kontrolle, ob und inwieweit der Schaden ersetzt wurde, durchzuführen. Es ist daher der Vorschrift des A.E. der Vorzug zu geben, die es in die Hände des Gerichts legt, die Frage der Wiedergutmachung des Schadens für den einzelnen Fall gebührend zu berücksichtigen. Der Hinweis auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Verurteilten im A.E.

27. s. Gerlach, a. a. O. S. 67/68.

läßt erkennen, daß das Gericht im besonderen Maße die persönlichen Verhältnisse des Entlassenen hierbei in Betracht zu ziehen hat. Durch die Pflicht den Schaden wieder gutzumachen, wird andererseits aber kein weiterer zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch des Geschädigten ausgeschlossen.

§ 40 des Entwurfs behandelt den Widerruf des bedingten Erlasses des Strafrestes und sind nach ihm 3 Fälle zu unterscheiden, in denen ein Widerruf erfolgen kann:

1. Nach Abs. 1 widerruft das Gericht die bedingte Entlassung, wenn der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer Tat verurteilt wird, die er nach der Bewilligung des bedingten Erlasses des Strafrestes begangen hat. Der Widerruf nach Abs. 1 setzt also voraus, daß die Verurteilung wegen dieser Tat während der Probezeit erfolgt ist. Wird auch für die neue Strafe bedingter Straferlaß gewährt, oder nur auf Geldstrafe erkannt, so kann das Gericht nach § 40 Abs. 1 Satz 2 vom Widerruf absehen.
2. Ferner widerruft das Gericht den bedingten Straferlaß, wenn der Verurteilte den nach § 39 getroffenen Anordnungen (Schutzaufsicht und besondere Pflichten) gröblich zuwiderhandelt, oder wenn nach seiner Führung nicht mehr zu erwarten ist, daß ihm die Hoffnung auf den Erlaß der Strafe von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird. (Absatz 2)
3. Den letzten Fall des Widerrufs enthält Abs. 3, wonach das Gericht den bedingten Straferlaß widerrufen kann, wenn der Verurteilte wegen einer Tat verurteilt wird, die er vor Bewilligung des bedingten Straferlasses begangen hat. Nach Abs. 4 ist der Verurteilte vor dem Widerruf zu hören. Zuständig für den Widerruf ist nach dem A.E. das Gericht, das die erste Strafe bedingt erlassen hat. Das ist eine Abweichung von den früheren Entwürfen (vergl. auch den österr. E. 1921 § 61) insoferne, als diese die Entscheidung über den Widerruf jenem Richter zuschoben, der über die neue Tat zu urteilen hat. Küfner[28] begrüßt diese Neuerung dieses Entwurfs nicht, was er damit begründet, daß der Richter, der über die neue Tat zu urteilen hat, auch gleichzeitig über die alte Tat Gericht sitzen müßte.

Die Bestimmung „das Gericht widerruft" ist in dem Sinne zu verstehen, daß das Gericht „zu widerrufen hat". Während der Widerruf nach § 40 Abs. Satz 1 und Abs. 2 obligatorisch ist, ist er nach dem Abs. 3 nur fakultativ. Dem Abs. 1 Satz 2 liegt der Gedanke zu Grunde, daß, wie auch im geltenden Recht und in den vorhergehenden Entwürfen, der bedingt Entlassenen nicht schon wegen jeder Übertretung durch den Widerruf seine Freiheit verlieren

28. Küfner, a. a. O. Seite 112.

soll. Auch wird es nach Abs. 3 in das Ermessen des Gerichts gestellt, die bedingte Entlassung zu widerrufen, wenn der Entlassenen wegen einer Tat verurteilt wird, die er vor der Bewilligung der bedingten Entlassung begangen hat. Andererseits wird nach dem Entwurf der bedingte Erlaß des Strafrechts widerrufen, wenn nach der Führung des Entlassenen nicht mehr zu erwarten ist, daß ihn die Hoffnung auf den Erlaß des Strafrestes von weiteren strafbaren Handlungen abhalten wird.

Wie aus der Begründung des A.E. hervorgeht, sollen durch § 40 sämtliche Widerrufsmöglichkeiten erschöpfend geregelt werden. Nicht allseits wird jedoch diese durch ihn getroffene Regelung anerkannt.[29] Nicht unbedenklich ist insbesondere das Fallenlassen der Bestimmungen über die einstweilige Festnahme des bedingt Entlassenen aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls durch die Polizeibehörden, wie sie im geltenden Recht und in den anderen Entwürfen enthalten waren.

Die letzte Bestimmung des A.E., der § 41 handelt vom endgültigen Straferlaß. Nach ihm ist, wenn der bedingte Straferlaß innerhalb der Probezeit nicht widerrufen wird, die Strafe erlassen. Abweichend vom geltenden Recht und den Entwürfen, nach denen, wenn kein Widerruf erfolgt ist, „die Strafe als verbüßt" zu gelten hatte, bestimmt der A.E., daß die Strafe „erlassen ist". Das ist insoferne wichtig, als ein Erlaß der Strafe für den Gefangenen von größerer Bedeutung ist, als die Anrechnung als Verbüßung, durch die nur erreicht wurde, daß die Vollstreckung der Strafe unterblieb.

Ein besonderer Ausspruch des Gerichts über den endgültigen Straferlaß ist nach dem A.E. nicht erforderlich; dieser tritt automatisch ein. Wie das geltende Recht und der Entwurf von 1919, so läßt auch der A.E. die erlassene Strafe rückfallbegründend wirken. Eine neue Bestimmung ist in § 41 Abs. 2 enthalten. Nach ihr kann der bedingte Straferlaß noch binnen 6 Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden, wenn der Verurteilte vor Ablauf der Probezeit wegen einer neuen Tat verurteilt worden ist, oder gegen ihn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren anhängig ist. Der Widerruf kann nach § 41 Abs. 2 nur erfolgen, wenn es sich um eine neue Tat oder ein Strafverfahren handelt. Der Widerruf des bedingten Straferlasses ist weiterhin selbst dann noch möglich, wenn die Probezeit bereits abgelaufen ist. Zu beachten ist hier jedoch, daß der Widerruf nach Ablauf der Probezeit nur wegen der neuen Verurteilung, nicht gemäß § 40 Abs. 2 erfolgen darf.

29. s. Begründung des Amtl. Entwurfs 1925, S. 36.

f) Die §§ 178 und 231 des E. eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Auf den A.E. von 1927 wurde nach eingehender Erörterung in der öffentlichen Kritik und nach Prüfung durch die Landesregierungen und durch die Ausschüsse des Reichsrats, der E. am 13. IV. 1927 vom Reichsrat verabschiedet und am 14. Mai 1927 mit dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt. Die bedingte Entlassung, der bedingte Erlaß des Strafrestes, weicht mit ihren Vorschriften im Strafvollzugsgesetzentwurf verschiedentlich von den Bestimmungen über das Institut im geltenden Recht und den bisherigen Entwürfen ab. Der Gesetzgeber überließ deshalb die Regelung des bedingten Erlasses des Strafrestes dem Strafvollzugsgesetz, da, wie es in der Begründung des E. 27 heißt, es sich nicht „um eine Maßnahme der Strafbemessung, sondern um eine Maßnahme des Strafvollzugs handelt, für die die allgemeinen Gesichtspunkte, die sich aus dem Zielen des Strafvollzugs ergeben und das Verhalten des Verurteilten während des Strafvollzugs von maßgebender Bedeutung sind."[30]

Im Strafvollzugsgesetzentwurf sind nun die Vorschriften über den bedingten Erlaß des Strafrestes nicht mehr, wie bisher, einheitlich geregelt. Der obligatorische bedingte Erlaß eines Strafrestes wurde durch den Strafvollzugsgesetzentwurf eingereiht in das System der Vorschriften über den Strafvollzug in Stufen; der fakultative bedingte Erlaß eines Strafrestes steht im Abschnitt über die Entlassung aus der Strafhaft. Im einzelnen betrachtet besagen die Vorschriften über das Institut im Str. Voll. Ges. E. folgendes: § 178 Abs. 1 (§ 36 Abs. 2, § 37, 38, Abs. 1 E. 1925). „Begründen die Persönlichkeit eines Gefangenen der 3. Stufe und seine Führung im Strafvollzug die Erwartung, daß er künftig ein gesetzesmäßiges und geordnetes Leben führen werde, so hat das Vollstreckungsgericht anzuordnen, daß nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe der Rest nicht mehr vollstreckt wird, wenn sich der Verurteilte während einer Probezeit gut führt."

Der obligatorische bedingte Erlaß eines Strafrestes nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe war schon nach dem E. 1925 als ein Glied des ordentlichen Strafvollzugs gedacht und seine Eingliederung in den Strafvollzug vorgesehen; er fand aber erst im Strafvollzugsgesetzentwurf Verwirklichung. Der Anwendungsbereich des obligatorischen bedingten Erlasses eines Strafrestes wird durch den Entwurf des Str. Voll. Ges. im Vergleich zum Entwurf 1925 nicht erweitert. Was die Quote der zu verbüßenden Strafe anbetrifft, so verlangt der Str. Voll. Ges. Entwurf zwar keine Mindestquote mehr (der A.E. 1925 (s. § 36 Abs. 2) setzte noch eine solche von mindestens 1 Jahre fest und es konnten nach ihm u. U. auch solche Gefangene

30. s. Entwurf eines Allg. Deutschen Str.G.B. von 1927, S. 36.

bereits bedingt entlassen werden, die 6 Monate Gefängnis bezw. 3 Monate bei Jugendlichen verbüßt haben), doch ist auch nach dem Str. Voll. Ges. E. insoferne eine gewisse Einschränkung vorhanden, als Gefangene mit so kurzer Strafdauer nach den Vorschriften, die als Ausführungsverordnungen der Reichsregierung zum Str. Voll. Ges. für die in den einzelnen Stufen zu verbringenden Zeitabschnitte vorgesehen sind, kaum zur 3. Stufe aufsteigen können. Weiterhin bringt § 178 als Neuerung, daß von ihm Einschließungsgefangene und solche, die entweder wegen der Kürze ihrer Strafe, oder aus anderen Gründen nicht im Strafvollzug in Stufen behandelt werden, von dem obligatorischen bedingten Erlaß ausgeschlossen sind. Liegen die Voraussetzungen des § 178 vor, dann muß das Vollstreckungsgericht den Gefangenen bedingt entlassen, jedoch muß es vorher die Vollzug- und die Vollstreckungsbehörde gehört haben; letztere muß das Material für das weitere Verfahren liefern und auch den Gefangenen hören. An den übrigen Voraussetzungen für den bedingten Erlaß des Strafrestes hat der Str. Voll. Ges. E. nichts geändert. Nach wie vor sind das Wohlverhalten des Gefangenen, sowie die Gewährleistung desselben für die Zukunft und gute Führung während einer Probezeit erforderlich. Die Vorschriften über die Probezeit, Schutzaufsicht und die Auferlegung besonderer Pflichten, sowie über die Anordnung der Vollstreckung innerhalb der Probezeit und den endgültigen Straferlaß, befinden sich nicht im Str. Voll. Ges. E. selbst, sondern sind den Vorschriften der §§ 42—45 des Strafgesetzentwurfs v. 1927 zu entnehmen. (siehe § 178 Abs. 3). Bei der näheren Betrachtung dieser Vorschriften ergibt sich, daß auch sie im wesentlichen denen des E. 1925 gleichen. Die Mindestdauer der Probezeit beträgt 2 Jahre, ihre Höchstdauer 5 Jahre; wird sie auf weniger als 5 Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf dieses Maß erhöht werden. Nach wie vor kann der Entlassene unter Schutzaufsicht gestellt werden und können ihm besondere Verpflichtungen auferlegt werden, zu denen als neue die Pflicht zur Zahlung einer Geldbuße an die Staatskasse hinzugekommen ist. Die Geldbuße soll für Zwecke der sozialen Gerichtshilfe, der Gefangenen- und Entlassenenfürsorge verwendet werden. Die Gründe des bisherigen Widerrufs sind nun im § 44 des Strafgesetzentwurfs v. 1927, in der „Anordnung der Vollstreckung der Strafe" enthalten, ebenfalls ohne geändert zu sein. Die Vollstreckung der Strafe kann auch noch binnen 3 Monaten nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens angeordnet werden. Wird die Vollstreckung der Strafe nicht angeordnet, so gilt nach § 45 St. G. E. 1927 die Strafe mit Ablauf der Probezeit als erlassen.

Der fakultative Erlaß eines Strafrestes nach § 231 Str. Voll. Ges. E. (§ 36 Abs. 1, §§ 37, 38 Abs. 1 Entwurf 1925) enthält ebenfalls verschiedene nicht unbedeutende Änderungen und besagt folgendes:

„Begründen die Persönlichkeit eines Gefangenen und seine Führung im Strafvollzug die Erwartung, daß er künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werde, so kann das Vollstreckungsgericht auf übereinstimmenden Antrag der Vollstreckungs- und der Vollzugsbehörde anordnen, daß nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe der Rest nicht mehr vollstreckt wird, wenn sich der Verurteilte während einer Probezeit gut führt".

Wie beim obligatorischen bedingten Erlaß des Strafrestes, so wird auch beim fakultativen bedingten Erlaß des Strafgesetzes im Str. Voll. Ges. E. nicht verlangt, daß mindestens 1 Jahr der Strafe verbüßt ist, da, wie die Begründung sagt, es nicht zweckmäßig sei, den bedingten Erlaß von Strafresten bei Strafen von weniger als 1 jähriger Dauer, die praktisch große Bedeutung hätten, dem Gnadenrecht vorzubehalten. Der fakultative bedingte Erlaß des Strafrestes im Entwurf 1925 setzte voraus, daß der Verurteilte $^2/_3$ seiner Strafe verbüßte; an dieser Grenze hat der Str. Voll. Ges. E. nicht festgehalten, sondern sie, wie beim obligatorischen bedingten Erlaß, auf $^3/_4$ hinaufgesetzt, wobei die Überlegung maßgebend war, daß es unbillig wäre, Gefangene, die nicht im Strafvollzug in Stufen stehen oder solche, die die 3. Stufe des Strafvollzugs in Stufen nicht erreichen können, früher zu entlassen, als die anderen. Die übrigen Voraussetzungen des fakultativen bedingten Erlasses des Strafrechts entsprechen denen des obligatorischen bedingten Erlasses. Nach § 231 Abs. 2 gelten ebenfalls die §§ 42 bis 45 des St. G. E. von 1927.

II. Teil.

1. Kapitel, Rückblick auf die bisherige Entwicklung der bedingten Entlassung mit Berücksichtigung ihrer Weiterentwicklungsmöglichkeit in der Zukunft.

a) Die bedingte Entlassung und ihre Handhabung in der Praxis.

Die Bestimmungen des geltenden Rechts über die bedingte Entlassung, die nur einen Rahmencharakter haben, sind nicht glückliche zu nennen. Die im I. Teil im Einzelnen besprochenen Entwürfe zu einem „Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch" haben es in anerkennenswerter Weise versucht, alle Mißstände und Zweifel, die sich aus der Stellung des Instituts im geltenden Recht ergeben haben, zu beseitigen und durch bessere zu ersetzen. Daß die bedingte Entlassung keine „exotische Pflanze ist, die auf deutschen Boden nie Wurzeln geschlagen, geschweige denn Früchte getragen und die man wohl unschwer vermissen werde", wie sich von Liszt über sie äußerte,[1]) haben die Entwürfe dadurch bewiesen, daß sie es nie versäumten das Institut in ihren Gesetzestext aufzunehmen und Hand in Hand mit der praktischen Erfahrung auszubauen. Gerade in der Praxis, auf dem Gebiete des Strafvollzugs hat es sich viele Anhänger und Verteidiger zu gewinnen verstanden. Von den Entwürfen 1909, 1911, 1913, 1919 kann nun nicht behauptet werden, daß sie eine wesentliche Umgestaltung der Vorschriften über die bedingte Entlassung mit sich gebracht haben. Wohl stürzen sie manches Alte und setzen an dessen Stelle etwas Neues oder verengen bezw. erweitern das Bestehende, jedoch nicht so, daß es Marksteine in der Weiterentwicklung des Instituts geworden wären. Ihre Absicht war es, wie aus den Begründungen der meisten Entwürfe hervorgeht „an das Bestehende anzuknüpfen und das unumgänglich nötig Erscheinende durch Ausbau des Bestehenden durchzuführen".[2] Anders verhält es sich mit dem Entwurf vom Jahre 1925. Dieser ersetzte die bisherigen Bestimmungen über die bedingte Entlassung durch den „bedingten Erlaß des Strafrestes" und nahm damit einen, für die Entwicklung des Instituts bedeutsamen Schritt vor. Hatte der Entwurf von 1919 bei den zeitigen Freiheitsstrafen bereits versucht, die bedingte Entlassung zu einer Strafvollzugseinrichtung auszugestalten,

1. Liszt, a. a. O. Seite 173 und Seite 336, 37.
2. s. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines D.Str.G.B., Begründung, S. 83.

so vollendete der Entwurf 1925 diesen Versuch, indem er den bedingten Erlaß des Strafrestes zu einem Glied des Strafvollzugs machte, das dem Gedanken des stufenweisen Strafvollzugs Rechnung tragen soll. Durch ihn wird das Institut weiterhin, was von großer Bedeutung in der Zukunft sein wird, sogar obligatorisch, soferne $^3/_4$ der Strafe verbüßt sind.

Der hauptsächlichste Grund der zur Einführung der verlängerten Bewährungsfrist geführt hat, ist in der zu kurzen Bewährungszeit der bedingten Entlassung zu suchen. Nur durch eine längere Probezeit ist es möglich, wie es gerade die Erfahrung in der Praxis gezeigt hat und auch bereits in den früheren Entwürfen zum Ausdruck gebracht wurde, auf den Entlassenen wahrhaft erzieherisch einzuwirken und gute Resultate mit der Einrichtung zu erzielen. Wie wenig Bedeutung das Institut für die Praxis in seiner derzeitigen Gestalt hat, zeigt am besten ein Überblick über die Verhältnisse in einzelnen Ländern: Nach Umhauer[3] wurden in Bayern, Baden und Württemberg in den Jahren 1910, 13, 20 und 26 von den am Schlusse des Jahres vorhandenen Gefangenen, die für die vorläufige E. in Betracht kommen, bedingt entlassen, bezw. die bed. Entlassung widerrufen:

	Bayern			Baden			Württemberg	
	Gesamtzahl der am Schlusse des Jahres vorhandenen Gefangenen, die für die V.E. in Betracht kommen.	Genehmigt	Widerruf	Gesamtzahl der am Schlusse des Jahres vorhandenen Gefangenen, die für die V.E. in Betracht kommen.	Gen.	Wid.	Gen.+)	Widerruf
1910	1495	188	5	433	114	5	127	9
1913	1409	147	3	446	84	4	102	7
1920	—	—	—	470	81	4	14	—
1926	1630	1	—	—	—	—	1	—

+) Von Württemberg fehlen die Zahlen der am Schlusse des Jahres vorhandenen Gefangenen, die für die V.E. in Betracht kommen.

Zu dieser Statistik ist folgendes zu bemerken: Während in den 3 Ländern in dem Jahre 1913 eine verhältnismäßig größere Anzahl von bedingten Entlassungen noch genehmigt wurden, zeigt das Jahr 1920 in Bayern und Württemberg einen auffallenden Tiefstand. Bayern hat sogar im Jahre 1920 von ihr überhaupt nicht mehr Gebrauch gemacht und Württemberg genehmigte in diesem Jahre nur noch 14 Entlassungen. Das Jahr 1926 bringt in Bayern und in Württemberg nur noch je 1 Entlassung, wobei für Bayern 1630 Gefangene angegeben sind, die für die bedingte Entlassung in Be-

3. Siehe Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 408/9.

tracht kommen. Jn Baden wird die bedingte Entlassung seit dem Jahre 1924 praktisch überhaupt nicht mehr angewendet. In den übrigen Ländern, ist sie, wie Umhauer mitteilt, ebenfalls völlig außer Übung gekommen. In Hessen bereits seit dem Ende der 80iger Jahre, in Hamburg seit 1922, in Thüringen seit 1925. Auch Preußen, das in den ersten Jahren der Einführung des Instituts von ihm kräftig Gebrauch gemacht hatte, hat es in verhältnismäßig kurzer Zeit wieder fallen lassen.

b) Die Beurlaubung auf Wohlverhalten.

Der bedingte Erlaß des Strafrestes, der im Entwurf 1925 wie auch im Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1927 an Stelle der bedingten Entlassung tritt, hat sein Vorbild in dem von den fortschrittlich gesinnten Baden ausgebildeten Institut „der Beurlaubung auf Wohlverhalten", das sich zu einem Ersatz der unbeliebt gewordenen bedingten Entlassung herausgebildet hatte, wobei der Erlaß der allgemeinen Verfügungen vom 19. Oktober 1920 und 15. und 29. Juni 1921[4] besonders förderlich war.

Die Beurlaubung auf Wohlverhalten war in Baden durch eine landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1890 allgemein eingeführt worden und durch § 127 der mit ihr erschienenen Dienst- und Hausordnung für die Badischen Zentralstrafanstalten vom 15. 12. 1890 näher geregelt worden. Nach dieser Verordnung wurde das Justizministerium ermächtigt, in geeigneten Fällen gnadenweisen Strafurlaub von unbestimmter Dauer nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafzeit bei Gefängnisstrafen zu erteilen, die nicht über ein Jahr betragen dürfen. Durch § 127 der gen. Haus- und Dienstordnung war ferner geregelt, daß Gefangene mit Gefängnisstrafen über 4 Monaten jedoch unter 1 Jahr, wenn das Benehmen des Gefangenen und seine Verhältnisse die Aussicht auf ein gesetzesmäßiges Leben in der Freiheit verbürgen, nach Verbüßung von $^3/_4$ der auferlegten Strafzeit auf Ansuchen beurlaubt werden könnten. Der verbleibende Strafrest wurde durch Ablauf der Verjährung der Strafvollstreckung in 5 Jahren getilgt, wenn nicht zuvor wegen schlechter Führung die Unterbrechung der Verjährung durch den Widerruf des Urlaubs bereits herbeigeführt worden war. Bei der Einführung des Instituts glaubte man anfänglich von Beschränkungen absehen zu müssen, da die Bewährungszeit im Gegensatz zu der der bedingten Entlassung keine Strafzeit sei. Der weitere Ausbau des Instituts der Beurlaubung auf Wohlverhalten erfolgte in Baden durch den § 13 der Begnadigungsbestimmungen vom 5. Mai 1922,[5] durch den die Bewilligung der Beurlaubung auf die Gerichte übertragen wurde;

4. Siehe Deutsche Juristenzeitung, Jhrg. 1926, Heft 24.
5. Justizministerialblatt 104.

ferner durch einen Erlaß vom 16. November 1924,[6] der eine Neuformulierung der Voraussetzungen für die Beurlaubung, sowie die Eingliederung in den Stufenstrafvollzug brachte. Heute ist maßgebend der § 29 der Begn. Best. vom 19. Okt. 1927,[7] dieser lautet:

„1. Begründen die Persönlichkeit eines zu zeitiger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und seine Führung im Strafvollzug die Erwartung, daß er künftig ein gesetzesmäßiges und geordnetes Leben führen werde, so kann das Gericht I. Instanz auf übereinstimmenden Antrag der Staatsanwaltschaft und des Vorstandes der Strafanstalt, nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe unter der Voraussetzung weiterer guter Führung in der Strafhaft für den Rest Strafurlaub auf Wohlverhalten bewilligen, die Gewährung bei schlechter Führung während der Bewährungsfrist widerrufen und bei guter Führung nach Ablauf der Bewährungsfrist den Strafrest nachlassen.

2. Begründen die Persönlichkeit eines zur zeitigen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen der 3. Stufe und seine Führung im Strafvollzug die gleiche Erwartung, so soll das Gericht I. Instanz nach Verbüßung von $^3/_4$ der Strafe unter der Voraussetzung weiterer guter Führung in der Strafhaft für den Rest Strafurlaub auf Wohlverhalten erteilen. Vor der Entscheidung ist die Staatsanwaltschaft und der Vorstand der Strafanstalt zu hören.

3. Der Vorstand der Strafanstalt beantragt die Beurlaubung auf Wohlverhalten, sobald ihre Voraussetzungen vorliegen."[8]

Liegen die Voraussetzungen für die Beurlaubung auf Wohlverhalten vor, so ist zu prüfen, ob nicht an deren Stelle vorher die bedingte Entlassung gewährt werden soll. Die Beurlaubung auf Wohlverhalten tritt insbesondere dann an die Stelle der bedingten Entlassung, wenn der bestehende Strafrest zu kurz erscheint, um das Verhalten des Gefangenen einwandfrei feststellen zu können.

Die Bewährungsfrist der Beurlaubung auf Wohlverhalten richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles und nach der Schwere der ausgesprochenen Strafe. Ihr Ende soll vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§ 70 STGB) liegen, also in der Regel bei 2 jähriger Vollstreckungsverjährung $1^1/_2$ Jahre und bei 5 jähriger Vollstreckungsverjährung 3 Jahre betragen. Das Gericht, das über ihre Gewährung durch einen besonderen, nicht anfechtbaren Beschluß entscheidet, kann den Verurteilten unter die Aufsicht eines Schutzvereins stellen; auch kann es ihm besondere Pflichten, z. B. die Zahlung einer Geldbuße an die Staatskasse usw. auferlegen. Die Gewährung der Beurlaubung soll auch an die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens geknüpft werden, soweit dies dem Verur-

6. Justizministerialblatt 118.
7. Justizministerialblatt 126.
8. Siehe Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 416.

teilten wirtschaftlich möglich ist. Die gute Führung setzt ein gutes Gesamtverhalten während der Bewährungsfrist voraus. Eine Bestrafung wegen einer belanglosen Straftat bringt, gleichwie bei der bedingten Entlassung, nicht notwendig einen Widerruf mit sich. Auch ist es bei nicht ganz entsprechender Führung möglich, anstatt zu widerrufen, die Bewährungsfrist innerhalb der ihr gesetzten Grenzen zu verlängern und dem Beurlaubten weitere Verpflichtungen aufzuerlegen. Die übrigen Einzelheiten richten sich nach den entsprechenden Vorschriften über die bedingte Entlassung Strafgefangener.

Es würde zu weit führen, auf die Entwicklung des Instituts der Beurlaubung auf Wohlverhalten in den übrigen Ländern hier näher einzugehen. Es soll daher im Folgenden nur ein, im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der bedingten Entlassung notwendiger, kurzer Überblick auf die Gestaltung des Instituts in den größeren Ländern gegeben werden.

Zunächst war es Hessen, daß mit der Einführung des sogenannten „bedingten Erlasses eines Strafrestes" dem badischen Vorbild folgte. Quellen für seine Anwendung sind in Hessen die im Amtsblatt des Ministeriums des Innern und der Justiz, Sektion für Justizverwaltung, am 9. Mai 1891 erschienenen Vorschriften,[9] die durch die veröffentlichte Bekanntmachung vom 15. April 1899[10] geändert wurden, ferner die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 23. Juli 1910.[11] Allgemein wird beim bedingten Erlaß eines Strafrestes gefordert, daß $^3/_4$ der Strafe verbüßt sind, bei Jugendlichen genügt bereits die Hälfte. Liegen besondere Gründe vor, so können auch größere Teile der Strafe bedingt erlassen werden; die Bewährungsfrist beträgt in der Regel bei Verbrechen und Vergehen 5 Jahre, bei Übertretungen 3 Jahre und kann ausnahmsweise bei den schweren Zuchthausstrafen auf 10 Jahre festgesetzt werden.

Ein königlicher Erlaß vom 23. Oktober 1895[12] ermächtigte in Preußen den Justizminister, die Aussetzung der Strafvollstrekkung zu gewähren; dieser Straferlaß bezog sich zwar hauptsächlich nur auf solche Verurteilte, die ihre Strafe noch nicht angetreten hatten, er war aber auch grundsätzlich jenen nicht verwehrt, die bereits einen Teil der Strafe verbüßt hatten. Die dem Justizministerium noch heute zustehende Befugnis der bedingten Aussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, wurde in späterer Zeit auch auf die Gerichte übertragen, die einen Strafrest bei Strafen jeder

9. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 417.
10. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 418.
11. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 419.
12. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 419.

Höhe aussetzen können. Bei Zuchthausstrafen kann jedoch das Gericht nur einen Strafrest von höchstens 6 Monaten aussetzen.[13] Bayern führte durch die königliche Entschließung vom 15. Januar 1896[14] die „bedingte Begnadigung" ein, die durch die Bekanntmachungen vom 24. März 1896, 12. Februar 1897, 22. Dezember 1902, 22. Februar 1904, 16. Juli 1907 und 14. Dezember 1908[15] gesetzlich normiert und durch die Bekanntmachungen vom 11. Juli 1919, 5. März 1922 in der Fassung vom 14. Juni 1924 weiter ausgebaut wurden.[16] Die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1927[17] regelt näher den „bedingten Erlaß eines Strafrestes" (§§ 31 ff.), der sich, ähnlich wie in Baden, dem Entwurf des Str.Vollz. Ges. anlehnt und die Eingliederung in den Stufenstrafvollzug ermöglicht.

„Bedingte Strafunterbrechung", d. h. Strafunterbrechung mit Aussicht auf Begnadigung nach Absolvierung einer Probezeit wird in Württemberg durch das Königliche Dekret vom 24. Februar 1896 gewährleistet.[17] Zur Ausführung dieses Dekrets, das hauptsächlich nur für noch nicht in Vollzug begriffene Freiheitsstrafen Geltung haben sollte, erging die Verfügung des Justizministeriums vom 26. Februar 1896.[19] Die Verfügung des Justizministeriums vom 29. April 1911[20] faßte alle seit dem königlichen Dekret ergangenen Ausführungsvorschriften ergänzend zusammen. Weiterhin ergingen eine Verfügung des Justizministeriums vom 31. März 1916,[21] eine Bekanntmachung des Justizministeriums vom 17. Juli 1919[22] und eine Verordnung vom 17. Juni 1919 und 8. August 1922.[23] Die bedingte Strafunterbrechung wird, was beachtenswert ist, auch für solche Fälle angewendet, in denen eine bedingte Entlassung zulässig wäre.

Hamburg hat die „Beurlaubung auf Wohlverhalten" am 13. April 1896 durch Senatsbeschluß eingeführt.[24]

Vor der Vereinigung Thüringens war sie nur im ehemaligen Gebiet von Sachsen-Weimar in Übung. In Thüringen wurde sie

13. Vergleiche Erlaß des Preußischen Justizministeriums vom 2. August 1920; 25. V. und 24. VI. 1921, dazu die A.V. des J.M. vom 19. Oktober 1920 in der Fassung der A.V. vom 15. Mai und 29. Juni 1921 (J.M.Bl. 1920, 564; 1921, 349, 370) s. Anm. bei Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 420.
14. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 421.
15. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 421.
16. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 421.
17. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 421.
18. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 422.
19. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 422.
20. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 422.
21. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 422.
22. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 422.
23. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 422.
24. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 424.

durch die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 27. Januar 1923[25] eingeführt.

Sachsen[26] kennt die dem allgemeinen Gnadenrecht entspringende „Bewilligung einer Bewährungsfrist" nach Verbüßung eines Teils der Strafe. Dieses Recht ist in bestimmtem Umfang durch die Verordnung vom 6. Dezember 1923[27] den Gerichten übertragen worden. Bestimmend ist ferner die Verordnung vom 22. Juli 1925.[28]

Schließlich hat noch Mecklenburg-Schwerin durch eine Verordnung vom 29. Juni 1896[29] die „Beurlaubung auf Wohlverhalten" eingeführt, die heute in der Fassung der Verordnung vom 14. November 1902 gilt.[30] Die Verordnung vom 26. März 1907[31] bezieht sich nur auf das spätere Verhalten des Verurteilten.

Um nun feststellen zu können, welche praktischen Erfolge man in den einzelnen Ländern mit den oben kurz erwähnten „Ersatzinstituten" für die unbeliebt gewordene bedingte Entlassung erzielt hat, seien die von Umhauer mitgeteilten Zahlen hier angeführt. Dieser Überblick ist dadurch erschwert, da die meisten der angeführten Länder keine Statistiken führen und nur einige Länder diesbezügliche Zahlen mitteilen.

Die Ergebnisse Badens mit der „Beurlaubung auf Wohlverhalten" waren in den Jahren 1910, 1913, 1920, 1926 folgende:

Jahr	Gesamtzahl der im Laufe des Jahres vorhandenen Gefangenen, die für die B. a. W. in Betracht kommen	Genehmigt	Widerruf
1910	662	150	30
1913	742	119	28
1920	925	488	37
1926	*)	354	196

*) Eine Zahl fehlt, da in den letzten Jahren nicht mehr festgestellt wurde, wie viele Gefangene in Betracht kommen.

An dieser Statistik Badens fällt folgendes auf:

In den Jahren 1913—1920 hat sich die Zahl der genehmigten Beurlaubung annähernd vervierfacht, andererseits schreitet im Jahre 1926 die Widerrufungszahl über die Hälfte der Bewilligungen hinaus. Dies ist nach Umhauer[32] darauf zurückzuführen, daß die

25. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 426.
26. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 427.
27. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 427.
28. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 427.
29. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 425.
30. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 425.
31. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 425.

Maßregeln bei den nach den allgemeinen Bestimmungen in Betracht kommenden Gefangenen nicht nur in verstärktem Maße angewandt wurde, sondern auch darauf, daß Gnadenakte, die nicht durch die Persönlichkeit und die Führung des Gefangenen in der Strafanstalt, sondern durch andere Rücksichten (wirtschaftliche Verhältnisse der Angehörigen, unverhältnismäßige Strafhöhe u. dgl.) bedingt waren, überwiegend nicht mehr im Wege der gnadenweisen Strafkürzung, sondern im Wege der Beurlaubung auf Wohlverhalten verfügt wurden.

Den Angaben des bayerischen Justizministeriums[33] kann nur die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres jeweils bewilligten Bewährungsfristen entnommen werden. Demnach wurden im Jahre 1910, 6606; 1913, 4921; 1923, 20 377; 1924, 14 431; 1925, 12 437 Bewährungsfristen bewilligt.

Auch Preußen[34] führt über die Beurlaubung auf Wohlverhalten keine eigene Statistik. Ein Überblick kann nur aus der Statistik über die Zahl jener Fälle gewonnen werden, in denen ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungsfrist erlassen worden ist. Diese Zahlen sind folgende:

1921, 188; 1922, 893; 1923, 1849; 1924, 4493; 1925, 7572; 1926, 8024.

Einer Statistik Thüringens[35] vom Jahre 1926 ist zu entnehmen, daß bei einer Gesamtzahl von 721 Strafgefangenen in 246 Fällen bedingte Strafaussetzung gewährt wurde, die in 55 Fällen widerrufen wurde.

c) Der bedingte Erlaß des Strafrestes im Strafvollzugsgesetzentwurf.

Der im Abschnitt b) gemachte Überblick über den Umfang und die Wirkungen der Beurlaubung auf Wohlverhalten, wie der dieser entsprechenden ähnlichen Einrichtungen in den einzelnen Ländern zeigt, daß die Erfahrungen, die man mit ihnen gemacht hat, größtenteils gute sind und daß, was sie allein ihrer längeren Bewährungsfrist verdanken, die von den Ländern eingeführten Institute zu einer gefährlichen Konkurrenz der bedingten Entlassung geworden sind, was schließlich sogar soweit führte, daß man erstmals durch den Entwurf 1925 den bedingten Erlaß des Strafrestes einführte. Beim Rückblick auf die Entwicklung der bedingten Entlassung, war nun, abgesehen von einer näheren Betrachtung der Vorschriften über den bedingten Erlaß des Strafrestes, der bereits im ersten Teil eingehender berücksichtigt wurde, weiterhin im Entwicklungsgang des Instituts bedeutsam die Regelung des bedingten Erlasses des Strafrestes durch den Entwurf des Str.Vollz.Ges.

32. s. Umhauer, a. a. O. S. 429.
33. s. Umhauer, a. a. O. S. 429.
34. s. Umhauer, a. a. O. S. 429.
35. s. Umhauer, a. a. O. S. 429/30.

Wie bei der Betrachtung des Entwurfs 1925 bereits oben schon erwähnt wurde, wurde die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Strafrest bedingt erlassen werden kann, deshalb der Regelung durch das Straf.Vollz.Ges. überlassen, „weil es sich nicht um eine Maßnahme der Strafbemessung, sondern um eine solche des Straf.Vollzugs handeln würde, für die die allgemeinen Gesichtspunkte, die sich aus den Zielen des Strafvollzugs ergeben und das Verhalten des Verurteilten während des Strafvollzugs selbst von maßgebender Bedeutung seien." Dadurch, daß der Gesetzgeber die Regelung des bedingten Erlasses eines Strafrestes dem schon lange erwarteten Strafvollz.Ges. überläßt, beseitigt er nicht nur alle bisher geäußerten Zweifel, sondern verleiht auch gleichzeitig dem Institut endgültig den Charakter der ihm gebührt, nämlich den einer Strafvollzugsmaßregel. Die Verwirklichung der Eingliederung des bedingten Erlasses eines Strafrestes in den Strafvollzug, wie er durch den Straf-Vollz.Ges.E. erfolgte, machte es nun fernerhin notwendig, das Institut auf den Strafvollzug in Stufen anzupassen, wie es schon der Entwurf 1919 mit der bedingten Entlassung, deren Bewilligung als Regel erschien und die so zu einer Strafvollzugseinrichtung wurde, versuchte. Man kann wohl mit Recht behaupten, daß es der Entwurf des Str.Vollz.Ges. durch seine Bestimmungen fertig gebracht hat, den bedingten Erlaß des Strafrestes in jenen organischen Zusammenhang mit dem Strafvollzug in Stufen zu bringen, der vielfach schon von Praktikern gefordert worden war. So erklärte u. a. Strafanstaltsdirektor Ellger in der 19. Vereinsversammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten[36] „die organische Verbindung beider müsse man als die eigentliche Krönung des Strafvollzugs in Stufen bezeichnen, der ohne sie ein Torso bleibe. In den meisten anderen Ländern habe man bereits Stufenstrafvollzug und bedingte Entlassung in Verbindung gebracht." Nach dem Straf-Vollz.Ges.E. können, wie es in § 178 heißt, nur solche Gefangene bedingt entlassen werden, die sich in der 3. Stufe befinden. Bevor die Regelung des bedingten Erlasses des Strafrestes mit dem Strafvollzug in Stufen im Straf-Vollz.Ges.E. geschah, waren bisher in den Ländern auf Grund der von ihnen vereinbarten „Grundsätze für den Strafvollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juli 1923", die als Vorläufer eines Reichsstrafvollzugsgesetzes gelten, nur einzelne Verordnungen vorhanden, die die Beziehungen des Strafvollzugs in Stufen mit dem bedingten Erlaß des Strafrestes in Einklang brachten. Nicht alle Länder haben den bedingten Erlaß des Strafrestes nur auf solche Gefangene beschränkt, die sich in der Oberstufe befinden. Aussicht auf bedingte Entlassung für Gefangene der Oberstufe bestand u. a. nur in Wittlich (§ 2, Zusätze zur

36. Blätter für Gefängniskunde, Jhrg. 1926/27, Heft 57/58.

Hausordnung), Thüringen (§ 5, Thür. D.V.O.), Baden (Dienst- und Vollzugsverordnung vom 25. IV. 1925). Nur hier kann, wie Grünhut[37] behauptet, überhaupt von einem ordentlichen Strafvollzug in Stufen gesprochen werden, der nicht gestatte, daß neben ihn auch noch andere Gefangene bedingt entlassen werden können. Wohl gestattet § 231 des Straf-Vollz.Ges.E. die bedingte Entlassung auch bei Gefangenen, die nicht im Strafvollzug in Stufen stehen, doch stört er hiedurch keineswegs etwa die durch seinen § 178 geschaffene organische Verbindung zwischen bedingtem Straferlaß und Strafvollzug. § 231 wurde lediglich deshalb geschaffen, um auch solchen Gefangenen, die nicht im Strafvollzug in Stufen stehen, oder die die 3. Stufe nicht erreichen können, die Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft zu gewähren. Der Entwurf des Straf-Vollz.Ges. hat die Forderung, den bedingten Erlaß eines Strafrestes zu einem Gliede des Strafvollzugs zu machen und den Gedanken des Stufenstrafvollzugs Rechnung zu tragen getreulich erfüllt und es damit verstanden dem Institut nicht nur die Gestalt zu geben, die es haben muß, um einerseits in Zukunft überhaupt noch bestehen zu können, sondern hat auch andererseits die Möglichkeit geschaffen, den aufgekommenen Neuerungen gerecht zu werden.

II. Kapitel.

a) Die bedingte Entlassung in Zukunft.

Wenngleich die bedingte Entlassung in der Praxis an Bedeutung immer mehr verlor und dies sogar soweit führte, daß man sich ihrer überhaupt nicht mehr bediente und einen Ersatz für sie suchte, den man in der Beurlaubung auf Wohlverhalten und ähnlichen Instituten zu finden glaubte, so darf dennoch nicht vergessen werden, wie viel Gutes ihr anhaftete und welch folgenschwerer Schritt es wäre, sich ihrer für immer zu entledigen. Dies haben in anerkennenswerter Weise auch die Entwürfe sich zum Bewußtsein gebracht, in dem sie es versuchten, dem Institut jene Gestalt zu geben, die ihm die Existenz auch für die Zukunft sichern sollte. Das durch Baden ausgebildete Institut der Beurlaubung auf Wohlverhalten, der Vorläufer eines bedingten Erlasses des Strafrestes, wie dieser selbst, hatten es nicht zum Ziele, der bedingten Entlassung ein für allemal den Todesstoß zu versetzen. Beide Institute sind zum „Ersatz" der bedingten Entlassung geworden, nicht aber in dem Sinne, als ob eine völlige Neueinrichtung Platz gegriffen hätte, sondern im Sinne einer wirklichen Nachfolgerschaft, deren Gedanke

37. Siehe Grünhut in Aschrott-Kohlrausch, a. a. O. Seite 148 ff.

darin beruht, sie auszubauen und ihr eine bessere und festere Gestalt zu verleihen, wie bisher. Man kann wohl behaupten, daß der bedingte Erlaß eines Strafrestes im Entwurf 1925, wie im Entwurf eines Straf-Vollz.Ges. von 1927 nichts anderes sind, wie die bedingte Entlassung selbst, jedoch in einem neuen Kleide. Das wird offensichtlich, wenn man den Text der neuen Vorschriften einer Betrachtung unterzieht. Gegen die Umbildung der bedingten Entlassung in den bedingten Erlaß eines Strafrestes ist nun nichts einzuwenden, soferne durch sie die Weiterentwicklung des Instituts nicht gehemmt wird. In Anbetracht der in den Deutschen Ländern in ganz verschiedenem Umfange praktisch gewordenen bedingten Entlassung und im Interesse einer in Zukunft unbedingt notwendigen, einheitlichen Regelung ist ihre Neufassung und Verweisung in das Straf.Vollz.Ges., sowie iher Angliederung in das Stufenstrafsystem sogar auf das wärmste zu begrüßen. Die vorzeitige Entlassung eines Strafgefangenen vor Ablauf der Strafzeit war eine Wohltat des geltenden Rechts und darf auf keinen Fall auch im künftigen Strafgesetz fehlen. Sie ist eine segensreiche Einrichtung und wird auch in Zukunft gute Früchte bringen. Sie steht fernerhin mit den Prinzipien des Strafrechts in vollem Einklang und hat sich im Laufe der Zeit einen großen Anhängerkreis zu gewinnen verstanden. Es ist daher in Anbetracht des nicht mehr lange zu erwartenden Reichsstrafgesetzbuches und des R.Straf-Voll.Ges. eine der vornehmsten Aufgaben des Gesetzgebers sich ihrer besonders anzunehmen und ihr mit Rücksicht auf die in der Praxis gemachten guten Erfahrungen eine gesicherte und dauernde Stellung im Gesetz zu verschaffen. Diese Aufgabe kann nicht schwer fallen, da die zahlreichen Entwürfe zu einem Strafgesetz sich, wie wir gesehen haben, mit ihr eingehend befaßt haben, und es mit Erfolg versucht haben, sie so herauszubilden, daß eigentlich nur mehr eine Sanktion erforderlich ist. Was aber unter Würdigung ihrer gesamten bisherigen Entwicklung, insbesondere auf Grund ihrer letzten Form im Straf-Vollz-Ges.E. nach der Ansicht des Verfassers, noch berücksichtigt werden könnte, sei in folgendem Abschnitt kurz erwähnt:

b) Reformvorschläge.

Einer der ersten Reformvorschläge, die hier gemacht seien, ist folgender: „Soll nicht auch an die Stelle des fakultativen bedingten Erlasses eines Strafrestes, wie er nach § 231 des Straf-Vollz. Ges.E. vorgesehen ist, ein obligatorischer Erlaß treten?“ Die doppelte Regelung des bedingten Erlasses eines Strafrestes durch das Straf. Voll.Ges. war deshalb notwendig geworden, weil der Erlaß nach § 178 nur für solche Gefangene in Frage kommt, die im Strafvollzug in Stufen stehen. Der Erlaß nach § 231 dagegen kommt nur

für solche Gefangene in Frage, die entweder wegen der Kürze der Strafe oder aus anderen Gründen nicht für den Stufenstrafvollzug geeignet sind. Während im einen Falle das Gericht trotz Vorliegens aller Voraussetzungen den Erlaß des Strafrestes verweigern oder bewilligen kann, ist es im anderen Falle, soferne die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gezwungen, den bedingten Straferlaß anzuordnen. Hierin ist eigentlich eine unbillige Härte und Benachteiligung jener Gefangenen zu erblicken, die aus den verschiedenen Gründen nicht für den Stufenstrafvollzug geeignet sind. Hat das Gericht von einem Gefangenen, der nicht im Stufenstrafvollzug steht, den Eindruck erlangt, daß seine Persönlichkeit und Führung die Erwartung begründet, daß er künftig ein gesetzesmäßiges und geordnetes Leben führen werde, so wird es zwar keinen Grund finden, ihn den bedingten Erlaß des Strafrestes nicht zu gewähren, es bleibt jedoch die Gewährung des Instituts immerhin eine Ermessenssache. Wäre das Gericht, soferne die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch in diesem Falle gezwungen den Straferlaß anzuordnen, so würde hiedurch von vorneherein jede Gefahr einer unbilligen Härte oder Täuschung beseitigt werden. Gegen eine gesamte obligatorische Einführung des Instituts, ein Gedanke, der keineswegs neu ist, sprach bisher hauptsächlich der Umstand, daß es eine reine Ermessungssache ist und bleibt, „ob das Verhalten des Gefangenen ihn als reif dazu und der Grad der Fürsorgemöglichkeit der Freiheit ihn als verkehrssicher hinreichend erscheinen läßt."[1] Gegen die obligatorische Einführung an Stelle der fakultativen des § 231 wird wohl in erster Linie geltend gemacht werden, daß beim Strafvollzug in Stufen die Würdigkeit des bedingt Entlassenen, durch das Verhalten in den einzelnen Stufen im besonderen Maße festgestellt werden kann, während dies beim gewöhnlichen Strafvollzug nicht der Fall ist. Weiterhin müsse die bedingte Entlassung als letzte Stufe des Strafvollzugs in Stufen schon ihrer Natur nach obligatorisch sein. Demgegenüber darf jedoch nicht vergessen werden, daß es sich selbst im Strafvollzug in Stufen auch in Zukunft nicht vermeiden lassen wird, daß Gefangene ihr „Wohlverhalten" auf Berechnung einstellen und mancher Gefangene die 3. Stufe und damit die Möglichkeit des bedingten Erlasses erlangt, der seiner nicht würdig ist. Diese Gefahr läßt sich, selbst wenn das Stufensystem noch so sorgfältig ausgebaut wird, auf keinen Fall vermeiden. Übrigens bleibt es auch im Stufenstrafvollzug stets in gewissem Sinne Ermessenssache, ob der Gefangene reif für die einzelnen Stufen und endlich für die vorzeitige Entlassung ist. Daß diese Frage eine besondere Ermessungssache im sonstigen Strafvollzug ist und bleiben wird, läßt sich nicht bestreiten. Für eine gesamte obliga-

1. Siehe v. Jagemann, Monatsschrift f. Krim.Psych. 8. Jhrg. 4. Heft, S. 205.

torische Einführung des bedingten Erlasses des Strafrestes spricht, daß weder in der Reichsratsvorlage, noch im StrafVoll.Ges.E., im Gegensatz zu den Bestimmungen früherer Entwürfe als Voraussetzung gefordert wird, daß der Grad der Fürsorgemöglichkeit in der Freiheit als verkehrssicher genug erscheint, noch daß für den Entlassenen eine Arbeitsmöglichkeit gesichert sein muß, die für seinen Unterhalt ausreicht, noch in sonstiger Weise dargetan ist, es werde in anderer Weise für sein Unterkommen und seinen Unterhalt gesorgt sein. In Anbetracht dieser Überlegungen wäre es m. E. vor dem Inkrafttreten des neuen StrafVoll.Ges. noch näher zu prüfen, ob nicht auch der Erlaß des Strafrestes nach § 231 obligatorisch gestaltet werden könnte. Der bisherige Unterschied zwischen dem obligatorischen und fakultativen Erlaß, der darin bestand, daß im letzteren Falle ein übereinstimmender Antrag der Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde vorausgesetzt wird, könnte beibehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß das Gericht beim Vorliegen aller Voraussetzungen den Erlaß des Strafrestes bewilligen muß.

Ein anderer Reformvorschlag ist folgender: „Soll der bedingte Erlaß des Strafrestes in Zukunft nicht auch auf Gefangene mit lebenslänglichen Freiheitsstrafen erstreckt werden?" Für die Ausdehnung der bedingten Entlassung auf lebenslänglich Verurteilte im Deutschen Strafgesetz trat als einer der ersten Professor Straßmann [2] ein. Auf der Danziger Hauptversammlung des Deutschen Medizinalbeamtenvereins im Jahre 1904 brachte er folgendes vor: „Die bei den lebenslänglich Verurteilten häufigen und durch die absolute Hoffnungslosigkeit ihrer Lage leicht erklärlichen schweren Psychosen liegen nicht in der Absicht der Strafe und sollen möglichst vermieden werden. Sie könnten das, wenn man die Hoffnungslosigkeit nicht zu einer absoluten machen würde. Die Möglichkeit der Gnade sei ein Beweis der Mangelhaftigkeit des Gesetzes. Übrigens würde bei der Begnadigung lebenslänglicher Gefangener sicherlich in erster Linie die moralische Würdigkeit des Gefangenen, somit die Tat herangezogen werden". Neben Professor Straßmann mißbilligten u. a. auch Holtzendorff [3] und Berner [4] den Ausschluß der lebenslänglich Verurteilten von der bedingten Entlassung. Daß der Gedanke, die bedingte Entlassung auf Lebenslängliche zu erstrecken, kein unmöglicher ist, war auch bereits im 1. Teil, bei der Betrachtung der Vorschriften über die bedingte Entlassung im Entwurf 1919 zu ersehen. Dieser Entwurf bestimmte in seinem § 69 Abs. 2, daß „unter den gleichen Voraussetzungen (Abs. 1) ein Gefangener, der von lebenslänglicher Zuchthausstrafe 15 Jahre verbüßt hat, auf eine Probezeit von 5 Jahren vorläufig entlassen werden kann". Es ist zwar ein

2. Siehe Monatsschrift für Krim.Psych. 9. Jhrg. 10. Heft, S. 626.
3. s. Handbuch, Bd. I, S. 442.
4. Siehe Berner, Lehrbuch, § 104.

verantwortungsvoller Schritt die bedingte Entlassung auch lebenslänglichen Gefangenen zu gewähren. Daß dieser Schritt jedoch keine Inkonsequenz ist, wie ihn Sichart [5] bezeichnete, „da dem, der sich durch ein solch schweres Verbrechen die Freiheit auf Lebensdauer verwirkt, und sich für immer der staatlichen Gemeinschaft für unwürdig gemacht habe, das Gesetz selbst nicht wieder die Aussicht auf die Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft eröffnen dürfe", wird verständlich, wenn man ihm die in den letzten Jahren erfolgte Umstellung des Vergeltungsstrafvollzugs auf den Besserungs- und Erziehungsstrafvollzug zu Grunde legt, die nach Degen [6] eine der denkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte des deutschen Strafvollzugs ist. Geht man vom Vergeltungsgedanken der Strafe aus, so läßt sich die bedingte Entlassung Lebenslänglicher nicht ohne weiteres mit diesem selbst in Einklang bringen. Nach diesem könnte Böses wieder mit Bösem vergolten werden und könnte daher ein Gefangener, der für seine Tat mit einer lebenslänglichen Strafe bestraft wurde, nicht wieder in die Freiheit zurückversetzt werden. Selbst im Sinne einer strengen Vergeltung aber ist oft manche Tat, gleichwohl der Täter sich durch ihre Beziehung nach dem Gesetz die Freiheit auf Lebenszeit verwirkt hat, bereits dadurch vergolten, daß ihm die Freiheit auf eine lange Reihe von Jahren hinaus entzogen wurde. Nicht vereinbar selbst mit einer strengen Vergeltung aber kann es sein, den Täter den, durch den lebenslangen Freiheitsentzug bedingten schweren Schädigungen psychischer und physischer Art auszusetzen, wie sie insbesondere die Erfahrung in der Praxis gezeigt hat. Selbst vom Standpunkt einer gerechten Vergeltung also ist der Gedanke der Erstreckung der bedingten Entlassung auf die Lebenslänglichen kein absolut unmöglicher. Weit begreiflicher wird eine solche Erstreckung des Instituts, wenn man selbst in der lebenslänglichen Strafe noch ein Mittel sieht, den Gefangenen zu bessern und zu erziehen. Gerade bei jenem Sträfling, der mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bestraft wurde, der also für eine besonders schwere Tat büßen muß, ist die Besserungs- und Erziehungsmöglichkeit im besonderen Maße vorhanden. Auch ihm wird die Hoffnung auf die Wiedererlangung der Freiheit niemals völlig verlassen, denn selbst er rechnet immer noch mit der Möglichkeit einer späteren Begnadigung. Diese Hoffnung wird jedoch von Jahr zu Jahr immer schwächer werden und ihn schließlich so weit führen, daß er sich stumpf mit seinem Schicksal abfindet und die ihm vielleicht nach langen Jahren gewährte Begnadigung für lästig und überflüssig hält. Zu einem wesentlich anderen Ergebnis kommt man, wenn der Sträfling weiß, daß auch für ihn nach dem Gesetz

5. Blätter für Gefängniskunde, Bd. 20, S. 308.
6. Siehe Degen, a. a. O. S. 1.

die Möglichkeit einer bedingten Entlassung besteht. Ganz anders wird in diesem Fall sein Verhalten im Strafvollzug sein, denn er wird selbst in den langen Jahren der Strafverbüßung stets das ihm winkende Ziel vor Augen haben und besonders bemüht sein, sich gut zu führen. Die Gefahr, daß er hierbei sein Verhalten auf Berechnung einstellen wird, ist bei ihm am geringsten. Nicht zu befürchten ist ferner, daß er, wenn er das Ziel erreicht hat, neuerdings zu einem Übel der Menschheit werden könnte. Eines Teils haben ihn schon die langen Strafjahre so mürbe gemacht, daß er in Zukunft jeden weiteren Konflikt mit dem Gesetz vermeiden wird, andererseits gestattet die ihm zu setzende lange Probezeit, ihn jederzeit wieder in die Strafanstalt zurückzuversetzen.

Der Weg nun der für die bedingte Entlassung eines lebenslänglich Bestraften m. E. zu beschreiten ist, wäre folgender: Vom Strafvollzug in Stufen sind auch lebenslänglich Gefangene nicht ausgeschlossen. Sie können jedoch fast durchwegs nicht höher als bis zur 2. Stufe aufsteigen, da die meisten Länder ihnen das Vorrücken in die 3. Stufe verwehrt haben. Nur einige Länder gestatten den Aufstieg auch in die 3. Stufe, jedoch erst nach langjähriger Bewährung in der 2. Stufe. Ihrer Einreihung in den Stufenstrafvollzug stünde also prinzipiell nichts im Wege. Eine Mindestzeit von 15 Jahren verbüßter Strafe nun, wie sie der Entwurf 1919 vorschlug, sowie eine Probezeit von 5 Jahren, wären, um einen lebenslänglich Gefangenen wirklich nachhaltig erziehen und bessern zu können, zu kurz. Diese Fristen würden auch dem Verhältnis zwischen Tat und verdienter Strafe nicht gerecht werden. Setzt man jedoch für die durch diesen Entwurf vorgeschlagene Zahl von 15 Jahren verbüßter Strafe die Zahl von 20 Jahren und für die 5 Jahre Probezeit eine solche von 10 Jahren ein, so ergibt sich ein wesentlich anderes Bild.[7] Mit einer solchen Regelung würde sich sicherlich auch mancher bisheriger Gegner der Erstreckung der bedingten Entlassung auf Lebenslängliche einverstanden erklären. In Angleichung an den Strafvollzug in Stufen wären die 20 Jahre der zu verbüßenden Strafe etwa so dann zu verteilen, daß z. B. 10 Jahre in der 1. Stufe, 5 Jahre in der 2. Stufe und die restigen 5 Jahre in der 3. Stufe zu verbringen wären. Das längere Verbleiben in der 1. Stufe ist damit zu begründen, daß die Schwere der begangenen Tat erst nach längerer Zeit Milderungen, wie sie die einzelnen Stufen gewähren, zuläßt. Hat der lebenslänglich Bestrafte aber die 3. Stufe erreicht und erfühlt er die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung, so ist er für eine Probezeit von 10 Jahren bedingt zu entlassen. Diese 10-jährige Probezeit darf nicht kürzer sein, da sie nach dem Strafvollzugsgesetzentwurf in den übrigen Fällen auf mindestens 2 Jahre

7. Siehe Straßmann: Monatsschrift für Krim.Psych., 9. Jhrg. 1912/13, 10. H.

und höchstens 5 Jahre zu bemessen ist und sie bei den lebenslänglichen Gefangenen im besonderen Maße ihren Zweck, der einerseits darin besteht, dem Gefangenen zu weiterer guter Führung anzuhalten, andererseits ihm die stets drohende weitere Vollstreckung der Strafe vor Augen zu halten, wenn er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt, erfüllen muß. Die Erfahrungen, die man mit der Erstreckung der bedingten Entlassung auf die Lebenslänglichen machen würde, würden sicherlich keine schlechten sein. Ihre Einführung wäre keine Korrektur des Gnadenrechtes, sondern ein würdiger Ersatz, der vor allem Verschiedenheiten, wie sie die Gnade mit sich bringen kann, beseitigen und an ihre Stelle Einheitlichkeit setzen würde. Sie wäre keine übertriebene Humanität, sondern ein weiteres Verdienst des modernen Strafrechts.

Ein anderer Reformvorschlag ist dieser: „Soll, falls man auch in Zukunft den Unterschied zwischen dem obligatorischen und fakultativen bedingten Erlaß des Strafrestes beibehalten will, nicht auch die Einschließung dem obligatorischen bedingten Erlaß eingereiht werden?" § 178 des Str.Vollz.Ges.E. schließt Einschließungsgefangene und solche, die entweder wegen der Kürze der Strafe oder aus anderen Gründen nicht im Strafvollzug in Stufen behandelt werden können, vom obligatorischen bedingten Straferlaß aus. Warum Einschließungsgefangene nicht nach § 178 Straf-Vollz.Ges.E. entlassen werden können, geht aus der Begründung dieses Entwurfs selbst nicht hervor, wird aber verständlich, wenn man berücksichtigt, daß diese Vorschrift nur für Gefangene, die in das Stufensystem eingereiht sind, geschaffen wurde, und die Einschließung infolge ihrer Besonderheit nicht in das Anwendungsgebiet des Strafvollzugs in Stufen fallen kann, der nach § 155 Straf-Vollz.Ges.E. nur für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge vorgesehen ist. Nach dem Strafvollz.Ges.E. besteht für Einschließungsgefangene nur die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach § 231, demzufolge sie bedingt entlassen werden „können", falls die Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Betrachtet man nun § 72 der Reichstagsvorlage, so ergibt sich eine merkwürdige Feststellung: Die Vorschrift besagt: „An die Stelle der angedrohten Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe, tritt Einschließung von gleicher Dauer, wenn der Täter ausschließlich aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat und die Tat nicht schon wegen der Art und Weise ihrer Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist". Welche Folgen diese Bestimmung mit Bezug auf die bedingte Entlassung mit sich bringen kann, zeigt am besten folgendes praktische Beispiel: Ein Gefangener, der wegen seiner Tat mit einer 4 jährigen Zuchthausstrafe bestraft wurde, erhielt bei Anwendung von § 72 nur eine Einschließungsstrafe von gleicher Dauer. Als Zuchthaussträfling müßte er nun nach § 178, also obligatorisch ent-

lassen werden, während er als Einschließungsgefangener nur die fakultative Entlassungsmöglichkeit nach § 231 Straf-Vollz.Ges.E. besitzt. Durch die Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine Einschließungsstrafe wurde er also hinsichtlich der bedingten Entlassung schlechter gestellt, wie zuvor. Der Einwand, das Gericht würde keine Veranlassung haben, einem Einschließungsgefangenen auch beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung die bedingte Entlassung nicht zu gewähren, schafft die Tatsache noch nicht aus der Welt, daß in dem einen Falle ein Anspruch auf die vorzeitige Entlassung besteht, während sie im anderen Falle nur eine Sache des Ermessens bleibt. Um nun diesen, durch die Anwendung des § 72 heraufbeschworenen Folgen zu begegnen, würde es sich m. E. für die Zukunft empfehlen, auch Einschließungsgefangene dem obligatorischen bedingten Erlaß des Strafrestes zu unterstellen, was dadurch geschehen könnte, daß man den § 178 des Straf-Vollz.Ges.E. etwa folgenden Absatz angliedern würde. „Unter den gleichen Voraussetzungen hat das Vollstreckungsgericht bei Einschließungsgefangenen, die nicht im Strafvollzug in Stufen stehen, anzuordnen, daß der Rest der Strafe nicht mehr vollstreckt wird."

Als besonderes Verdienst kann der Straf-Vollz.Ges.E. für sich in Anspruch nehmen, daß er nicht mehr voraussetzt, daß mindestens 1 Jahr der Strafe verbüßt ist, um erst dann den bedingten Erlaß des Strafrestes eintreten zu lassen. Durch diese Erweiterung der bedingten Entlassung auf die kürzeren Freiheitsstrafen hat er nicht nur eine alte Forderung erfüllt, sondern auch selbst eine Frage aufgeworfen und zu lösen versucht, die für die künftige Entwicklung der bedingten Entlassung von großer Bedeutung sein wird. Gerade jene Strafen, deren Dauer unter 1 Jahre liegt, sind in der Praxis die häufigsten und verdienen, daß man ihnen ein besonderes Augenmerk zuwendet. Dies hat auch das Straf-Vollz.Ges.E. erkannt, wie aus den folgenden Worten seiner Begründung zu entnehmen ist.[8] „Es ist nicht zweckmäßig, den bedingten Erlaß von Strafresten bei Strafen von weniger als 1 jähriger Dauer, der praktisch von großer Bedeutung ist, dem Gnadenrecht vorzubehalten." Abgesehen vom Standpunkt der Gerechtigkeit, von dem aus die zu einer kürzeren Freiheitsstrafe Verurteilten im gleichen Maße Anspruch auf die wohltätige Gesetzeseinrichtung hätten, wird der Zweck des Instituts, den Gefangenen zu bessern und ihn zu erziehen, hier ebensogut erreicht, wie bei den Freiheitsstrafen von längerer Dauer. Weiterhin ist nicht zu übersehen, daß auch eine kürzere Freiheitsstrafe die gleichen Nachteile mit sich bringen kann, wie eine längere Freiheitsstrafe. Warum aber bei den kürzeren Freiheitsstrafen „der

8. s. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, S. 92.

heilsame Einfluß, der nur unter bedeutenden Einschränkungen gewährten Freiheit und der nicht hoch genug zu schätzende psychologische Zwang, den ein längerer Zeit drohender Widerruf ausübt", wegfallen soll, wie Görlich behauptet,[9] ist keineswegs einzusehen. Dieser hält hier übrigens auch keine Übergangszeit aus der Unfreiheit in die Freiheit für so dringend erforderlich und findet die Zeit für die Instruktion und Verbescheidung des Antrags zu kurz, sodaß schon aus diesem äußeren Grunde die Erstreckung des Instituts auf die Gefangenen mit kürzerer Strafdauer nicht empfehlenswert wäre. Diesen Einwendungen ist folgendes zu entgegnen: Die bedingte Entlassung Gefangener mit kürzeren Freiheitsstrafen erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen, wie die der Gefangenen mit einer längeren Freiheitsstrafe. Es können daher auch nicht lediglich deshalb, weil es sich um eine Strafe von kürzerer Dauer handelt, der psychologische Zwang sowie der drohende Widerruf, von anderer Wirkung sein. Auch befinden sich gerade unter den Gefangenen mit kürzerer Strafdauer, vielfach solche, die erst das erstemal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind und die gezwungen sind ihre Strafe zu verbüssen. Die Wirkung des Instituts fällt in diesen Fällen nicht weg, sondern wird hier sogar vielleicht verstärkt. Was die Übergangszeit von der Unfreiheit in die Freiheit anbetrifft, so ist diese nicht lediglich geschaffen, um den Gefangenen wieder an ein geordnetes Leben zu gewöhnen, sondern in ersterer Linie, um den Gefangenen in dieser Zeit zu weiterer guter Führung anzuhalten, ihn zu erproben und bei Nichtbewährung wieder in die Strafanstalt zurückversetzen zu können. Sie ist daher bei den kürzeren Freiheitsstrafen ebenso notwendig wie bei den längeren. Der äußere Grund der Verbescheidung des Antrags wäre aber ebenfalls kein Hinderungsgrund für diese Erweiterung des Instituts, denn einerseits erfordert schon die vorgesehene obligatorische bedingte Entlassung an und für sich ein beschleunigtes Verfahren bei der Verbescheidung des Antrags, andererseits werden aber auch in den übrigen Fällen die Anträge sicherlich rechtzeitig genug erledigt, um keine Schwierigkeiten bei der bedingten Entlassung hervorzurufen. Keineswegs bringt aber, wie behauptet wurde, die Anwendung der bedingten Entlassung bei den kürzeren Freiheitsstrafen eine wesentliche Umgestaltung des ganzen Instituts mit sich. Dieser Einwand kann vielleicht im gewissen Sinne Berechtigung für das geltende Recht haben, gilt jedoch nicht mehr für das Institut in seiner neuen Form, das durch diese Erweiterung nicht im geringsten umgestaltet werden würde. Die besprochenen Gründe, die hauptsächlich gegen diese Neuerung geltend gemacht wurden, sind m. E. nicht stichhaltig genug um einer Vielheit von Gefangenen den Segen der Einrichtung

9. Görlich, a. a. O. Seite 38.

zu verwehren. Wichtigere Gründe sprechen für die Einführung dieser Neuerung. Nach dem Straf-Vollz.Ges.E. beschränkt sich nun die Vorschrift des § 178, nicht wie die des § 36 des Amtl. E. von 1925 auf Freiheitsstrafen von mindestens 1 Jahr, sondern erstreckt sich auf alle, der 3. Stufe des Strafvollzugs in Stufen angehörigen Verurteilten, u. U. also auch auf Gefangene, die Gefängnisstrafen von nur 6 Monaten (Jugendliche 3 Monate) zu verbüßen haben. Zu beachten ist jedoch, daß nach den Vorschriften der Ausführungsverordnung der Reichsregierung zum Straf-Vollz.Ges.E., über die auf den einzelnen Stufen zu verbringenden Zeitabschnitte (eine Verordnung die vorgesehen ist) Gefangene mit so kurzer Strafdauer kaum bis zur 3. Stufe aufsteigen können. Für Gefangene mit kürzerer Strafdauer bleibt, neben der beschränkten Möglichkeit nach § 178 Straf-Vollz.Ges.E., aber immer noch die Möglichkeit des fakultativen bedingten Erlasses nach § 231. Während die Mindestgrenze der Freiheitsgrenze unter 1 Jahr beim obligatorischen bedingten Erlaß durch die Mindestdauer der Strafzeit im Strafvollzug in Stufen bestimmt wird, ist dies beim fakultativen bedingten Erlaß nicht der Fall. Daß die Mindestgrenze einer kürzeren Freiheitsstrafe beim fakultativen bedingten Erlaß jedoch nicht unter jenen des obligatorischen bedingten Erlaßes liegen kann und darf, geht schon aus dem Zweck des Instituts hervor. Würde man Gefangene unter dieser Mindestgrenze (6 bezw. 3 Monate) bedingt entlassen, so würden dadurch große Gefahren heraufbeschworen werden. Es würde nicht nur der Wert und das Ansehen des Instituts selbst gefährdet werden, sondern auch den Zweck der Strafe im Sinne einer gerechten Vergeltung beeinträchtigt werden. Nur dann kann erzogen und gebessert werden, wenn bereits ein bestimmter Teil der Strafe verbüßt ist, der nicht zu kurz sein darf, denn gerade die Hoffnung durch gute Führung in der Strafanstalt früher, als es nach der Strafe vorgesehen ist, entlassen zu werden, ist eines der wirksamsten Momente des Instituts. Diese Hoffnung aber würde wegfallen, wenn man die bedingte Entlassung auf Strafen unter der angegebenen Grenze erstrecken würde. Besondere Schwierigkeiten würde es übrigens bereiten in so kurzer Zeit einwandfrei festzustellen, ob die Persönlichkeit und die Führung des Gefangenen im Strafvollzug es ratsam erscheinen lassen, ihn bedingt zu entlassen. Schließlich muß selbst ein noch so entwickeltes Strafrecht von dem Gedanken der Vergeltung geleitet sein. Wird schon einmal angeordnet daß eine kürzere Freiheitsstrafe zu verbüssen ist, so ist hieraus zu entnehmen, daß es sich um eine Tat handelt, die es angebracht erscheinen ließ, dem Täter für eine bestimmte Zeit die Freiheit zu entziehen. Als Ergebnis dieser Betrachtungen ergibt sich, daß zwar die Erstreckung der bedingten Entlassung auf Freiheitsstrafen unter 1 Jahr zu begrüßen ist, daß es aber gefährlich werden könnte,

Freiheitsstrafen von allzukurzer Dauer in das Institut miteinzubeziehen.

Als Voraussetzungen für den bedingten Erlaß des Strafrestes verlangt der Straf-Vollz.Ges.E., daß die Persönlichkeit des Gefangenen und seine Führung im Strafvollzug die Erwartung begründen müssen, daß er künftig ein gesetzesmässiges und geordnetes Leben führen werde. Weiterhin wird gefordert, daß $^3/_4$ der Strafe verbüßt sind und sich der Gefangene während einer Probezeit gut führt. Diese Voraussetzungen sind nicht erst neu geschaffen worden und unterscheiden sich von denen das geltenden Rechts und der übrigen Entwürfe nur ihren Wortlaut, nicht aber ihren Inhalt nach. Wie wir gesehen haben, ist das Institut nicht durch eine neue Einrichtung ersetzt worden, sondern lediglich den praktischen Verhältnissen angepaßt und verbessert worden. Auch in Zukunft wird man, soferne keine wesentliche Umgestaltung des Instituts erfolgen soll, die bisherigen Voraussetzungen nicht durch andere ersetzen können. Zu ihrer letzten Gestalt im Strafvollzugs Ges.E. ist folgendes zu bemerken. Die Bestimmung, daß neben der guten Führung „die Persönlichkeit" eines Gefangenen die Erwartung eines gesetzesmäßigen und geordneten Lebens begründen muß, könnte nun m. E. leicht dazu führen, daß zu sehr die Tat, mit ihr die Vergangenheit des Gefangenen zu Beurteilung herangezogen wird. Eine solche Auslegung des Begriffs „Persönlichkeit" wäre nicht empfehlenswert und würde insbesondere einer einheitlichen Anwendung des Instituts im Wege stehen. Diese Gefahr haben auch schon die Verfasser des G.E. erkannt, indem sie daran erinnerten, daß durch das Zurückgreifen auf die Vergangenheit eines Gefangenen von vorneherein ganzen Kategorien von Verbrechern das Institut verschlossen bleiben würde und ihm dadurch der Lebensnerv abgeschnitten werden würde.[10] Würde man einem Gefangenen wegen seiner Persönlichkeit, im Sinne der Natur seines Verbrechens, die bedingte Entlassung verwehren, so würde man ihm aber auch, was nicht vergessen werden darf, von vorneherein jede Besserungs- und Erziehungsfähigkeit absprechen. Die Gründe, die ihn zur Begehung der Tat veranlaßten, sind oft die verschiedenartigsten. Ihre Erforschung gehört in das Gebiet der Psychologie, die nicht selten vor unlösbaren Rätseln steht. Eine der vornehmsten Aufgaben des modernen Strafvollzugs ist es, sich zu bemühen, diese Rätsel zu lösen und das bisherige Dunkel zu lichten. Soll ihm diese Aufgabe gelingen, so müssen ihm aber auch Mittel und Wege zur Verfügung stehen, dieses Ziel verwirklichen zu können. Das ist ihm unmöglich, wenn man Gefangene schon wegen ihrer Tat von vorneherein von

10. Siehe Aschrott, Reform I Seite 111, Goldschmidt, Verhandlungen des 30. Juristentages, I, 516, 522.

der bedingten Entlassung ausschließt. Die Persönlichkeit darf also nicht die Bedeutung „Vergangenheit" haben. Nach dem Straf-Vollz.-Ges.E. kann nur der Charakter des Gefangenen darunter verstanden werden. Es sei daher jene Frage offen gelassen, ob es in Zukunft nicht empfehlenswert wäre, an die Stelle der „Persönlichkeit" das Wort „Charakter" zu setzen. Dieses Wort hatte schon der G.E., um allen Zweifeln zu begegnen, für die Worte „und nach seiner Vergangenheit und seinen sonstigen persönlichen Verhältnissen" (V.E.) einzusetzen vorgeschlagen.

Eine andere Reformfrage: „Ist es nicht empfehlenswert, die Vorschriften über die Probezeit, über die Schutzaufsicht und die besonderen Pflichten, sowie über die Anordnung der Vollstreckung der Strafe und den endgültigen Straferlaß, die in den §§ 42—45 des ST.Ges.E. 1927 enthalten sind, dem Straf-Vollz.Ges. selbst einzureihen?„ Diese Frage erübrigt sich, wenn künftig diese Vorschriften sowohl für den bedingten Erlaß der ganzen Strafe, als auch für den bedingten Erlaß des Strafrestes, wie bisher die gleichen bleiben. Im Einzelnen betrachtet, ist zu diesen Vorschriften noch folgendes zu bemerken: Die Beibehaltung der Dauer der Probezeit von 2—5 Jahren (s. auch E. 1925), durch den E. 1927 ist gut zu heißen. Der Fehler des geltenden Rechts, die zu kurze Probezeit, darf nicht noch einmal zu einer Gefahr für die Existenz des Instituts werden. Andererseits wäre es aber auch nicht ratsam, die Probezeit über das vorgesehene Maß hinaus zu verlängern. Es ist zwar sehr vorteilhaft, den Gefangenen der Wirkung einer längeren Probezeit zu unterstellen, doch darf das nicht dahin führen, (dies würde durch eine zu lange Probezeit erreicht), daß der Gefangene mit Angst und Schrecken der Probezeit entgegensieht und schließlich es vorzieht seine ganze Strafe zu verbüssen. Von praktischem Wert ist der Spielraum, den man dem Gericht bei der Bemessung der Probezeit gewährt, sowie die Möglichkeit die Probezeit auch nachträglich noch verlängern zu können. Durch diese Bestimmung wurde einerseits eine Individualisierung der Probezeit geschaffen, andererseits ist es dem Gericht aber auch möglich, eine schon festgesetzte Probezeit, in solchen Fällen in denen der Zweck der Probezeit noch nicht erreicht erscheint, nachträglich zu verlängern, was nach dem geltenden Recht und den meisten Entwürfen ausgeschlossen war.

Was die Schutzaufsicht und die besonderen Pflichten anbetrifft, so ist hier folgendes zu bemerken: Das geltende Recht enthält keine näheren Vorschriften über die Beaufsichtigung des bedingt Entlassenen. Der Zweck der bedingten Entlassung ist aber ohne eine entsprechende Beaufsichtigung nicht zu erreichen, namentlich ist die Kontrolle darüber, ob die Entlassung widerrufen werden soll oder nicht, ohne diese unmöglich. Es war daher die Aufgabe der Länder, die Ausgestaltung der Aufsicht über die Entlassung selbst in

die Hände zu nehmen. Diese wählten allgemein bei der Einführung des Instituts die Polizeibehörden zu ihrem Aufsichtsorgan. Wenn hierbei durch einzelne Ausführungsverordnungen bestimmt wurde, daß die Bestimmungen der Polizeiaufsicht für die Aufsicht der Entlassenen anwendbar seien, so wurde die Aufsicht dadurch keineswegs etwa selbst zur Polizeiaufsicht. Alle Länder bestimmten nun auch gleichzeitig, daß die polizeiliche Überwachung des Entlassenen schonend und in einer Weise ausgeübt werden sollte, daß die Entlassenen nicht in ihrem Erwerb und ihrem Fortkommen gehindert würden. Diese Vorschriften blieben einerseits jedoch vielfach nur reine „Sollvorschriften", andererseits fehlte nicht selten den mit der Aufsicht betrauten unteren Polizeiorganen häufig das Verständnis für soziale Rücksichten. Ein großes Verdienst Badens war es daher, als es als erstes unter den Deutschen Ländern die Schutzaufsicht den Gefangenenfürsorgevereinen übertrug.[11] Dieser Gedanke fand Erweiterung durch den Erlaß des Justizministeriums vom 3. Juli 1908, wonach, soweit sich entlassene Strafgefangene damit einverstanden erklärten, die Aufsicht allgemein den Schutzvereinen übertragen wurde. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften wurden in der Verordnung vom 23. 2. 25 über die vorläufige Entlassung Strafgefangener neu gefaßt.[12] Auch die Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch haben sich fast ausnahmslos besonders der Regelung der Aufsicht über die Entlassenen angenommen. (Als einziger Entwurf lehnte der V.E. die Einführung der Schutzaufsicht in das Strafgesetzbuch ab „da sie als fürsorgende Maßnahme nicht in das Strafgesetzbuch gehöre"). Die Ziele der Schutzaufsicht werden nach dem E. 1927 darin bezeichnet, daß sie den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an ein gesetzesmäßiges Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern soll. Der Schützling soll auf dem rechten Wege bleiben, er soll vor den Gefahren die in ihm selbst liegen und die von außen an ihn herankommen, geschützt werden, und auch dadurch die Allgemeinheit vor weiterer Schädigung bewahren. Nach dem A.E. des Straf. Vollz.Ges. ist als berufene Stelle zur Durchführung der Schutzaufsicht das Vollstreckungsgericht (§ 292 Abs. 1) vorgesehen. Nach § 292 Abs. 2 werden die Ausführungsorgane nur allgemein als Helfer bezeichnnet. In ersterer Linie wird die Möglichkeit eröffnet, daß dem Gericht eigene Organe zur Schutzaufsicht beigegeben werden. Die Ausübung der Schutzaufsicht kann aber auch dem Wohlfahrtsamt oder einer mit der Fürsorge betrauten Amtsstelle übertragen werden; auch geeignete freie Vereinigungen oder

11. s. Dienst- und Hausordnung für die badischen Zentralstrafanstalten v. 15. Dezember 1890.
12. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36.

Einrichtungen, die sich der Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen oder anderen Hilfsbedürftigen widmen, sowie Einzelpersonen können herangezogen werden Welcher Weg zu beschreiten ist, wird nach der Ansicht der Begründung des Entwurfs von der Größe des Gerichtsbezirkes, von den örtlichen Verhältnissen und den Umständen des einzelnen Falles abhängig sein. Für die Zukunft wird es aber nicht ratsam sein, den Kreis der Aufsichtsorgane zu erweitern. Am vorteilhaftesten wäre es wohl, von der Möglichkeit der Schaffung eigener Organe (Schutzaufsichtsbeamter) Gebrauch zu machen. Eine andere, wichtigere Frage ist, soll die Schutzaufsicht künftig nicht obligatorisch gestaltet werden? Ein Vertreter dieses Gedankens war wie bereits bei der Betrachtung der Vorschriften über den bedingten Erlaß des Strafrestes im E. 1925 festgestellt wurde, insbesondere Grünhut. Auch Umhauer[13] trat mit Nachdruck für ihre Einführung in obligatorischer Art bei der Beurlaubung auf Wohlverhalten ein. Auf die Gründe, die für bzw. gegen eine obligatrische Einführung der Schutzaufsicht sprechen, näher einzugehen, erübrigt sich, da bereits bei der Betrachtung des letztgenannten Entwurfs auf sie näher eingegangen wurde. Warum ihre Einführung nicht empfehlenswert ist, sei aber hier kurz wiederholt: Das Gericht muß die Möglichkeit behalten in geeigneten Fällen von der Stellung unter Schutzaufsicht abzusehen. Eine obligatorische Schutzaufsicht würde manchen Entlassenen unnötig beschweren und könnte leicht so weit führen, daß der Entlassene in der Schutzaufsicht nur mehr eine lästige Fürsorgemaßregel erblicken würde. Nicht theoretische Bedenken sind es, wie sie Umhauer bezeichnete, die von einer obligatorischen Einführung der Schutzaufsicht abhalten, sondern praktische Überlegungen.

Das geltende Recht, wie auch die Entwürfe weisen im Text ihrer Vorschriften über das Institut lediglich darauf hin, daß dem Entlassenen „besondere Verpflichtungen" auferlegt werden können. Sie zählen nicht im Einzelnen auf, welche Verpflichtungen hierunter zu verstehen sind. Der Grund hiefür ist nach Görlich[14] darin zu suchen, daß diese Verpflichtungen sich dem fortschreitenden Kulturverhältnissen anpassen müßten, soferne sie zweckmäßig und vernünftig wirken sollen. „Eine solche, den jeweils vorherrschenden Bedürfnissen entsprechenden Veränderlichkeit wäre aber einer gesetzlichen Festlegung nicht fähig, weil Gesetze nicht nur für gewisse Perioden, sondern für lange Zeiten Geltung haben sollen". Die Verpflichtungen, die nach geltendem Recht und den Entwürfen dem Entlassenen auferlegt werden können, sind nun verschiedener Art. Umhauer[15] teilt sie in allgemeine und besondere ein. Als

13. s. Umhauer in Bumke, Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 432.
14. s. Görlich, a. a. O. S. 81.
15. siehe Umhauer in Bumke, a. a. O. S. 404.

allgemeine Verpflichtung bezeichnet er: Die Pflicht zur Einhaltung eines bestimmten Weges und einer bestimmten Zeit für die Reise zum künftigen Aufenthaltsort, die Pflicht zur persönlichen Anmeldung bei der Polizeibehörde oder bei derjenigen anderen Stelle, der die Durchführung der Aufsicht übertragen ist, ferner die Verpflichtung, den Aufenthalt ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der sonstigen Aufsichtsstelle nicht zu verändern und die Pflicht einem redlichen Erwerb nachzugehen. Besondere Verpflichtungen sind nach ihm: Das Wirtshausverbot, die Auflage, eine bestimmte Arbeitsstelle oder eine bestimmte Wohnung beizubehalten, die Meidung des Verkehrs mit bestimmten Personen usw. Nach den letzten Entwürfen wurden als besondere Pflichten auch noch die Zahlung einer Geldbuße an die Staatskassa, sowie die Pflicht, soweit es die wirtschaftliche Lage des Verurteilten zuläßt, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, bezeichnet. Zählt man diese Verpflichtung im Einzelnen alle auf, so könnte leicht dadurch der Eindruck gewonnen werden, daß sie eine nicht notwendige, ungerechtfertigte Belastung des Entlassenen darstellen und einer Reform unterzogen werden müßten. Vergleicht man sie aber mit der großen Vergünstigung, die für den Entlassenen durch die vorzeitige Entlassung entsteht, so kommt man zu einem wesentlich anderen Resultat. Auch erfolgt die Auferlegung der besonderen Verpflichtungen nach streng individuellen Gesichtspunkten. Es wird beispielsweise die Meidung des Verkehrs mit bestimmten Personen, nur einem solchen Entlassenen als Verpflichtung auferlegt werden, der durch den neuerlichen Umgang mit diesen Personen der Gefahr weiterer Straffälligkeit ausgesetzt werden würde. Die Verpflichtungen sind keine überflüssigen Schikanen, sondern fürsorgende Maßnahmen, die dazu geschaffen werden, den Entlassenen wieder an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Dieses Ziel läßt sich auch in Zukunft nicht anders erreichen, als daß man sich dieser Mittel bedient. Die nach geltendem Recht vorhandenen und nach den Entwürfen vorgesehenen Verpflichtungen, scheinen ausreichend genug zu sein, um allen Fällen gerecht zu werden, und es besteht kein Bedürfnis, sie vorerst zu erweitern. Unerläßlich und von besonderem Wert ist die Bestimmung des E. 1927, daß das Gericht diese Anordnungen während der Probezeit auch nachträglich treffen, ändern oder wieder aufheben kann.

Zum Abschluß dieses Kapitels seien auch noch Widerruf und endgültiger Straferlaß einer näheren Betrachtung unterzogen. Während die Vorschriften über den Widerruf nach geltendem Recht und der Mehrzahl der Entwürfe lediglich auf die allgemeinen Widerrufsgründe beschränkt waren, versuchten die Entwürfe 1925 und 1927, den Widerruf erschöpfend zu normieren. Als Neuerung brachten die beiden Entwürfe die Möglichkeit, den bedingten Erlaß des Straf-

restes selbst nach Ablauf der Probezeit noch widerrufen zu können, jedoch nur für wenige Ausnahmefälle; so wenn der Verurteilte wegen einer neuen Tat vor Ablauf der Probezeit oder in einem zu dieser Zeit bereits anhängigem Verfahren nach Ablauf der Probezeit verurteilt worden ist. Nach dem E. 1927 kann der Widerruf (die Anordnung der Vollstreckung der Strafe) sogar noch binnen 3 Monaten nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens angeordnet werden. Nach dem E. 1925 betrug die Frist hier nur 6 Wochen. Dieser Widerrufsmöglichkeit kommt deshalb große Bedeutung zu, weil sie gestattet, solchen Gefangenen, die das in sie gesetzte Vertrauen vor Torschluß noch mißbrauchen, die gewährte Vergünstigung noch nachträglich zu entziehen. Es werden zwar diese Fälle in der Praxis nicht häufig sein, dafür sprechen die mit dem Institut gemachten Erfahrungen, doch ist dadurch diese Vorschrift in der Zukunft keineswegs überflüssig. Sie ist ein notwendiges Sicherheitsventil gegen, bei aller Sorgfalt auch in Zukunft nicht zu verhindernde Rückfälle. Neben diesen und den allgemeinen Fällen des Widerrufs ordnet das Gericht nach dem Entwurfe 1927 innerhalb der Probezeit die Vollstreckung der Strafe an, wenn der Verurteilte wegen einer neuen Tat verurteilt ist, die er nach der Bewilligung des bedingten Straferlasses begangen hat. In 2 Fällen kann es von dieser Anordnung absehen, nämlich, wenn auch für die neue Strafe bedingter Straferlaß bewilligt, oder, wenn wegen der neuen Tat nur auf Geldstrafe erkannt wird. Der E. 1927 hat diese Bestimmungen wortwörtlich vom E. 1925 übernommen. Sie wurden, wie es in der Begründung des E. 1927 heißt, deshalb geschaffen, „weil es in der Regel unzweckmäßig wäre, die frühere Strafe zu vollstrecken und die neue Strafe zu erlassen". Andererseits soll der Entlassene auch nicht schon wegen jeder geringfügigen Tat, wegen der auf eine Geldstrafe erkannt wurde, der Vergünstigung verlustig gehen. Die Bestimmung, daß die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen wegen einer während der Probezeit begangenen Straftat widerrufen wird, ist keine neue. Auch bereits bisher konnte angeordnet werden, daß die bedingte Entlassung eines Gefangenen, der neuerdings straffällig wurde, widerrufen wurde. Ebenso wurde in diesen Fällen berücksichtigt, ob es sich um eine mehr oder weniger schwere Tat handelte. Diesen Widerrufsgründen fehlte jedoch bisher eine einheitliche Quelle. Es ist daher besonders wertvoll, daß erstmals der Entwurf 1925 durch die besondere Berücksichtigung dieser Fragen Klarheit schuf. Im Gegensatz zu den früheren Entwürfen, vgl. auch § 13 des Jugendgerichtsgesetzes, überläßt der Entwurf 1927 die Entscheidung über den Widerruf bei erneuter Verurteilung dem Gericht, das die Strafe bedingt erlassen hat. Bisher war die Entscheidung über den Vollzug der Strafe für beide Fälle die gleiche und grundsätzlich dem Richter übertragen, der über die neue Tat zu urteilen

hatte. Zu seinem Vorschlag wurde der Strafgesetzentwurf 1927 hauptsächlich durch das Jugendgerichtsgesetz veranlaßt, das wie es in der Begründung dieses Entwurfs heißt, „zu recht umständlichen Vorschriften nötigt".[10] Ob es nun in der Zukunft vorteilhafter ist, die Entscheidung über den Widerruf in die Hände des ersten oder des zweiten Richters zu legen, muß erst die praktische Erfahrung zeigen.

Sowohl nach dem Entwurf 1925, als auch nach dem Entwurf 1927 tritt der endgültige Straferlaß, anders als bei der bedingten Strafaussetzung, kraft Gesetzes ein. Es ist also kein besonderer Ausspruch des Gerichts erforderlich. Der automatische Eintritt des endgültigen Straferlasses wird auch in Zukunft beizubehalten sein.

16. s. Strafgesetzentwurf 1927, Begründung, S. 38.

III. Teil.

Die bedingte Entlassung in Nachbarländern.

a) Belgien.

Verhältnismäßig spät, erst im Jahre 1888 fand die bedingte Entlassung Eingang in Belgien und zwar durch das Gesetz vom 31. Mai 1888 über „bedingte Haftentlassung und Verurteilung".[1] Für den Gedanken der bedingten Entlassung war schon früher Ducpétiaux mit seinen Schriften „Des libérations préparatoires ou conditionelles und des conditions d'application du systéme de l'imprisonnement séparé ou cellulaire" tatkräftig eingetreten. Am 1. August 1888 erging zu dem Eingangs erwähnten Gesetz eine königliche Vollzugsverordnung. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen brachte das Gesetz vom 3. August 1899 (Art. 4 und 10) Eine Aufhebung des Art. 2 das Gesetz vom 1. Mai 1913. Nach belgischem Recht[2] ist die bedingte Entlassung zulässig, bei allen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten. Vorausgesetzt wird, daß $^1/_3$ (Entwurf $^1/_2$) und 3 Monate bei Erstverbrechern verbüßt sind; $^2/_3$ und mindestens 6 Monate bei Rückfälligen. Lebenslänglich Bestrafte müssen mindestens 10 Jahre verbüßt haben. Der Sträfling muß weiterhin Beweise der Besserung gegeben haben. Die Entlassung erfolgt für das Doppelte des Strafrestes. Nach dem Gesetz vom 3. August 1899 für mindestens 2, bei bestimmten Rückfälligen für mindestens 5 Jahre. Bei der Entlassung sind insbesondere auch Vorleben, Tat, Charakter, sowie die materielle Lage des Sträflings zu berücksichtigen. Ein Widerruf der bedingten Entlassung erfolgt bei irgendwelchem nicht ganz einwandfreien Betragen oder bei Verletzung der auferlegten Bedingungen. Letztere können bestehen in Anmeldepflicht der Wohnung, Zuweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes und Beaufsichtigung. Erfolgt ein Widerruf, der bei einem innerhalb der Probezeit begangenen Verbrechen oder Vergehen selbst nach deren Ablauf noch ergehen kann, so führt dieser zur Nachverbüßung des vollen Strafrestes. Erfolgt kein Widerruf so ist die Entlassung eine endgültige. Zuständig für die Entlassung ist der Justizminister, der die Direktion und Verwaltungskommission der Anstalt, aber auch die Staatsanwaltschaft hören muß.

1. s. Mittermaier, a. a. O. S. 534.
2. s. Mittermaier, a. a. O. S. 534.

b) Frankreich.

In Frankreich hatte schon eine Ministerialinstruktion vom 3. Dezember 1832 die „libération provisoire" für die Jugendlichen Zwangszöglinge eingeführt, die durch das Gesetz vom 5. August 1850 ihre Bestätigung fand.[3] Für Deportierte fand der Gedanke einer vorzeitigen Entlassung Verwirklichung durch die Gesetze vom 3. Mai 1854 und vom 25. März 1873. Einen Vorschlag, der schon damals mit der heutigen bedingten Entlassung übereinstimmte, brachte im Jahre 1847 der Staatsanwalt Bonneville de Marsangy,[4]) als er durch seinen „Traite des diverses institutions complémentaires du Régime Pénitentiaire" neben der libération préparatoire der Gebesserten, die détention supplémentaire der Unverbesserlichen einführen wollte. Bonneville verlangte, daß $^3/_4$ bis $^5/_6$ der Strafzeit verbüßt sein müßten. Ebenso müßte die vorläufige Besserung garantiert sein. Er ging sogar so weit, daß er die „moralische Kaution" eines Bürgers für den Entlassenen voraussetzte. Zuständig für die Entlassung ist nach ihm die Anstaltsverwaltung nach Anhörung der Justizverwaltung. Patronage ist notwendig. Auch eine Zwischenanstalt hält er für unbedingt erforderlich. Einer der hauptsächlichsten Vorteile, die die bedingte Entlassung mit sich bringt, ist nach Bonneville jener, daß der Staat durch die frühere Entlassung der Gefangenen Geld sparen kann. Bonnevilles Vorschlag fand insbesondere die Zustimmung von Charles Lucas und Bérenger.[5] Senator Bérenger, einer der Hauptverfechter des Gedankens der bedingten Entlassung in Frankreich, brachte im Jahre 1883 einen Entwurf im Senat ein, der zur Grundlage des mit ihm im wesentlichen übereinstimmenden Gesetzes vom 14. August 1885 „Sur les moyens de prévenir la récidive (libération conditionnelle, patronage, réhabilitation) wurde.[6] Dieses Gesetz ließ die bedingte Entlassung bei allen Arten von Freiheitsstrafen zu. Ausgeschlossen waren jedoch die Lebenslänglichen. Ihrer Natur nach war das Institut jedoch nicht etwa ein Recht, sondern es erfolgte seine Gewährung lediglich als eine „faveur" Voraussetzungen für die bedingte Entlassung sind nach diesem Gesetz folgende: Verbüßung der Hälfte, mindestens aber von 3 Monaten bei Erstverbrechern; von $^2/_3$ und mindestens von 6 Monaten der Strafzeit bei gesetzlich Rückfälligen. Der Sträfling muß weiterhin würdig sein, bedingt entlassen zu werden. Nach Art. 1 des Gesetzes muß der Gefangene in Arbeit und Betragen den Disziplinaranforderungen genügt haben. Die Bewilligung der bedingten Entlassung erfolgt durch den Minister des Innern, der die Anstalts-

3. s. Mittermaier, a. a. O. S. 531.
4. s. Mittermaier, a. a. O. S. 531.
5. s. Mittermaier, a. a. O. S. 531.
6. s. Mittermaier, a. a. O. S. 532.

direktion, den Präfekten und die Staatsanwaltschaft hören muß. Dem Minister des Innern steht ein besonderes Zentralkomitee zur Seite, dem seit dem Jahre 1901 sämtliche Akten bei einer Entlassung vorgelegt werden müssen. Ein Antrag auf Bewilligung der bedingten Entlassung ist nach diesem Gesetz nicht erforderlich. Die Dauer der Probezeit berechnet sich aus dem Rest der Strafzeit. Bei gutem Verhalten wird die Entlassung endgültig. Ein Widerruf erfolgt bei dauerndem schlechten Betragen oder bei Nichteinhaltung der gestellten Bedingungen. Auch eine einstweilige Festnahme des Entlassenen ist nach diesem Gesetz möglich. Wird die Entlassung widerrufen, so muß der Strafrest nachverbüßt werden. Nach Art. 6 des Gesetzes sind für die Durchführung der Aufsicht über die Ent-Entlassenen ausdrücklich die Schutzvereine ausersehen.

Bemerkenswerte Änderungen des Gesetzes von 1885 brachte der Entwurf vom Jahre 1893.[7] Nach ihm wurde die liberation conditionelle zusammen mit dem pardon und dem sursis à l' exécution behandelt. (Art. 70—79) Nach Art. 28 soll sie auch bei der rélegation gewährt werden. Zulässig ist die bedingte Entlassung nach diesem Entwurf bei emprisonnement und détention, ohne Festsetzung einer Mindestgrenze. Voraussetzung ist, daß $^3/_4$ der Strafe verbüßt sind Die bedingte Entlassung ist auch bei Lebenslänglichen zulässig, für die eine Probezeit von 20 Jahren vorgesehen ist. Die Probezeit läuft auch nach dem Entwurf für den Rest der Strafe. Die Entscheidung über die bedingte Entlassung ergeht vom Minister des Innern, nach Anhörung des Justizministers. Erfolgt ein Widerruf der bedingten Entlassung, so ist der volle Strafrest nachzuverbüßen. Die Regelung der übrigen näheren Bedingungen ist einer Verwaltungsverordnung vorbehalten. Besonders bemerkenswert ist, daß nach dem Entwurf für alle zu Gefängnis Verurteilten zwischen 21 und 60 Jahren die Möglichkeit einer Verschickung in die Kolonien besteht, soferne sie Strafen über 20 Jahren haben, von denen 5 Jahre verbüßt sein müssen. Nach Verbüßung eines weiteren Viertels oder weiterer 5 Jahre können sie bedingt entlassen werden, wenn sie sich verpflichten, noch 10 Jahre in der Kolonie zu bleiben.

Durch das Gesetz vom 23. April 1907 wurde die bedingte Entlassung auf alle Strafarten, auf Zuchthaus, Gefängnis und Haft erstreckt. Auch nach diesem Gesetz besteht selbst für Lebenslängliche die Möglichkeit der bedingten Entlassung. Für die Entlassung ist Voraussetzung, daß $^1/_3$ der Strafe verbüßt ist. Haftsträflinge können jederzeit entlassen werden. Lebenslängliche müssen mindestens 10 Jahre der Strafe verbüßt haben. Über die Probezeit bestimmt das Gesetz nichts näheres. Als weitere Voraussetzung verlangt das Gesetz für die bedingte Entlassung, daß sich der Gefangene

7. s. Mittermaier, a. a. O. S. 533.

„gebessert" hat. Begeht der Entlassene eine strafbare Handlung oder hält er die ihm auferlegten Bedingungen nicht ein, so erfolgt der Widerruf, der die Verbüßung des vollen Strafrestes im Gefolge hat. Eine Schutzaufsicht ist nach dem Gesetz nicht vorgesehen. Für die Bewilligung der bedingten Entlassung ist die Verwaltungsbehörde zuständig.

c) Italien.

Nachdem der bereits bestehende Gedanke der bedingten Entlassung im Jahre 1862 von einer Studienkommission anerkannt worden war, haben sich die Entwürfe zu einem italienischen Strafgesetzbuch eingehend mit ihr befaßt.[8] Das Jahr 1876 brachte sogar einen, das Institut betreffenden, besonderen Gesetzesentwurf. Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juli 1889 enthält in seinem Art. 16 und 17, die im wesentlichen den Art. 15 und 16 des Entwurfs Zanardelli von 1889 entsprechen, nur grundsätzliche Bestimmungen über die bedingte Entlassung. Die näheren Einzelheiten wurden durch das königliche Ausführungsdekret vom 1. Dezember 1889 geregelt. Nach den beiden letztgenannten Quellen gilt im Einzelnen folgendes:[9] Die bedingte Entlassung (Liberazione condizionale) ist statthaft bei reclusione (Zuchthaus) und detenzione (Gefängnis) über 3 Jahre. Ausgeschlossen von ihr sind Lebenslängliche und solche, die an Stelle von ergastolo zu 30 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sind, ferner bestimmte Verbrechensgattungen: So u. a. gemeingefährliche Bandenbildung, Raub, Erpressung, rückfälliger Totschlag, rückfälliger schwerer Diebstahl, sowie solche Sträflinge die zum 2. mal rückfällig zu einer Strafe von über 5 Jahren verurteilt wurden. Voraussetzung für die bedingte Entlassung ist, daß $^3/_4$ der Strafe, mindestens aber 3 Jahre bei Zuchthaus und $^1/_2$ bei Gefängnis verbüßt sind. Die Führung muß eine Besserung des Sträflings erkennen lassen. Die Probezeit richtet sich nach dem Rest der Strafe und darf nicht mehr als 3 Jahre betragen.. Dem Entlassenen können starke Aufenthaltsbeschränkungen und Meldeverpflichtungen auferlegt werden. Auch in der Probezeit gilt er als Sträfling. Der Widerruf der bedingten Entlassung ist fakultativ und erfolgt bei Nichteinhaltung der Bedingungen oder bei Begehung einer mit Freiheitsstrafe (selbst Haft) bedrohten Tat. Erfolgt kein Widerruf, so gilt die Strafe als verbüßt und die Strafzeit wird auf die etwaige Polizeiaufsicht angerechnet.

Erfolgt ein Widerruf, so ist der volle Strafrest nachzuverbüßen. Die Entlassung erfolgt auf Antrag und die Beschlüsse ergehen vom Justizminister (königliches Dekret Art. 4). Die Anstaltsdirektion,

8. s. Mittermaier, a. a. O. S. 535.
9. s. Mittermaier, a. a. O. S. 535.

die Aufsichtskommission bei der Anstalt, die Staatsanwaltschaft und die Anklagekammer sind vor der Bewilligung der bedingten Entlassung zu hören. Nur die beiden letzteren sind beim Widerruf zu hören und haben ein besonderes Zustimmungsrecht, soferne es sich um eine Verletzung der Urlaubsbedingungen handelt; in diesem Falle muß auch der Entlassene selbst gehört werden.

Bemerkenswerte Änderungen brachte der V.E. vom Jahre 1921. Wie aus der Denkschrift zu diesem Entwurf hervorgeht[10] war bei der Abfassung der Vorschriften über die „bedingte Freilassung" die Anschauung maßgebend, daß das Institut „eine Fortsetzung des verhängten Urteils sei". Die bedingte Freilassung müsse daher von einem Akt der Rechtssprechung abhängig gemacht werden. Zuständig könnte nach dem Entwurf somit nur jener Richter werden, ‚der sich mit dem Strafvollzug befaßt hatte. Nach dem Entwurf kommt das Institut nur bei längeren Strafen zur Anwendung. Es können nach Art. 83 nur solche Gefangene vorzeitig entlassen werden, die zu einfacher Haft, Arbeitshaus oder landwirtschaftlicher Kolonie für Minderjährige, zu einfacher oder verschärfter Absonderung von nicht unter 3 Jahren verurteilt wurden. Ausgeschlossen von der bedingten Entlassung und dem Gnadenrecht überlassen, sind solche Gefangene, die zu dauernder Absonderung verurteilt wurden. Voraussetzung für die bedingte Freilassung ist nach dem Entwurf: Verbüßung der Hälfte zwischen der Mindest- und der Höchstgrenze, mindestens aber, wenn es sich um einen Gewohnheitsverbrecher handelt, von $^2/_3$ der Strafe. (Art. 83 Abs. 1) Gewohnheitsverbrecher können nach Art. 85 die bedingte Freilassung nur erlangen, wenn sie „gleichviel wie ihre wirtschaftliche Lage ist, ein Handwerk erlernt und eine ständige Neigung zur Arbeit dargetan haben". Nur jener Gefangene, der zum mindesten in die Gruppe der Guten eingereiht ist und sich als zum Leben in der Freiheit geeignet erweist, kann bedingt freigelassen werden (Art. 86). Die Vorschriften des Entwurfs über die bedingte Freilassung enthalten keine „besonderen Verpflichtungen", wie sie bisher dem Entlassenen auferlegt werden konnten, da diese, wie es in der Denkschrift zu dem Entwurf heißt „eine unnötige Plage für den bedingt Freigelassenen wären".[11] Die Auferlegung besonderer Verpflichtungen erübrigt sich nach dem Entwurf, insbesondere dadurch, daß in der Probezeit „Fürsorgeräte" obligatorisch tätig werden. Diese Organe haben auch die Polizeiaufsicht überflüssig gemacht. Die Probezeit selbst beträgt $^1/_3$ zwischen der Mindest- und Höchstgrenze, wenn der Verurteilte, wegen eines einzigen Verbrechens abgeurteilt, nicht rückfällig und der Gruppe der Besten zugewiesen ist. (Art. 83 Abs. 2) Bei den

10. Harry Kahn, Denkschrift und V.E. zu einem italienischen Strafgesetzbuch, Rom 1921, S. 319.
11. s. Harry Kahn, a. a. O. S. 322.

wegen eines gemeinen Verbrechens zu verschärfter Absonderung auf unbestimmte Zeit Verurteilten läuft sie erst nach 20 Jahren, bei Gewohnheitsverbrechern nach 24 Jahren, bei den politisch sozialen Verbrechern nach 10 Jahren (Art. 83 Abs. 3). Begeht der Entlassene während der Probezeit ein weiteres Verbrechen, das seine Gefährlichkeit verrät, so muß er nach Art. 87 die Reststrafe verbüßen. Unter „weiteres Verbrechen" fallen keine leichten fahrlässigen Vergehen. Beim Verfahren bezüglich des Antrags ist bemerkenswert, daß, wenn der Anstaltsleiter das Gesuch über den Weg der Überwachungsanstalt an den Richter leitet, letzterer es der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten und der verletzten Partei bekannt gibt und eine Frist bestimmt, innerhalb welcher begründete Äußerungen vorgebracht werden können. Für die Insassen der Überwachungsanstalten bestimmt Art. 88 außerdem, daß das Gesuch erst eingereiht werden darf: Nach 9 Jahren wenn die gewöhnliche Sanktion für das begangene Verbrechen die dauernde oder die Einschließung auf unbestimmte Zeit ist; nach 3 Jahren, wenn die Sanktion die verschärfte Absonderung ist; nach 1 Jahr wenn es sich um die einfache Absonderung handelt. Diese Fristen kann das Gericht je nach den Tatumständen und der Persönlichkeit des Angeklagten, jedoch um nicht mehr als $^1/_3$ abkürzen. Bei Ablehnung des Gesuchs setzt nach Art. 84 das Gericht außerdem eine Frist für die neuerliche Einreichung fest, die bei einfacher Haft 6 Monate, bei der einfachen Absonderung 1 Jahr und bei der verschärften Absonderung 2 Jahre nicht übersteigen darf. Wird die Probezeit in ordnungsgemäßer Führung verbracht, so wird nach Art. 87 Abs. 2 die bedingte Freilassung eine endgültige.

Im V.E. von 1927 finden wir die bedingte Entlassung in den Art. 176 und 177.[12] Die Vorschriften über das Institut, sind hierin kurz gehalten und nur auf das Wesentlichste beschränkt. Auch der V.E. 1927 gestattet die vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft nur bei den längeren Strafen. Es können nach ihm sogar nur solche Gefangene zur bedingten Entlassung kommen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren verurteilt wurden. Die Quote der zu verbüßenden Strafe beträgt $^1/_2$, bei Rückfälligen $^3/_4$. Der Gefangene muß dauernde Beweise guten Verhaltens gegeben haben, weiterhin darf der Rest der Strafe 5 Jahre nicht übersteigen. Nach Art. 176 Abs. 2 wird die Gewährung der bedingten Entlassung von der Erfüllung der zivilrechtlichen Verpflichtungen aus der strafbaren Handlung abhängig gemacht. Die näheren Bestimmungen über diese zivilrechtlichen Verpflichtungen enthalten die Art. 187 ff. des Entwurfs. Weist der Verurteilte nach, daß er zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht in der Lage ist, so entfällt diese Bedingung. Muß der

12. s. Bunge, Italienischer Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch, S. 51/52.

Verurteilte nach Verbüßung der Strafe einer freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahme unterstellt werden, so wird die bedingte Entlassung nicht bewilligt (Art. 176 Abs. 3) Freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahme sind nach Art. 216 des Entwurfs:[13] Überweisung an eine Landkolonie oder an ein Arbeitshaus, Unterbringung in einer Heil- oder Bewahranstalt, Unterbringung in einer gerichtlichen Irrenanstalt oder in einer gerichtlichen Besserungsanstalt. Der Art. 177 des Entwurfs behandelt den Widerruf der bedingten Entlassung und das Erlöschen der Strafe. Nach ihm wird die bedingte Entlassung dann widerrufen, wenn die entlassene Person ein Verbrechen oder eine Übertretung der gleichen Art begeht oder die mit der vom Richter angeordneten Sicherungsmaßnahme verbundenen Pflichten übertritt. In diesem Falle wird „die in bedingter Freiheit verbrachte Zeit in die Dauer der Strafe nicht eingerechnet und der Verurteilte kann nicht von neuem zur bedingten Entlassung zugelassen werden." Ist die Probezeit verstrichen, ohne daß ein Widerruf der bedingten Entlassung erfolgte, so ist die Strafe erloschen.

Auch in das neue italienische Strafgesetzbuch, das in diesem Jahre in Kraft treten wird, hat die bedingte Entlassung Eingang gefunden (s. Art. 176, 177 Str. G. B.). Bemerkenswert ist, daß nach den Vorschriften über die „bedingte Entlassung" im neuen italienischen Strafgesetzbuch auf das Wohlverhalten des Gefangenen in der Anstalt kein besonderer Wert mehr gelegt wird, wie auch der Gehorsam und der Arbeitswille des Gefangenen keine Bedeutung mehr für die Gewährung der bedingten Entlassung besitzen. Die Aufsicht über den Entlassenen wird von einem besonderen „Aufsichtsrichter" ausgeübt.

d) Österreich.

Der Gedanke der bedingten Entlassung läßt sich im österreichischen Strafrecht bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts zurückverfolgen.[14] In der Hofresolution vom 15. Dezember 1712 war schon vorgesehen, gebesserten Sträflingen nach genugsam versicherter Reumütigkeit und Lebensbesserung, die Strafzeit im Gnadenwege abzukürzen. § 201 der Kriminalgerichtsordnung vom Jahre 1788 gestattete den Gerichten in gewissem Umfange die unbedingte Nachsicht einer urteilsmäßig erkannten Verschärfung und eines Teils der Strafe. Nach Verbüßung der halben Strafe konnte der Verbrecher unter anderen Gründen auch deshalb um Gnade bitten, weil er sich während der Haft so betragen habe, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten ließ. (§ 203). Die Nachsicht mußte nach der Krim. Ger. Ord. unbedingt gewährt werden.

13. s. Bunge, a. a. O. S. 63.
14. s. Streicher, die bed. Entlassung in Österreich, S. 5.

Während für leichtere Fälle dem unteren Krim. Gericht die Entscheidung oblag, konnte sie in schwereren Fällen nur von der obersten Justizstelle getroffen werden. Ihrem rechtlichen Wesen nach war diese Nachsicht ein Gnadenrecht, das vom Landesfürsten auf die Gerichte übertragen wurde. Die Weiterentwicklung dieser Einrichtung wurde in dem folgenden Jahrhundert dadurch gehemmt, daß an Stelle der absolut bestimmten Strafen, die relativ bestimmten Strafen traten. Dadurch konnte die Besserungsmöglichkeit des Verbrechers bereits bei der Strafbemessung in den Milderungsgründen Berücksichtigung finden. Erst im Jahre 1865 wurde der Gedanke der bedingten Entlassung wieder aufgegriffen.[15] Durch eine Verordnung des Justizministeriums vom 4. Dezember ds. Jhrs. wurde auf die mit dem Institut in anderen Ländern gemachten guten Erfahrungen hingewiesen und bis zu ihrer gesetzlichen Einführung der Gebrauch gewisser Strafvollzugsmaßnahmen zur Besserung des Gefangenen vorgeschrieben. Weitere Förderung erfuhr der Gedanke der bedingten Entlassung durch den Justizministerialerlaß vom 3. 8. 1866, durch den sie zu einer ständigen Einrichtung gemacht wurde. Nach diesem Erlaß konnten Sträflinge mit längerer Haft, die $^2/_3$ ihrer Strafe abgebüßt hatten, „standhafte Proben ihrer wirklichen Besserung an den Tag gelegt, in jeder Beziehung ein gesetzesmäßiges Benehmen erwarten ließen und Garantien redlichen Fortkommens boten", in 2 maligen, periodischen Begnadigungsanträgen dem Justizministerium zur Entlassung vorgeschlagen werden. Rückfällige und Leute mit bemakelten Vorleben sollten nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Durch die Regierungsvorlage vom Jahre 1867,[16] die die „bedingungsweise Entlassung" durch die Gnade des Kaisers vorsah, wurde der erste Versuch gemacht, die bedingte Entlassung im Gesetzeswege in Österreich einzuführen. Der Ausschuß zur Vorbereitung dieses Entwurfs ließ den bisherigen Gnadencharakter des Instituts fallen und wandelte es in ein Rechtsinstitut um. Am 17. Januar 1872 brachte Justizminister Dr. Glaser den Entwurf eines Spezialgesetzes ein, welcher auch „die widerrufliche Entlassung" der Sträflinge enthielt. Der im Jahre 1874 folgende Entwurf eines Strafgesetzbuches enthielt ebenfalls wieder die bedingte Entlassung als Rechtsinstitut. (§§ 18—23)[17] Nach ihm konnten Sträflinge, die $^3/_4$ der Strafe verbüßt und 1 Jahr in Strafhaft zugebracht hatten, bedingt entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährte, daß ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und daß ihr Benehmen dem Gesetz entsprechen werde. Die Probezeit war gleich dem unverbüßten Strafrest. Auch lebens-

15. s. Streicher, a. a. O. S. 6.
16. s. Streicher, a. a. O. S. 7.
17. s. Streicher, a. a. O. S. 7.

länglich Bestrafte konnten nach 15 Jahren Strafverbüßung bedingt entlassen werden. Die Zustimmung des Sträflings war erforderlich. Ausgeschlossen von der bed. Entlassung waren Verbrecher die wegen Raubs, Diebstahls, Hehlerei und Betrug rückfällig bestraft worden waren. Jeder Entlassene konnte unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Die Entscheidung über die Entlassung und den Widerruf erfolgte durch den Justizminister. Der am 14. November 1881 neuerlich eingebrachte Entwurf des Strafgesetzbuches [18] ließ lediglich die Zustimmung des Sträflings zur bedingten Entlassung fallen, ausgehend von dem Gedanken, daß es sich um eine im Interesse des Sträflingsgeschaffene Institution handle und sie bei einem Gnadeakt überflüssig sei. (Nach diesem Entwurf kam der bedingten Entlassung reiner Gnadencharakter zu). Die weitere Vorlage des Entwurfs des Strafgesetzbuches erfolgte im Jahre 1889.[19] Dieser Entwurf brachte die Streichung der Polizeiaufsicht, da man mit ihr durchaus schlechte Erfahrungen gemacht habe.

Auch die Ausschußberatungen brachten verschiedene Änderungen.[20] Während bisher erforderlich war, daß $^3/_4$ der Strafe verbüßt sind, genügten jetzt bereits $^2/_3$, da die bei der Entlassung auferlegten Bedingungen hinreichende Sicherheit zu bieten schienen. Im vollen Umfange wurde die bedingte Entlassung auch den zu lebenslänglicher Strafe Verurteilten zugebilligt, und die Probezeit, die sich früher bis zum Lebensende des Sträflings erstreckte, auf 10 Jahre ermäßigt. Der im Jahre 1891 von Graf Schönborn eingebrachte Strafgesetzentwurf [21] lehnte sich an die früheren Entwürfe an und brachte keine bemerkenswerte Änderung der bisherigen Bestimmung. Eine Ermäßigung der Minimaldauer der Strafe nahm der Strafgesetzausschuß vor, der das Strafminimum von 1 Jahr auf 6 Monate herabsetzte.

Erst im Jahre 1907 läßt sich die Weiterentwicklung der bedingten Entlassung in Österreich wieder verfolgen.[22] Der damalige Justizminister Dr. Franz Klein legte dem Herrenhaus die erste Regierungsvorlage zu einem Gesetz über die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher vor. Diese Regierungsvorlage enthielt über die bedingte Entlassung folgendes: Die Gewährung der bedingten Entlassung setzt eine Verurteilung zu einer mindestens 3 monatlichen Freiheitsstrafe voraus, von der $^2/_3$ verbüßt sein müssen. Ist der Jugendliche bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft, so ist eine bedingte Entlassung unzulässig. Weitere Voraussetzung ist, daß die Aussicht auf Bewährung besteht. Die Bewäh-

18. s. Streicher, a. a. O. S. 8.
19. s. Streicher, a. a. O. S. 8.
20. s. Streicher, a. a. O. S. 8.
21. s. Streicher, a. a. O. S. 9.
22. s. Streicher, a. a. O. S. 9.

rungsfrist dauert bis zum Ablauf der Strafzeit, mindestens aber 6 Monate. Im Gegensatz zu den letzten Entwürfen macht die Regierungsvorlage die bedingte Entlassung wieder von der Zustimmung des Sträflings abhängig. Die Stellung unter Schutzaufsicht ist fakultativ. Die Bedingungen können in Aufenthaltsbeschränkungen und in der behördlichen Bekanntgabe des Aufenthaltsortes bestehen. Der Widerruf der bedingten Entlassung kann obligatorisch oder fakultativ sein. Ersteren Charakter besitzt er: Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer in der Probezeit begangenen, von amtswegen zu verfolgenden vorsätzlichen strafbaren Handlung; bei Nichteinhaltung der Weisungen trotz förmlicher Mahnung oder wenn sich der Entlassene fortgesetzt dem Trunke, Spiele, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel hingibt. Fakultativ ist der Widerruf bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen fahrlässig begangener strafbarer Handlungen. Der Widerruf kann innerhalb einer bestimmten Frist (6 Wochen) selbst nach Ablauf der Probezeit noch erfolgen und zieht die Verbüßung des Strafrestes nach sich. Erfolgt kein Widerruf, so gilt die Strafe als verbüßt. Zuständig für die Bewilligung der bedingten Entlassung ist das Oberlandesgericht, das auf Antrag des Sträflings oder auf Antrag der Strafvollzugsbehörde tätig werden kann.

Im Jahre 1909 wurde die bedingte Entlassung neuerdings im Rahmen des V.E. zu einem österreichischen Strafgesetzbuch aufgenommen.[23] (§§ 23—26) Voraussetzung für die bedingte Entlassung nach dem V. E. ist die Verbüßung von $^2/_3$ der Strafe, (siehe auch deutscher V.E.), die 1 Jahr, bei Jugendlichen 6 Monate betragen muß und die auf Grund des Lebenswandels des Sträflings, seines Verhaltens während des Strafvollzugs und der Aussichten auf ein redliches Fortkommen die Annahme späterer Bewährung rechtfertigen muß. Sträflinge die mit lebenslänglichen Kerker bestraft sind, müssen 15 Jahre der Strafzeit verbüßt haben. Die Dauer der Probezeit bemißt sich nach dem unverbüßten Strafrest, darf jedoch nicht kürzer als 6 Monate und länger als 5 Jahre (auch bei Lebenslänglichen sein). Weisungen sind vorgesehen, sowie bei Jugendlichen eine fakultative Schutzaufsicht. Für Erwachsene ist keine Schutzaufsicht vorgesehen, da diese, wenn sie nur bei zwangsweiser Unterwerfung unter eine förmliche Schutzaufsicht Bewährung erwarten lassen, für die bedingte Entlassung nicht reif seien. Hat sich der Entlassene bis zum Ablauf der Bewährungsfrist bewährt, so ist die Strafe als verbüßt anzusehen. Ein Widerruf der bedingten Entlassung kann erfolgen, wenn eine strafbare Handlung begangen wird, wenn der Entlassene sich dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt und wenn er den Weisungen

23. s. Streicher, a. a. O. S. 9/10.

der Strafvollzugsbehörde böswillig oder beharrlich nicht nachkommt. Der Widerruf kann selbst 3 Monate nach Ablauf der Probezeit, bezw. innerhalb 6 Wochen nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens, wenn bei Ablauf der Probezeit ein Strafverfahren gegen den Entlassenen anhängig ist, noch erfolgen.

Mehrere ergänzende Bestimmungen zum V.E. 1909 enthält der Strafprozeßentwurf aus dem gleichen Jahre.[24] Nach § 565 des Strafprozeßentwurfs ist die bedingte Entlassung als Bestandteil des Progressivsystems vorgesehen, das bei allen Gefängnis- oder Kerkerstrafen, die 1 Jahr übersteigen Anwendung finden soll. Vorschriften über das Verfahren, die Schutzaufsicht und die Fürsorge enthalten die §§ 7 Abs. 2, 552, 578, 579, 411a des Strafprozeßentwurfs.

Die zur Beratung des Jugendstrafgesetzes von 1907, das 1909 noch 2 mal dem Herrenhaus vorgelegt wurde, eingesetzte Spezialkommission, nahm an den Bestimmungen über das Institut verschiedene bedeutende Änderungen vor.[25] So setzte sie die Verbüßung von 4 Monaten der Strafe voraus, schaffte die Zustimmung des Sträflings wieder ab und brachte eine Beschränkung der Probezeit auf 3 Jahre. Jede Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung bildete nunmehr einen Grund zum Widerruf. Sämtliche Widerrufsgründe sind nicht obligatorisch.

Die Regierungsvorlage vom Jahre 1912,[26] das Ergebnis der Bearbeitung des V.E. durch ein engeres Kommitee (Graf Gleispach, Hochenburger, Lammarsch, Lenz, Schober, v. Vitorelli) ließ die Beschränkung der Probezeit auf die Höchstdauer von 5 Jahren fallen, bei Lebenslänglichen wurde sie von 5 Jahre auf 7 Jahre erhöht. Die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die bedingte Entlassung bilden die Grundlage für die Bestimmungen des geltenden Rechts. Gleichzeitig wurde auch der Strafvollzug im 29. Hauptstück des Strafprozeßentwurfs von 1912 geregelt. Wichtig ist, daß er Reformen enthält, die durch die Aufnahme der bedingten Entlassung in den Strafvollzug notwendig wurden.

Der im Jahre 1917 nochmals eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über das Jugendstrafrecht[27] weicht nur gering vom letzten Entwurf ab. Neu ist die Festsetzung der Minimaldauer der Probezeit auf 2 Jahre und die Neufassung der Bestimmung über den Termin der Verbüßung der Strafe. „Die Strafe ist am Tage an dem sie ohne die bedingte Entlassung geendet hätte, als verbüßt anzusehen".

Der österreichische G.E. zum allgemeinen Teil des deutschen

24. s. Streicher, a. a. O. S. 10.
25. s. Streicher, a. a. O. S. 10.
26. s. Streicher, a. a. O. S. 11.
27. s. Streicher, a. a. O. S. 11.

Strafgesetzentwurf von 1919 enthält die Bestimmungen über die bedingte Entlassung in den §§ 63—67.[28] Abgesehen von einigen wenigen unbedeutenden Änderungen, stimmt dieser Entwurf im übrigen mit den Bestimmungen der §§ 69—73 des deutschen Entwurfs überein.

Erst im Jahre 1920 vollzog sich die gesetzliche Einführung der bedingten Entlassung in Österreich.[29] Bei der Beratung des vorläufigen Entwurfs des Staatsamts für Justiz in der 99. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung wurden die Bestimmungen über die bedingte Entlassung unverändert angenommen.[30] Voraussetzung für die bedingte Entlassung nach geltendem österreichischem Strafrecht sind:[31] Verbüßung von $^2/_3$ der Freiheitsstrafe, mindestens von 8 Monaten, bezw. bei Jugendlichen unter 18 Jahren von 6 Monaten; Lebenslänglich Bestrafte müssen 15 Jahre ihrer Strafe verbüßt haben. Fernerhin muß der durch die Tat verursachte Schaden nach Kräften wieder gut gemacht werden. Auch müssen Gründe vorhanden sein, die die Annahme rechtfertigen, daß sich der Sträfling in der Freiheit wohlverhalten werde. Solche Gründe sind: Die Aufführung des Sträflings während der Anhaltung, die Vergangenheit des Sträflings, seine persönlichen Verhältnisse und seine Aussichten auf ein redliches Fortkommen. Hat ein Gefangener 2 oder mehrere Freiheitsstrafen zu verbüßen, so sind diese nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zusammenzurechnen, wenn sie unmittelbar nacheinander vollzogen werden. Weiterhin kann nach § 12 Abs. 3 die in der Strafhaft zuzubringende Zeit von 8 oder 6 Monaten nicht durch begünstigte Anrechnung bestimmter Zeiträume, hierunter sind zu verstehen: Begünstigte Berechnung der in Einzelhaft verbrachten Zeit, begünstigte Haftzeitberechnung, Verwahrungs- und Untersuchungshaft, verkürzt werden. Die Probezeit[32] dauert solange, als die Strafe gedauert hätte, mindestens aber 1 Jahr. Ist der Strafrest unter 3 Jahren, so kann die Strafvollzugsbehörde die Probezeit bis auf dieses Maß erstrecken. Für Lebenslängliche beträgt die Probezeit 7 Jahre. Zugleich oder später kann die Strafvollzugsbehörde wie es in § 14 des Gesetzes heißt, dem Entlassenen für sein Verhalten während der Probezeit Weisungen erteilen, die ihn vor dem Rückfall bewahren sollen. Diese Weisungen können darin bestehen, daß es dem Entlassenen zur Verpflichtung gemacht wird, bestimmte Orte und Personen zu meiden, sich geistiger Getränke zu enthalten, einen Beruf zu erlernen und auszuüben, Aufenthaltsveränderungen anzuzeigen, sich in bestimmten Zeitabschnitten bei der Strafvollzugsbehörde

28. s. Streicher, a. a. O. S. 11.
29. Gesetz vom 23. Juli 1920 über die bedingte Verurteilung.
30. s. Streicher, a. a. O. S. 12.
31. s. Streicher, a. a. O. S. 13 ff.
32. s. Streicher, a. a. O. S. 52 ff.

oder einer Fürsorgestelle zu melden und innerhalb einer bestimmten Frist den angerichteten Schaden wieder gutzumachen. Die Schutzaufsicht ist nach § 13 Abs. 2 obligatorisch für solche Entlassene, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Nimmt ein Amt, eine Anstalt oder ein Verein sich eines jugendlichen Entlassenen an, so ist von einer Schutzaufsicht abzusehen. In den übrigen Fällen ist sie fakultativ. Zuständig für den Widerruf[33] und die Vollziehung der Reststrafe ist nach § 14 die Strafvollzugsbehörde. Als Widerrufsgründe führt das Gesetz an: Zuwiderhandeln gegen die Weisungen trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen oder beharrlicher Entziehung von der Schutzaufsicht. Weiterhin kann die bedingte Entlassung widerrufen werden, wenn sich der Entlassene dem Trunk, Spiel oder Müßigang ergibt, oder sich die Mittel zu seinem Unterhalt anders als durch rechtschaffene Arbeit zu verschaffen versucht. Begeht der Entlassene eine neue strafbare Handlung, so braucht nicht notwendig die bedingte Entlassung widerrufen werden, insbesondere wenn es sich nur um ein geringfügiges Vergehen oder um eine Übertretung handelt. Es dürfen jedoch die früheren und die spätere Tat nicht auf der selben schädlichen Neigung beruhen und es müssen besondere Umstände für die Annahme sprechen, daß sich der Entlassene trotz der abermaligen Verfehlung künftig wohlverhalten werde. Über den Widerruf bestimmt das Gesetz weiterhin folgendes: Sind seit dem Ende der Probezeit 6 Monate abgelaufen, so kann die Entlassung nicht mehr widerrufen werden. Wird der Entlassene vor Ablauf der Probezeit wegen einer in der Probezeit begangenen strafbaren Handlung verfolgt, so kann die Entlassung noch 6 Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens widerrufen werden. Erfolgt kein Widerruf der bedingten Entlassung, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt und zwar an dem Tage, an dem der Gefangene bedingt entlassen worden ist. Die Verfahrensvorschriften[34] regeln näher die §§ 16—18 des Gesetzes. Die §§ 19 und 20 enthalten die besonderen Vorschriften über die Schutzaufsicht, sowie den Hinweis auf die Vollzugsanweisung, durch die die näheren Bestimmungen über die Schutzaufsicht getroffen werden. Bemerkenswert ist, daß nach § 15 des Gesetzes gegen Preistreiberei und Schleichhandel vom Jahre 1921 im Verfahren wegen einer nach dieser Vorschrift begangenen strafbaren Handlung die Bestimmungen über die bedingte Verurteilung keine Anwendung finden können (Art. 1, §§ 1—20).

Wie Lißbauer mitteilt, sind die Erfahrungen, die man mit der bedingten Entlassung in Österreich in den letzten Jahren gemacht

33. s. Streicher, a. a. O. S. 74 ff.
34. s. Streicher, a. a. O. S. 97 ff.
35. s. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 50, 1930.

hat, keine besonders guten. Der Prozentsatz der Widerrufe ist ein großer. So mußten im Jahre 1926 von 4324 bedingt entlassenen Gefangenen 40% widerrufen werden.[35]

e) Schweiz.

Schon frühzeitig haben sich die meisten Schweizer Kantone mit der bedingten Entlassung („liberazione anticipata": Tessin, „bedingte Freilassung auf Wohlverhalten": Aargau, Luzern, Zug) befaßt.[36] Sie erscheint als Schlußstufe in den Kantonen mit progressiven Strafvollzug, wie aber auch in Kantonen die den progressiven Strafvollzug nicht kennen. Dem Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht, sowie verschiedenen Kantonen, u. a. Uri, Nidwalden, Glarus, Basel-Land, Appenzell J./R.H., Thurgau und Wallis ist das Institut fremd.[37]

Im Einzelnen betrachtet sind es folgende Gesetze, durch die das Institut Aufnahme in den Kantonen fand:[38]

Aargau: Organisationsges. f. die Strafanstalt Lenzburg v. 19. Febr. 1868, §§ 11 ff.

St. Gallen: Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen vom 8. Januar 1883, §§ 10 ff.

Neuenburg: Dekret vom 22. Oktober 1873, Art. 1 ff.

Tessin: Strafgesetzbuch vom 25. Januar 1873, Art. 12, 14 und 21 und Regolamento organico del penitenziere cantonale e delle carceri pretoriali a Lugano vom 28. I. 1873.

Waadt: Gesetz, sur l'organisation des établissements de détention, vom 17. Mai 1875, §§ 14 ff.

Zug: Gesetz vom 27. Dezember 1871 über bedingte Freilassung, Begnadigung und Rehabilitation.

Zürich: Strafgesetzbuch vom 8. Januar 1871, §§ 15 ff.; Gesetz betreffend den Vollzug der Freiheitsstrafen in der kantonalen Strafanstalt vom 24. Oktober 1870, Art. 12 ff.

Baselstadt: Strafgesetzbuch vom 17. Juni 1872.

Luzern: Gesetz betreffend bedingte Freilassungen und Begnadigungen vom 16. Januar 1871, Art. 8 ff.

Schwyz: Kriminalstrafgesetz vom 15. Januar 1881, §§ 26 ff.

Solothurn: Strafprozeßordnung vom 25. Oktober 1885, §§ 445 ff.

Schaffhausen: Entwurf eines Strafgesetzes, Vorlage der Großratskommission vom Jahre 1889.

Freiburg: Gesetz vom 27. August 1875 über das Gefängniswesen.

Appenzell A.-Rh.: Verwaltungsreglement für die Zwangsarbeitsan-

36. s. Mittermaier, a. a. O. S. 527.
37. Hafter, a. a. O. Seite 276.
38. s. Mittermaier, a. a. O. S. 528.

stalt in Gmünden vom 22. November 1902.
Bern: Dekret des Großenrats vom 24. November 1910.
Genf: Gesetz vom 4. November 1911 „sur la libération conditionelle".
Graubünden: Gesetz vom 9. November 1908 betreffend den bedingten Straferlaß.
Obwalden: Wie Bern, gewährt dieser Kanton die bedingte Entlassung im Gnadenwege.

Durch verschiedene Gesetze, Verwaltungsreglements, Vollzugsverordnungen und Ausführungsverordnungen wurde das Institut in den einzelnen Kantonen weiter ausgebaut. Inhaltlich weichen die Bestimmungen über die bedingte Entlassung stark voneinander ab. Das Institut ist in einem Teil der Kantone bei allen Strafen möglich, der andere Teil gestattet sie nur bei den schweren Strafen. Zürich und St. Gallen schließen lebenslänglich Bestrafte, ausdrücklich, andere Kantone nur stillschweigend von der bedingten Entlassung aus. Solothurn, Neuenburg und Waadt lassen sie auch bei Lebenslänglichen zu. St. Gallen trifft eine besondere Regelung für wiederholt Rückfällige, Zürich für Ausländer. Regelmäßig müssen $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Strafzeit verbüßt sein.[39] In Solothurn und Zug genügt bereits die Hälfte. Luzern gestattet sie bei erstmals Verurteilten sogar bereits nach einem Drittel verbüßter Strafzeit, bei Rückfälligen nach $^1/_2$. Neuenburg verlangt bei Rückfälligen, daß $^3/_4$ der Strafe verbüßt sind. Solothurn erfordert eine verbüßte Strafzeit von 15 Jahren bei Lebenslänglichen, während Waadt und Neuenburg 25 Jahre voraussetzen. Als Mindestmaß sind z. B. zu verbüßen:[40] In Zug und Luzern 3 Monate; Schwyz 8 Monate; Neuenburg und Zürich 1 Jahr; Aargau 2 Jahre.

Die Probezeit entspricht entweder dem Rest der Strafe oder sie wird von Fall zu Fall festgesetzt: So in St. Gallen und Appenzell-A.Rh.

Zahlreich und verschiedener Art sind die Verpflichtungen, „sichernden Maßnahmen", die dem Entlassenen nach dem Recht der einzelnen Kantone auferlegt werden können.[41] Der bedingt Entlassene darf beispielsweise nicht arbeitslos herumstreifen und vom Bettel leben, oder auf unehrliche Weise sein Auskommen suchen. Er muß durch fleißige Arbeit und Sparsamkeit seinen Willen, redlich sein Brot zu verdienen, beweisen. Verboten ist ihm, mit übel beleumundeten Personen, namentlich mit entlassenen Sträflingen zu verkehren. Ohne Zustimmung der Behörde darf er keinen Wechsel des Wohnsitzes vornehmen. Das Betreten bestimmter Orte kann ihm verboten werden. In verschiedenen Kantonen besteht auch die Pflicht, sich von Zeit zu Zeit bei einem Aufsichtsbeamten zu melden. Er

39. s. Hafter, a. a. O. S. 276.
40. s. Mousson, a. a. O. S. 37, 38.
41. Siehe Mousson, a. a. O. Seite 56 ff.

kann angewiesen werden, sich an einem bestimmten Ort, bei einem bestimmten Arbeitgeber oder in einer bestimmten Anstalt aufzuhalten. Jugendlichen kann auch die Verpflichtung auferlegt werden, einen bestimmten Beruf zu erlernen. Dem Entlassenen kann auch zur Bedingung gemacht werden, den angerichteten Schaden binnen einer bestimmten Frist zu ersetzen. Diese hier aufgezählten Verpflichtungen werden allein von den Kantonen Schwyz und Bern erschöpfend geregelt.

Sämtliche Kantone, mit Ausnahme von Baselstadt und Graubünden unterstellen den Entlassenen einer obligatorischen Schutzaufsicht.[42] Um der Schutzaufsicht den Charakter der Polizeiaufsicht zu nehmen, wie sie ihn insbesondere noch nach den kantonalen Bestimmungen hatte, wurden in neuerer Zeit besondere Schutzaufsichtsorgane geschaffen. Solche Organe können sein: Privatpersonen, Vereine oder besonders geeignete staatliche Institutionen (so Bern, St. Gallen, Zürich und Aargau).[43] Verschiedenartige Regelung fanden in den einzelnen Kantonen auch der Zeitpunkt und die Voraussetzungen des Widerrufs.[44] Zürich, Freiburg, Basel, St. Gallen, Neuenburg und Genf lassen die bedingte Entlassung schon endgültig werden, wenn während der Probezeit kein Widerruf erfolgt. Luzern, Zug, Bern und Aargau lassen einen Widerruf selbst nach Ablauf der Probezeit noch zu. Als Gründe bestimmen die einzelnen Kantone folgende: Vergehen sind ein Widerrufungsgrund in Aargau, Luzern und Zürich. Vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen, wenn sie die Annahme eingetretener Besserung ausschließen, in Basel. Diese Beschränkung fehlt in den Kantonen Neuenburg, Schwyz, Solothurn und Zürich. Freiburg widerruft die bedingte Entlassung bei jedem schuldhaften Vergehen gegen die Strafgesetze. Im übrigen kann die bedingte Entlassung widerrufen werden, wenn der Entlassene den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt. Aargau, Luzern und St. Gallen verlangen weiterhin, daß eine schuldhafte Verletzung des Gebots guter Führung vorliegen vorliegen muß. Einzelne Kantone rügen bloßen Ungehorsam durch eine förmliche Mahnung.

Führt sich der Entlassene gut in der Probezeit, so bestimmen Zürich, Tessin und St. Gallen, daß die Strafe „erloschen sei", sonst gilt die Entlassungszeit als Strafzeit. Zürich, Schwyz und Aargau lassen es ferner zu, daß der bedingt Entlassene bei befriedigendem Verhalten schon vor Ablauf der Bewährungsfrist entlassen werden kann. Nach Hafter[45] handelt es sich hier um einen Gnadenakt.

42. Siehe Mousson, a. a. O. Seite 62.
43. s. Mousson, a. a. O. S. 63.
44. Näheres s. bei Mousson S. 65 ff.
45. Siehe Hafter, a. a. O. Seite 278.

Das Verfahren bei der bedingten Entlassung[46] wird nach dem Recht der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn, Appenzell-A.Rh. und Genf eingeleitet durch ein Gesuch des Gefangenen. In den übrigen Kantonen beginnt das Verfahren von amtswegen und wird eingeleitet durch die Strafvollzugs- oder Verwaltungsbehörde. Beide Möglichkeiten bestehen in Bern und soferne es sich um Zwangsarbeiter handelt in Luzern und Schwyz. Mehrere Kantone verlangen einen Bericht der Anstaltsdirektion oder der Beamtenkonferenz. Basel schreibt außerdem eine „Vernehmlassung" des Gefangenen vor. In einigen Kantonen hat auch noch die Aufsichtskommission über das Gefängniswesen oder eine besondere Commission de la libération conditionelle alle Akten eingehend zu prüfen und ein Gutachten abzugeben.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit der bedingten Entlassung kann in den Kantonen von verschiedenen Organen ergehen.[47] Im Kanton Zürich entscheidet ein einzelner Beamter, der Justizdirektor, in Schwyz die Justizkommission. In Tessin der Aufsichtsrat der Strafanstalt, über Jugendliche entscheidet in Zürich das Jugendgericht. Der Regierungsrat, die Begnadigungsbehörde und die Aufsichtsbehörde entscheiden in den übrigen Kantonen. Diese aufgezählten Organe entscheiden in der Regel auch über den Widerruf der bedingten Entlassung.

Neben den Kantonen haben sich auch die Entwürfe zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von Anfang an mit der bedingten Entlassung befaßt.[48] Diese haben die meist kurz gehaltenen Bestimmungen über das Institut in der Folge nur in Einzelheiten geändert. In den Grundzügen ergibt sich: Die bedingte Entlassung findet bei Zuchthaus und Gefängnis von mindestens 1 Jahr statt, ferner bei Arbeitshaus, bei der Strafe der Jugendlichen, bei der Verwahrung vielfach Rückfälliger und bei erstmals Verwahrten, sowie bei Liederlichen, die in der Arbeitsanstalt untergebracht sind. Der Entwurf 1918 führt die bedingte Entlassung nur im Vollzug der schweren Strafen ein. Er gestattet sie nicht bei Gefängnisstrafen bezw. prison civile (Art. 37 des Entwurfs). Dieser Entwurf lehnt die bedingte Entlassung auch bei der Haft ab, da die Erstreckung des Instituts auf diese Strafart eine Neuerung für den Strafvollzug in 9 Kantonen bilden würde.[49] Seit dem Entwurf von 1896 ist die bedingte Entlassung auch zulässig bei solchen Gefangenen, die zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurden (auch nach dem Militärstrafgesetzentwurf).[50]

46. s. Mousson, a. a. O. S. 87 ff.
47. s. Mouson, a. a. O. S. 89 ff.
48. s. Mittermaier, a. a. O. S. 529.
49. s. Mousson, a. a. O. S. 27.
50. s. Mousson, a. a. O. S. 28.

Die früheren Entwürfe setzen voraus: Verbüßung von $^2/_3$ einer einjährigen Freiheitsstrafe, bei der Verwahrung von 5 Jahren und bei Lebenslänglichen von 20 Jahren. In späterer Zeit wurde verlangt, daß die Mindestdauer der Haft mindestens 1 Jahr betragen sollte.[51] Nach Art. 36 des Entwurfs 1918 (siehe auch Art. 38 des Entwurfs 1916), müssen von Zuchthaus mindestens 1 Jahr, von Gefängnis mindestens 8 Monate verbüßt sein. Die Mindeststrafzeit bei Lebenslänglichen wurde durch den Entwurf von 1916 (Art. 38, Ziffer 1, 2) auf 15 Jahre herabgesetzt. Der Sträfling muß nach den Entwürfen die Annahme rechtfertigen, er werde sich auch in der Freiheit wohlverhalten. Nach Art. 36 des Entwurfs 1918 kann der Sträfling bedingt entlassen werden, wenn er sich in der Anstalt wohlverhalten hat und anzunehmen ist, er würde sich auch in der Freiheit wohlverhalten. Arbeitsscheue und Liederliche müssen nach diesem Entwurf zur Arbeit tüchtig (Art. 41 Ziff. 4) und von der Trunksucht geheilt sein (Art. 42 Ziffer 4). Es muß, wie Art. 40 Ziffer 5 des Entwurfs sagt „der Zweck der Anstaltsbehandlung erreicht sein". Neben dem Wohlverhalten verlangen die Entwürfe als weitere Voraussetzung für die bedingte Entlassung, daß der Sträfling den angestellten Schaden nach Kräften wieder gutzumachen versucht. Der Nachweis von Arbeit und Unterkunft, sowie die Zustimmung des Gefangenen zur bedingten Entlassung bilden nach den Entwürfen eine Voraussetzung zur bedingten Entlassung. Die Dauer der Probezeit wurde durch die Entwürfe nicht wesentlich verschiedentlich gestaltet. In der Regel entspricht die Probezeit dem Rest der Strafe oder der sichernden Maßnahme. Meist dauert die Probezeit der Jugendlichen und Gefangener der Arbeitserziehungsanstalten 1 Jahr. Für verwahrte Gewohnheitsverbrecher ist eine Probezeit von 3 Jahren und für Lebenslängliche eine solche von 5 Jahren nach den Entwürfen vorgesehen. Nach dem Entwurf 1918 wird die Probezeit für Trunksüchtige mit Abstinenzgebot von Fall zu Fall bestimmt (§ 42 Ziff. 5).

Was die Beschränkungen der Freiheit anbetrifft,[52] so wurden sie durch die Entwürfe erschöpfend geregelt. Das Verbot des Mißbrauchs der Freiheit, das im Entwurf 1893 zu finden war, wurde durch die Entwürfe dahin ergänzt, daß die Behörde an den Entlassenen „bestimmte Weisungen" richten kann.

Die Schutzaufsicht wurde bereits durch den Entwurf von 1894 in obligatorischer Form eingeführt.[53] (Siehe Art. 21 Abs. 3 und Art. 41 Abs. 5). Der Entwurf 1916 (Art. 38 Ziff. 2 und Art. 407) bringt gegenüber dem Entwurf 1908 (Art. 11 Ziff. 3 und Art. 35 Abs. 2) als Neuerung die Ablehnung der Polizeiaufsicht und die Or-

51. s. Mousson, a. a. O. S. 38.
52. s. Mousson, a. a. O. S. 56 ff.
53. s. Mousson, a. a. O. S. 63.

ganisation der Schutzaufsicht.[54] Nach dem Entwurf 1918 ist die Organisation der Schutzaufsicht den einzelnen Kantonen überlassen.[55] Nach diesem Entwurf hat die Schutzaufsichtsbehörde auch die Pflicht, für Unterkunft und Arbeitsgelegenheit des Entlassenen zu sorgen (Art. 44 Abs. 1). Der Widerruf der bedingten Entlassung erfolgt nach den Entwürfen bei Mißbrauch der Freiheit und bringt die volle Nachverbüßung des Strafrestes hinzu. Nach Mousson sind die in Art. 36 enthaltenen Voraussetzungen folgend zusammenzufassen:[56] „Mißbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit u. a. durch Begehung strafbarer, vorsätzlicher Handlungen, oder dadurch, daß er den ihm erteilten Weisungen trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde nicht nachlebt oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzieht, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück."

Nach dem Entwurf 1918 ist es Sache der Kantone, das Verfahren über den Widerruf zu ordnen. Erfolgt kein Widerruf, so gilt nach den Entwürfen „die Strafe als vollzogen"[57] bezw. „so ist der Sträfling endgültig entlassen".[58]

54. s. Mousson, a. a. O. S. 63.
55. s. Mousson, a. a. O. S. 63.
56. s. Mousson, a. a. O. S. 74.
57. s. E. 1903, Art. 32, Abs. 3.
58. s. E. 1908, Art. 31; E. 1918, Art. 36, 71, 4.